

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1997)

Rubrik: Nr. 8, 20. August 1997

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 8 20. August 1997

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
97-51	Verordnung über Sterbehilfe und Todesfeststellung	811.06
97-52	Verordnung über die Besoldung der Geistlichen der jüdischen Gemeinden	414.54
97-53	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) (Änderung)	842.111.1
97-54	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Organisationsverordnung BVE; OrV BVE) (Änderung)	152.221.191
97-55	Reglement für die Anerkennung der Diplome der höheren Fachschulen für Soziale Arbeit	439.181.4
97-56	Direktionsverordnung über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV)	433.111.1
97-57	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) (Änderung) (Gemeinde Niederried) vom EJPD am 8. Juli 1997 genehmigt	215.126.1
97-58	Bernische Pensionskasse Reglement Nr. 1, Mitgliedschaft und Leistungen	153.411.101
97-59	Bernische Pensionskasse Reglement Nr. 4, Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigener Bedarf, Übertragung bei Ehescheidung; Leistungskürzung und Wiederverkauf	153.411.104
97-60	Bernische Pensionskasse Reglement Nr. 7, Hypothekardarlehen	153.411.107

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
97-61	Bernische Pensionskasse Reglement Nr. 8, Einkauf	153.411.108
97-62	Bernische Pensionskasse Reglement Nr. 9, Schwankungen des versicherten Verdienstes	153.411.109
97-63	Bernische Pensionskasse Reglement Nr. 10, Saisoniers	153.411.110
97-64	Direktionsverordnung über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFDV)	434.112
97-65	Dekret über das Baubewilligungs- verfahren (Baubewilligungsdekret; BewD) (Änderung)	725.1
97-66	Gesetz über die Universität (UniG)	436.11
97-67	Gesetz über die jüdischen Gemeinden	410.51

11.
Juni
1997

Verordnung über Sterbehilfe und Todesfeststellung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 17 des Dekrets vom 14. Februar 1989 über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und der Patienten in öffentlichen Spitälern,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

Art. 1 Die im Anhang wiedergegebenen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften für die ärztliche Betreuung sterbender und zerebral schwerst geschädigter Patienten (I) und zur Definition und Feststellung des Todes im Hinblick auf Organtransplantationen (II) werden für anwendbar erklärt.

Art. 2 Die Verordnung vom 14. November 1989 über Sterbehilfe und Todesfeststellung wird aufgehoben.

Art. 3 Diese Verordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft.

Bern, 11. Juni 1997

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang I

Medizinisch-ethische Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften vom 24. Februar 1995 für die ärztliche Betreuung sterbender und zerebral schwerst geschädigter Patienten

1. Grundsätze

- 1.1 Grundsätzlich hat der Arzt¹⁾ die Pflicht, dem Patienten in jeder Weise beizustehen, sein Leiden zu heilen oder zu lindern und sich um die Erhaltung menschlichen Lebens zu bemühen.
- 1.2 Ausnahmen von der ärztlichen Verpflichtung zur Lebenserhaltung bestehen bei Sterbenden, deren Grundleiden einen unabwendbaren Verlauf zum Tode genommen hat und bei zerebral schwerst Geschädigten. Hier lindert der Arzt die Beschwerden. Der Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen und der Abbruch früher eingeleiteter Massnahmen dieser Art sind gerechtfertigt. Dabei sind Ziffern 2 und 3 dieser Richtlinien zu beachten und der Arzt soll sein Vorgehen mit dem Pflegepersonal und mit den Angehörigen besprechen.
- 1.3 Der Arzt lässt Sterbenden und zerebral schwerst Geschädigten stets eine angemessene Betreuung zukommen. Er ist verpflichtet, Schmerz, Atemnot, Angst und Verwirrung entgegenzuwirken, insbesondere nach Abbruch von Massnahmen zur Lebensverlängerung. Er darf palliativ-medizinische Techniken anwenden, auch wenn sie in einzelnen Fällen mit dem Risiko einer Lebensverkürzung verbunden sein sollten.
- 1.4 Auch gegenüber Sterbenden und zerebral schwerst Geschädigten sind aktive Massnahmen zum Zwecke der Lebensbeendigung gesetzlich verboten.

2. Urteilsfähige Patienten

- 2.1 Verlangt ein urteilsfähiger Patient den Verzicht auf Behandlung oder auf lebenserhaltende Massnahmen oder den Abbruch bereits eingeleiteter Massnahmen, so ist dieser Wille zu respektieren. Dabei sorgt der Arzt dafür, dass der Patient über die damit verbundenen medizinischen Tatsachen und ihre Folgen in für ihn verständlicher Weise informiert wird.
- 2.2 Beihilfe zum Suizid ist kein Teil der ärztlichen Tätigkeit. Der Arzt bemüht sich, die körperlichen und seelischen Leiden, die einen Pa-

¹⁾ Der Einfachheit halber gilt in diesem Text die männliche Bezeichnung für beide Geschlechter

tienten zu Suizidabsichten führen können, zu lindern und zu ihrer Heilung beizutragen.

3. Urteils- oder äusserungsunfähige Patienten

- 3.1 Bei urteilsunfähigen, bei äusserungsunfähigen und bei bewusstlosen Patienten handelt der Arzt primär entsprechend der Diagnose und der mutmasslichen Prognose; er beurteilt die zu erwartenden Lebensumstände des Patienten nach seinem besten Wissen und in eigener Verantwortung. Er kann sich dieser nicht dadurch entziehen, dass er die Anweisungen Dritter befolgt.
- 3.2 Intensität und Schwere der dem Patienten zugemuteten Eingriffe und Anstrengungen sollen zum mutmasslichen Behandlungserfolg und zur Lebenserwartung des Patienten in einem medizinisch vertretbaren Verhältnis stehen.
- 3.3 Bei unbestimmter Prognose, die grundsätzlich voneinander abweichende Vorgehensweisen zulässt, orientiert sich der Arzt am mutmasslichen Willen des Patienten: wenn dieser Lebenszeichen äussert, die auf einen gegenwärtigen Lebenswillen schliessen lassen, sind diese entscheidend. Fehlt es an solchen Zeichen, so dienen frühere Äusserungen des Patienten, Angaben von Angehörigen und eine allenfalls vorhandene schriftliche Erklärung des Patienten selber (vgl. Ziffer 3.4 hiernach) als Orientierungshilfen. Ist in Zukunft ein Leben in zwischenmenschlicher Kommunikation zu erwarten, so ist in der Regel ein Wiedererstarken des Lebenswillens vorauszusehen; eine solche Aussicht ist für das ärztliche Vorgehen massgebend.
Der Arzt soll ferner bestrebt sein, ein Vorgehen zu wählen, das von den Angehörigen des Patienten gebilligt werden kann. Bei unmündigen und entmündigten Patienten darf er unmittelbar lebenserhaltende Massnahmen gegen den Willen der gesetzlichen Vertreter weder abbrechen, noch ihre Aufnahme verweigern.
- 3.4 Liegt dem Arzt eine Patientenverfügung vor, die der Patient in einem früheren Zeitpunkt als Urteilsfähiger abgefasst hat, so ist diese verbindlich; unbeachtlich sind jedoch Begehren, die dem Arzt ein rechtswidriges Verhalten zumuten oder den Abbruch lebenserhaltender Massnahmen verlangen, obwohl der Zustand des Patienten nach allgemeiner Erfahrung die Wiederkehr der zwischenmenschlichen Kommunikation und das Wiedererstarken des Lebenswillens erwarten lässt.
- 3.5 Bei Neugeborenen mit schweren kongenitalen Fehlbildungen oder perinatalen Läsionen ist die Prognose besonders wichtig. Bei schweren Missbildungen und perinatalen Schäden des Zentralnervensystems, welche zu irreparablen Entwicklungs-Störungen

gen führen würden und wenn ein Neugeborenes bzw. ein Säugling nur dank des fortdauernden Einsatzes aussergewöhnlicher technischer Hilfsmittel leben kann, darf nach Rücksprache mit den Eltern von der erstmaligen oder anhaltenden Anwendung solcher Hilfsmittel abgesehen werden.

Anhang II

Medizinisch-ethische Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften vom 13. Juni 1996 zur Definition und Feststellung des Todes im Hinblick auf Organtransplantationen

1. Kriterien des klinischen Todes

Der Mensch gilt als tot, sobald einer der folgenden Zustände eingetreten ist:

- a* irreversibler Herzstillstand, der die Blutzufuhr zum Hirn beendigt (*Herztod*),
- b* vollständiger und irreversibler Funktionsausfall des Hirns einschliesslich des Hirnstamms (*Hirntod*).

Die Entnahme von Organen vom toten Menschen ist erst zulässig, wenn die nachstehend beschriebenen ärztlichen Untersuchungen und Massnahmen zur Feststellung des Todes den irreversiblen Zustand bestätigt haben.

Ärzte die einem Transplantationsteam angehören, dürfen bei der Feststellung des Todes nicht mitwirken und ihre den Sterbenden betreuenden Kollegen nicht unter Zeitdruck setzen oder anderweitig zu beeinflussen suchen.

2. Feststellung des Herztodes

2.1 Klinische Zeichen

Der Herztod wird durch Herzstillstand mit Kreislaufversagen verursacht. Zur Feststellung des Herztodes müssen folgende acht klinische Kriterien erfüllt sein:

- a* Pulslosigkeit,
- b* Atemstillstand,
- c* tiefes Koma,
- d* beidseits auf Licht nicht reagierende Pupillen,
- e* Fehlen der okulozephalen Reflexe,
- f* Fehlen der Kornealreflexe,
- g* Fehlen zerebraler Reaktionen auf schmerzhafte Reize,
- h* Fehlen des Husten- und Schluckreflexes.

2.2 Beobachtungszeit bis zur Diagnosestellung

Die Feststellung des Herztodes im Hinblick auf Organentnahmen darf frühestens nach dreissigminütiger erfolgloser kardiopulmonaler Reanimation unter stationären klinischen Bedingungen erfolgen. Die Wiederbelebungsmassnahmen umfassen neben äusserer Herzmassage und Mund-zu-Nase-Beatmung Defibrillation, Intubation und parenterale Verabreichung von Medikamenten. Erfolglose Reanimation be-

deutet, dass diese Massnahmen nie eine Rückkehr der Herzaktion mit spontanem Kreislauf erzielen liessen und der Patient die unter «klinische Zeichen des Herztodes» aufgeführten Befunde (Ziffer II. 2.1) aufweist.

Kinder unter fünf Jahren und unterkühlte Individuen fallen ausser Betracht. Bei Verdacht auf Intoxikationen sind die Wiederbelebungsmaßnahmen über eine längere Zeitdauer fortzuführen, bevor die Diagnose des Herztodes gestellt werden darf.

2.3 Anforderungen an die den Herztod diagnostizierenden Ärzte

Die klinische Beurteilung muss durch zwei Ärzte mit folgenden Qualifikationen oder Funktionen erfolgen: Fachärzte FMH für Anästhesie, Chirurgie, Innere Medizin, Pädiatrie oder Ärzte mit FMH-Anforderungen aequivalenter Weiterbildung sowie ärztliche Leiter einer Intensivstation.

2.4 Dokumentation

Die klinischen Befunde und durchgeführten Reanimationsmaßnahmen sind schriftlich festzuhalten. Dafür kann das «Protokoll zur Feststellung des Herztodes» der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften verwendet werden.

2.5 Hilfsuntersuchungen

Keine einzelne Zusatzuntersuchung genügt für sich allein zur Feststellung des Herztodes.

3. Feststellung des Hirntodes

3.1 Klinische Zeichen

Besteht eine primäre, klar ersichtliche Hirnschädigung, ohne dass die Herztätigkeit aufgehört hat, so müssen die folgenden sieben klinischen Kriterien zur Feststellung des Hirntodes erfüllt sein:

- a* tiefes Koma,
- b* beidseits weite, auf Licht nicht reagierende Pupillen,
- c* Fehlen der okulozephalen und vestibulookulären Reflexe,
- d* Fehlen der Kornealreflexe,
- e* Fehlen zerebraler Reaktionen auf schmerzhafte Reize,
- f* Fehlen des Husten- und Schluckreflexes,
- g* Fehlen der Spontanatmung.

3.2 Beobachtungszeit bis zur Diagnosestellung

Die Feststellung des Hirntodes im Hinblick auf Organentnahmen erfordert zwei klinische Beurteilungen mit folgendem minimalem Intervall:

- a Eine Beobachtungszeit von sechs Stunden bei *Erwachsenen und Kindern über fünf Jahren*, wenn die Komaurzache bekannt ist, kein Hinweis auf eine Intoxikation vorliegt und der Zustand nicht durch pathologische metabolische Parameter erklärt werden kann. Ferner darf kein klinischer Verdacht auf eine Infektion des Nervensystems, insbesondere eine Polyradikulitis cranialis, vorliegen. Außerdem darf keine relevante Wirkung zentralnervös sedierender Medikamente, die beispielsweise für Reanimation und Transport gegeben wurden, vorhanden sein.
- b Eine Beobachtungszeit von 24 Stunden bei *Kindern unter fünf Jahren*, wenn die Komaurzache bekannt ist, kein Hinweis auf eine Intoxikation vorliegt und der Zustand nicht durch pathologische metabolische Parameter erklärt werden kann. Ferner darf kein klinischer Verdacht auf eine Infektion des Nervensystems, insbesondere eine Polyradikulitis cranialis, vorliegen. Auch hier darf keine relevante Wirkung zentralnervös sedierender Medikamente nachweisbar sein.
- c Eine Beobachtungszeit von 48 Stunden bei *Erwachsenen und Kindern*, wenn die Komaurzache unbekannt ist und metabolische oder toxikologische Untersuchungen nicht ausgeführt werden können.

Die unter Buchstaben *b* und *c* definierten Beobachtungszeiten dürfen zu Zwecken der Transplantationschirurgie nur abgekürzt werden, wenn das Fehlen jeder zerebralen Durchblutung durch eine zerebrale Angiographie erwiesen wurde (vgl. Ziffer II. 3.6). Bei Patienten mit Verdacht auf Polyradikulitis cranialis sind Hilfsuntersuchungen gemäss Ziffern II 3.5 und II. 3.6 zur Feststellung des Hirntodes erforderlich. Wie unter Buchstabe *a* darf auch hier eine minimale Wartefrist von sechs Stunden nie unterschritten werden.

3.3 Anforderung an die den Hirntod diagnostizierenden Ärzte

Die klinische Beurteilung muss durch zwei Ärzte mit folgenden Qualifikationen oder Funktionen erfolgen:

- a Fachärzte FMH für Neurologie oder Neurochirurgie oder Ärzte mit FMH-Anforderungen aequivalenter Weiterbildung,
- b Fachärzte FMH für Anästhesie, Innere Medizin, Chirurgie, Pädiatrie oder ärztliche Leiter einer Intensivstation.

Die erste klinische Beurteilung zur Feststellung des Hirntodes darf durch den betreuenden Arzt erfolgen, wenn er die obigen Voraussetzungen erfüllt. Die zweite Beurteilung nach Ablauf der Beobachtungszeit soll durch einen unabhängigen Begutachter erfolgen. Als Empfehlung gilt, dass einer der beiden Ärzte Facharzt für Neurologie oder Neurochirurgie sein soll.

3.4 Dokumentation

Die klinischen Befunde und das Resultat des Apnoetestes sind schriftlich festzuhalten. Dafür kann das «Protokoll Hirntod» verwendet werden.

3.5 Hilfsuntersuchungen

Keine einzelne Zusatzuntersuchung darf als alleiniges Kriterium für die Feststellung des Hirntodes herangezogen werden. Im besonderen gilt dies für die Elektroenzephalographie, die frühen akustisch und somatosensorisch evozierten Potentiale, die motorisch evozierten Potentiale, die kontinuierliche Hirndruckmessung und den Atropintest. Diese Hilfsuntersuchungen können jedoch, und bei Verdacht auf Polyradikulitis cranialis sollen sie, zur Gewinnung von Zusatzinformationen angewendet werden. Die transkranielle Dopplersonographie, die Magnetresonanz (MR)-Angiographie, die Angio-Computer-tomographie (CT) sowie die Single Photon Emissions-Computertomographie und die Positronen Emissions-Tomographie können einen zerebralen Kreislaufstillstand zeigen. Sie rechtfertigen die Abkürzung der vorgeschriebenen Wartefrist für eine Organentnahme nicht.

3.6 Zerebrale Angiographie

Die zerebrale Angiographie (oder Arcographie) ist zur Feststellung des Hirntodes in folgenden Situationen erforderlich:

- a Bei Gesichtsschädelverletzungen, wenn keine eindeutige klinische Prüfung der Hirnstammreflexe möglich ist (im besonderen die unter Ziffer 3.1 Buchstaben *b*, *c* und *d* erwähnten klinischen Zeichen);
- b bei Verdacht auf Polyradikulitis cranialis;
- c bei drohendem Kreislaufzusammenbruch und Gefährdung zu entnehmender Organe kann mit einer Angiographie die Beobachtungszeit auf minimal sechs Stunden abgekürzt werden;
- d zur Abkürzung der Wartefrist für Organentnahmen, wie unter Ziffer 3.2 Buchstaben *b* und *c* definiert.

25.
Juni
1997

Verordnung über die Besoldung der Geistlichen der jüdischen Gemeinden

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Januar 1997 über die jüdi-
schen Gemeinden,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

Grundsatz

Art. 1 Für die geistliche Betreuung der jüdischen Gemeinden besol-
det der Kanton Bern 100 Stellenprozente.

Wahl und
Anstellung

Art. 2 Wahl und Anstellung der gemäss Artikel 1 errichteten Stellen
richten sich nach den Grundsätzen von Artikel 29, Absatz 1, 30, 31 bis
34 und 51 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landes-
kirchen und nach der Verordnung vom 8. Mai 1996 über die Pfarrwah-
len.

Finanzierung

Art. 3 Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der mit Grossratsbe-
schluss vom 16. Januar 1996 betreffend die Festsetzung der Stellen
für die bernischen Landeskirchen errichteten Pfarrstellen.

Übergangs-
bestimmung

Art. 4 Auf den sich mit Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt be-
findlichen Rabbiner finden die Bestimmungen der Verordnung vom
8. Mai 1996 über die Pfarrwahlen betreffend die Neuwahl keine An-
wendung.

Inkrafttreten

Art. 5 Die Verordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft.

Bern, 25. Juni 1997

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
Juni
1997

**Einführungsverordnung
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
(EV/KVG)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV/KVG) vom 25. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

Anhang 1

(Ergänzung nach Standortgemeinde in alphabetischer Reihenfolge)

B. Einrichtungen ohne Beiträge der öffentlichen Hand

1. Alters- und Pflegeheime

Chalet Stampach (dPS)	Aeschi
Wohnheim Bijou	Goldiwil
Edelweiss, Betreutes Wohnen	Iseltwald
Alters- und Pflegeheim Sunnmatt	Sigriswil

2. Übrige Einrichtungen der Langzeitpflege

Berner Hospiz	Bern
---------------	------

II.

Diese Änderung tritt am 1. September 1997 in Kraft.

III.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden (Artikel 53 KVG).

Bern, 25. Juni 1997

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

2.
Juli
1997

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben der Bau-,
Verkehrs- und Energiedirektion
(Organisationsverordnung BVE, OrV BVE)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Organisationsverordnung BVE, OrV BVE) wird wie folgt geändert:

General-
sekretariat
und Ämter

Art. 2 ¹Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion gliedert sich gemäss Anhang in das Generalsekretariat (GS BVE) und folgende Ämter:
*a Rechtsamt (RA BVE),
b Koordinationsstelle für Umweltschutz (KUS),
c Vermessungsamt (VmA),
d Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA),
e Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA),
f Tiefbauamt (TBA),
g Amt für öffentlichen Verkehr (AÖV),
h Hochbauamt (HBA).*

^{2 und 3} Unverändert.

General-
sekretariat
(GS BVE)

Art. 6 Das Generalsekretariat
*a berät, unterstützt und entlastet die Direktorin oder den Direktor bei der Erfüllung der Aufgaben;
b befasst sich mit der Aufgabenplanung;
c koordiniert die amtsübergreifenden Tätigkeiten innerhalb der Direktion und weist die Geschäfte zu, welche keinem andern Amt übertragen sind, soweit es sie nicht selbst behandelt;
d vermittelt den Verkehr mit den Organen des Grossen Rates, dem Regierungsrat, der Staatskanzlei und den Direktionen sowie den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, soweit er nicht einem Amt übertragen ist;
e informiert die Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen;*

- f betreut und koordiniert das Finanz-, Rechnungs- und Personalwesen, die Organisation, die Zweisprachigkeit, die Informatik, das Controlling und andere Querschnittsaufgaben der Direktion.

V. Personal

- Art. 16** ¹Die Direktion verfügt über folgende Kaderstellen:
- a eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär,
 - b zwei stellvertretende Generalsekretärinnen oder stellvertretende Generalsekretäre,
 - c acht Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher.
- ² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Bern, 2. Juli 1997

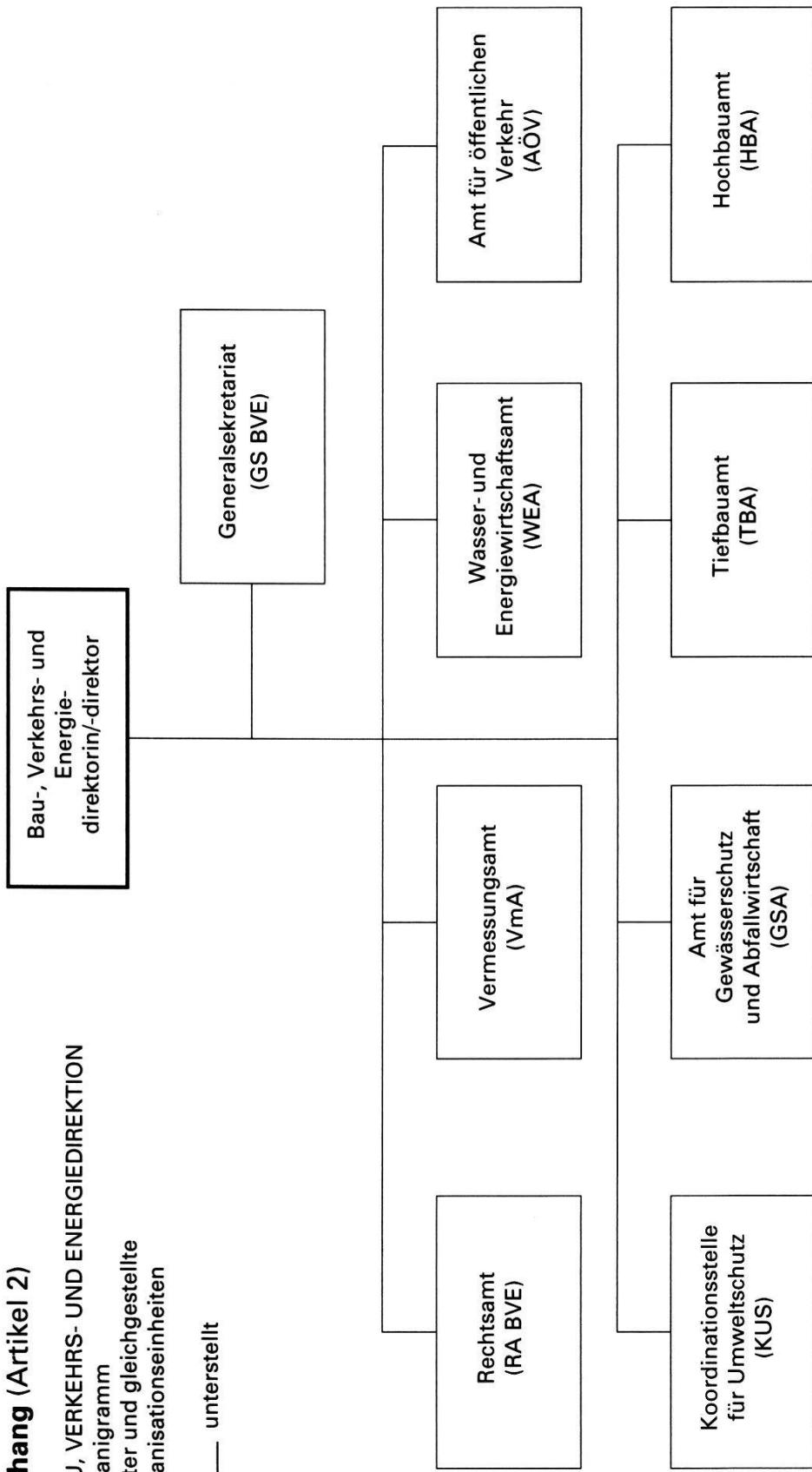
Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang: Organigramm

Anhang (Artikel 2)

BAU, VERKEHRS- UND ENERGIEDIREKTION
Organigramm
Ämter und gleichgestellte
Organisationseinheiten

— unterstellt



Reglement für die Anerkennung der Diplome der höheren Fachschulen für Soziale Arbeit

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), nach Rücksprache mit der Fürsorgedirektorenkonferenz, gestützt auf Artikel 2, 4, 5 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 2. März 1995, beschliesst:

1. Kapitel: Grundsatz

Art. 1 ¹Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die eine höhere Ausbildung in Sozialer Arbeit bescheinigen, werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

² Anerkannt werden Diplome in Sozialer Arbeit, denen entweder eine allgemeine Ausbildung mit Studienschwerpunkten oder eine in drei Studienrichtungen differenzierte Ausbildung für Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder sozio-kulturelle Animation zugrunde liegt.

2. Kapitel: Anerkennungsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Ausbildung

Ziel

Art. 2 ¹Der Ausbildungsgang gewährleistet eine wissenschaftlich fundierte und praxisbezogene Grundkompetenz für die Bearbeitung der Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Sozialen Arbeit fallen. Die Ausbildung stützt sich auf eine ganzheitliche und interdisziplinäre Sicht der sozialen Prozesse.

² Die Diplomierten sollen insbesondere

- a* komplexe soziale Problemlagen erfassen können;
- b* die der Problemlage entsprechende Intervention selbständig planen, realisieren und evaluieren können;
- c* soziale Probleme und ihre Folgen präventiv und kurativ bearbeiten können;
- d* die erforderlichen berufsrelevanten, sozialen und personalen Kompetenzen, insbesondere Kommunikations-, Entscheidungs- und Kritikfähigkeit sowie Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung besitzen;

e über administrative und organisatorische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Theorie-
ausbildung

Art. 3 Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens folgende Fachbereiche:

- a Wissen im Sozialbereich: Theorien der Sozialen Arbeit, Interventionsmethoden und -techniken, Aufbau und Organisation des Sozialwesens, Geschichte der Sozialen Arbeit, Soziale Arbeit als Beruf,
- b human- und sozialwissenschaftliches Wissen: Psychologie, Soziologie, Philosophie/Ethik, Pädagogik, Ökonomie, Sozialpolitik, Sozialversicherung, Recht.

Praxis-
ausbildung

Art. 4 ¹Die Praxisausbildung ist ein integrierter Teil der Ausbildung und erfolgt im wesentlichen in unter der Verantwortung der Schule geführten Praktika oder durch Berufstätigkeit in Sozialer Arbeit.

² Sie erfolgt in öffentlich- oder privatrechtlichen Organisationen, die eine qualifizierte Berufstätigkeit unter geeigneter fachlicher Anleitung ermöglichen.

Integration
von Theorie
und Praxis

Art. 5 Die Schulen stellen die Integration von Theorie und Praxis sicher. Diese erfolgt in unterschiedlichen methodisch-didaktischen Ausbildungsformen namentlich auch durch Supervision oder Praxisberatung.

Lehrplan

Art. 6 Die Ausbildung richtet sich im einzelnen nach dem Lehrplan, der vom Kanton erlassen oder genehmigt wird.

Zulassungs-
bedingungen

Art. 7 ¹Die Zulassung zur Ausbildung erfordert

- a einen Abschluss auf der Sekundarstufe II, der auf einer anerkannten dreijährigen Berufsausbildung oder auf einer anerkannten Allgemeinbildung beruht,
- b eine Arbeitserfahrung von mindestens einem Jahr,
- c das Bestehen einer Eignungsabklärung.

² Für Personen über 30 Jahre, die die formalen Bedingungen der Vorbildung nicht erfüllen, sehen die Schulen Eintrittsprüfungen oder andere Selektionsverfahren vor.

Dauer

Art. 8 ¹Die Ausbildung dauert mindestens drei Jahre und umfasst mindestens 3200 Lektionen.

² Zur Ausbildungsdauer zählen Theorieausbildung, Praxisausbildung, Theorie-Praxis-Integration, Prüfungen und Diplomarbeit.

³ Die Praxisausbildung umfasst mindestens 1500 Lektionen, die übrigen Ausbildungselemente zusammen mindestens 1600 Lektionen.

- ⁴ Ausbildungen für eine zusätzliche Studienrichtung oder für einen zusätzlichen Studienschwerpunkt dauern mindestens ein Jahr und umfassen mindestens 400 Lektionen.

Qualifikation
der Lehrkräfte
und der
Praxislehrkräfte

Art. 9 ¹Die Lehrer und Lehrerinnen verfügen über eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder über eine Ausbildung einer höheren Fachschule. Sie weisen sich über methodisch-didaktische Kompetenzen aus.

² Die Praxisausbildner und Praxisausbildnerinnen verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialer Arbeit und über eine mehrjährige berufliche Erfahrung.

³ Die Schulen ermöglichen und fördern die Fortbildung ihrer Lehrkräfte und Praxislehrkräfte in Theorie und Praxis. Sie wachen darüber, dass diese ihre Ausbildungstätigkeit laufend den fachspezifischen und methodisch-didaktischen Entwicklungen anpassen.

2. Abschnitt: Diplomprüfungsverfahren

Diplomreglement

Art. 10 Jede Schule verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt die spezifischen Bedingungen zur Diplomierung, enthält Bestimmungen zur Ernennung und zu den Aufgaben der Experten und Expertinnen und nennt die Rechtsmittel.

Diplomierung

Art. 11 ¹Die Diplomierung erfolgt aufgrund der Bewertung folgender Elemente:

- a* Leistungen während der Ausbildung,
- b* Diplomarbeit,
- c* Diplomprüfung.

² Die Diplomarbeit bezieht sich auf ein Thema der Sozialen Arbeit. Sie ist in einer definierten Zeit unter der Begleitung einer oder mehrerer Lehrkräfte durchzuführen.

³ Im Rahmen der Diplomprüfung werden die theoretischen Kenntnisse und die berufsbezogenen Kompetenzen geprüft.

⁴ Die Prüfungen werden in der Regel von den Lehrkräften der Schule und externen Experten und Expertinnen abgenommen.

Diplom

Art. 12 ¹Das Diplom enthält:

- a* die Bezeichnung der Schule und deren Sitzkanton,
- b* die persönlichen Angaben des oder der Diplomierten,
- c* den Vermerk «Diplom in Sozialer Arbeit», mit der Angabe der absolvierten Studienrichtung oder des Studienschwerpunkts und der entsprechenden Berufsbezeichnung,

- d die Unterschrift der Schulleitung und der zuständigen Aufsichtsbehörde,
 e den Ort und das Datum.

² Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk «Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Beschluss der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz vom...)».

Titel

Art. 13 Der Inhaber oder die Inhaberin eines anerkannten Diploms ist berechtigt, je nach absolviertter Studienrichtung oder je nach Studienschwerpunkt einen der folgenden Berufstitel zu tragen:
 a «dipl. Sozialarbeiter HFS», «dipl. Sozialarbeiterin HFS»,
 b «dipl. Sozialpädagoge HFS» *, «dipl. Sozialpädagogin HFS» *,
 c «dipl. sozio-kultureller Animator HFS», «dipl. sozio-kulturelle Animatorin HFS».

3. Kapitel: Anerkennungsverfahren

Anerkennungskommission

Art. 14 ¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung des Verzeichnisses der Diplome (Art. 18), sowie die Beratung weiterer Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung in Sozialer Arbeit in der Schweiz ist Aufgabe einer Anerkennungskommission. Sie koordiniert ihre Arbeit mit der Eidgenössischen Fachkommission für die Höheren Fachschulen im Sozialbereich.

² Die Kommission besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.

³ Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz. Die Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der höheren Fachschulen für Soziale Arbeit haben Vorschlagsrecht für ihre Vertreter und Vertreterinnen.

⁴ Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Anerkennungsgesuch

Art. 15 ¹Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

* In der französischen Schweiz sind zwei weitere Berufsbezeichnungen neben dem Sozialpädagogen oder der Sozialpädagogin üblich, und zwar «maître ou maîtresse socio-professionnels» und «éducateur ou éducatrice de la petite enfance». Die französische Version dieses Reglementes enthält zusätzlich diese beiden Berufsbezeichnungen.

² Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.

³ Sie kann dem Unterricht und den Prüfungen beiwohnen und ergänzende Unterlagen anfordern.

Entscheid

Art. 16 ¹Der Entscheid über die Anerkennung, deren Ablehnung und eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

² Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

Geltungs-
zeitpunkt
der Anerkennung

Art. 17 Die Anerkennungskommission stellt den Zeitpunkt fest, ab welchem die Anerkennung ihre Wirkung entfaltet.

Verzeichnis

Art. 18 ¹Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

² Erfüllt ein Diplom die Mindestanforderungen des Reglementes nicht mehr, gewährt der Vorstand der EDK dem Kanton eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die Trägerschaft der betreffenden Schule wird darüber orientiert.

4. Kapitel: Anerkennung von ausländischen Diplomen

Art. 19 ¹Die EDK kann ausländische Diplome nach den Grundsätzen dieses Reglementes und unter Berücksichtigung von internationalem Recht anerkennen.

² Sie kann dafür Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen oder eine zusätzliche Berufserfahrung vorschreiben.

³ Für das Verfahren gilt sinngemäss das 3. Kapitel dieses Reglementes. Die EDK holt die Stellungnahme der betreffenden Schul- und Berufsverbände ein.

⁴ Der Vorstand der EDK kann einzelne Kompetenzen an die Anerkennungskommission oder an deren Geschäftsstelle delegieren.

5. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 20 Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die staatsrechtliche Klage bzw. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung (Art. 10 Diplomvereinbarung).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 21 ¹Kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung im Sinne dieses Reglementes ausgestellt wurden, gelten

Übergangs-
bestimmungen

nach der Anerkennung der ersten Diploma in Sozialer Arbeit gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt.

- ² Die Inhaber und die Inhaberinnen von Diplomen gemäss Absatz 1 sind berechtigt, je nach Studienrichtung oder Studienschwerpunkt den entsprechenden in Artikel 13 bezeichneten Titel zu führen.
- ³ Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

Inkrafttreten

Art. 22 ¹Dieses Reglement tritt am 1.Juli 1997 in Kraft.

- ² Es ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

Bern, 6.Juni 1997

Im Namen der
Schweizerischen Konferenz der
kantonalen Erziehungsdirektoren
Der Präsident: *Schmid*
Der Sekretär: *Arnet*

3.
Juli
1997

**Direktionsverordnung
über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr
und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV)**

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 25 und 26 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG), Artikel 7, 8 und 14 des Gesetzes vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG) sowie auf Artikel 5 und 11 der Maturitätsschulverordnung vom 27. November 1996 (MaSV),

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt

- a den Übertritt in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr (classes/sections préparant aux écoles de maturité) sowie Promotionen und Wiederholungsmöglichkeiten,
- b den Übertritt in Maturitätsschulen sowie Promotionen und Wiederholungsmöglichkeiten,
- c Absenzen und Dispensationen an Maturitätsschulen.

**II. Übertritt in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr
(classes/sections préparant aux écoles de maturité) sowie
Promotionen und Wiederholungsmöglichkeiten**

1. Deutschsprachiger Kantonsteil

1.1 Übertritt in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr

Prüfungsfeier
Übertritt
1. Anmeldung

Art. 2 Schülerinnen und Schüler des 8. Schuljahres, die den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr besuchen wollen, sind von der gesetzlichen Vertretung bis am 1. November auf besonderem Formular bei der Schulleitung anzumelden.

2. Eignung

Art. 3 Die Eignung für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr ist bezüglich Sachkompetenz sowie Arbeits- und Lernverhalten in folgenden Fächern zu beurteilen:

- a Erstsprache,
- b zweite Landessprache,
- c Mathematik,
- d Natur – Mensch – Mitwelt im Hinblick auf den Unterricht in Naturwissenschaften und Geistes- und Sozialwissenschaften im Rahmen des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr.

3. Beurteilung

Art. 4 ¹Die Fachlehrkräfte beurteilen die Sachkompetenz sowie das Arbeits- und Lernverhalten in ihren Fächern; die Lehrerkonferenz stellt der Schulkommission Antrag zum Besuch des gymnasialen Unterrichts.

² Die Beurteilung und die Antragsstellung erfolgen nach Anhang 1.

Antrag

Art. 5 ¹Befürwortet die Lehrerkonferenz in ihrem Antrag den Übertritt, so beschliesst die Schulkommission am Ende des ersten Semesters des 8. Schuljahrs die Zulassung zum gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr.

² Andernfalls meldet die Schule die Schülerin oder den Schüler zur Prüfung an einer Maturitätsschule an.

Prüfung

Art. 6 ¹Die Prüfung findet im Monat März in Bern, Biel, Burgdorf oder Langenthal und Thun oder Interlaken gleichzeitig mit gleichen Aufgaben und unter Anwendung der gleichen Bewertungskriterien statt.

² Geprüft wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Französisch gemäss Anhang 2.

³ Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

Übertrittsentscheid

Art. 7 ¹Die für das 8. Schuljahr zuständige Schulkommission eröffnet den Übertrittsentscheid der gesetzlichen Vertretung mit einer Rechtsmittelbelehrung gestützt auf

- a* den positiven Antrag der Lehrerkonferenz oder
- b* das Ergebnis der Prüfung.

² Gegen Übertrittsentscheide kann beim Schulinspektorat Beschwerde geführt werden.

³ Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht auf Einsichtnahme in ihre schriftlichen Arbeiten; dasselbe Recht steht der gesetzlichen Vertretung zu.

Übertritts- und Prüfungsakten

Art. 8 Die Übertritts- und Prüfungsakten sowie die schriftlichen Arbeiten sind von der aufnehmenden Schule ein Jahr lang aufzubewahren und anschliessend zu vernichten.

1.2 Probesemester, Promotionen und Wiederholungsmöglichkeiten

Lehrplan

Art. 9 ¹Für den gymnasialen Unterricht gilt der Lehrplanteil gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr.

² Das Fach Natur – Mensch – Mitwelt wird in die Grundlagenfächer Naturwissenschaften und Geistes- und Sozialwissenschaften aufgeteilt.

³ Im Grundlagenfach Naturwissenschaften wird der Unterricht in Biologie, Chemie und Physik, im Grundlagenfach Geistes- und Sozialwissenschaften der Unterricht in Geschichte und Geographie einzeln benotet.

Probesemester

Art. 10 ¹Das erste Semester im 9. Schuljahr mit gymnasialem Unterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler ein Probesemester.

² Mitte des ersten Semesters des 9. Schuljahres wird die gesetzliche Vertretung über den Stand der Leistungen der Schülerin oder des Schülers orientiert.

Promotion

Art. 11 ¹Promotionsfächer sind

- a* Erstsprache,
- b* zweite Landessprache,
- c* Englisch oder Italienisch oder Latein,
- d* Mathematik,
- e* Naturwissenschaften (mit der Durchschnittsnote im Unterricht in den Fächern Biologie, Physik und Chemie gemäss Lektionentafel der Schule),
- f* Geistes- und Sozialwissenschaften mit je einer Note im Unterricht in Geographie und Geschichte,
- g* Bildnerisches Gestalten,
- h* Musik.

² Zum Besuch des gymnasialen Unterrichts im zweiten Semester des 9. Schuljahres wird zugelassen, wer in den neun Promotionsfächern im Zeugnis des ersten Semesters

- a* mindestens die Note 4 oder
- b* bei höchstens zwei ungenügenden Noten den Durchschnitt von mindestens 4,2 erreicht.

³ Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, wird vom Besuch des gymnasialen Unterrichts ausgeschlossen; auf Gesuch hin kann das Provisorium um ein Semester verlängert werden.

⁴ Schülerinnen oder Schüler, die den gymnasialen Unterricht in einer Sekundarklasse mit innerer Differenzierung, abteilungsweisem Unterricht und zusätzlichem Unterricht besuchen und die Bedingungen gemäss Absatz 2 nicht erfüllen, können die obligatorische Schulzeit in dieser Klasse beenden. Ein allfälliger Übertritt in das 10. Schuljahr einer Maturitätsschule ist nur mit Prüfung möglich.

Promotions-entscheid

Art. 12 Über die Promotion entscheidet die Schulkommission auf Antrag der Lehrerkonferenz.

Wiederholung des 9. Schuljahres

Art. 13 ¹Nach dem 8. Schuljahr nicht zum gymnasialen Unterricht zugelassene Schülerinnen und Schüler können im 9. Schuljahr bei

der zuständigen Schulleitung verlangen, dass die Eignung für den Besuch des gymnasialen Unterrichts erneut beurteilt wird.

² Das Schulinspektorat kann gemäss Artikel 24 Absatz 3 VSG eine freiwillige Wiederholung des 9. Schuljahres bewilligen unter der Bedingung, dass das Übertrittsverfahren analog zu Artikel 2 bis 8 erfolgreich durchlaufen wird.

2. Französischsprachiger Kantonsteil

Art. 14 Der Besuch, die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide im 8. und 9. Schuljahr richten sich nach den Weisungen vom 31. Juli 1995 über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide an der Sekundarstufe I für den französischsprachigen Kantonsteil (Directives du 31 juillet 1995 concernant l'évaluation et les décisions relatives à la suite du parcours scolaire au cycle secondaire I dans la partie francophone du canton).

III. Übertritt in Maturitätsschulen sowie Promotionen und Wiederholungsmöglichkeiten

1. Übertritt vom 9. in das 10. Schuljahr

1.1 Ordentlicher Übertritt

Begriff

Art. 15 Als ordentlicher Übertritt gilt der Übertritt in das 10. Schuljahr einer Maturitätsschule aus dem auf die Maturitätsschule vorbereitenden 9. Schuljahr öffentlicher Schulen des Kantons Bern.

Französisch- sprachiger Kantonsteil
1. Eignung

Art. 16 ¹Schülerinnen und Schüler, die in eine Maturitätsschule überreten wollen, müssen vom 7. bis 9. Schuljahr grundsätzlich den Unterricht in einer «classe/section préparant aux écoles de maturité (p)» besuchen.

² Schülerinnen und Schüler aus den «classes/sections modernes (m) oder générales (g) des 7. bis 9. Schuljahres können sich ebenfalls für den Übertritt in eine Maturitätsschule anmelden.

2. Beurteilung

Art. 17 Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler bezieht sich auf

- a die Sachkompetenz in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik,
- b die Sachkompetenz in den anderen Fächern,
- c das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

3. Anmeldung

Art. 18 Die gesetzliche Vertretung meldet die Schülerin oder den Schüler bis Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres bei der Schulleitung der Sekundarschule für den Übertritt in eine Maturitätsschule an.

4. Übertritts-
akten

Art. 19 ¹Die Sekundarschule erstellt für alle Schülerinnen und Schüler, die in eine Maturitätsschule überreten wollen, Übertrittsakten zuhanden des Rektorats der Maturitätsschule.

² Darin enthalten sind der Lernbericht des ersten Semesters des 9. Schuljahres, das Zeugnis des zweiten Semesters des 8. Schuljahres sowie die Personalien der Schülerin oder des Schülers; für Schülerinnen und Schüler, die für die Übertrittsprüfung angemeldet sind, zusätzlich die Empfehlung der Lehrerkonferenz.

1.2 Ausserordentlicher Übertritt

Begriff

Art. 20 Als ausserordentlicher Übertritt in das 10. Schuljahr einer Maturitätsschule gilt der Übertritt von Schülerinnen und Schülern

- a* aus schweizerisch anerkannten in- und ausländischen Maturitätsschulen,
- b* aus Privatschulen,
- c* aus anderen Vorbereitungen.

1.3 Prüfungsfreier Übertritt

Ordentlicher
Übertritt
1. Deutsch-
sprachiger
Kantonsteil

Art. 21 ¹Definitiv zum Besuch des 10. Schuljahres werden Schülerinnen und Schüler mit gymnasialem Unterricht im 9. Schuljahr zugelassen, die in den neun Promotionsfächern gemäss Artikel 11 im Zeugnis des zweiten Semesters

- a* mindestens die Note 4 oder
- b* bei höchstens zwei ungenügenden Noten den Durchschnitt von mindestens 4,2 erreichen.

² Schülerinnen und Schüler, welche die Bedingungen nicht erfüllen, treten provisorisch in die Maturitätsschule über.

2. Französisch-
sprachiger
Kantonsteil

Art. 22 Schülerinnen und Schüler aus einer «classe/section préparant aux écoles de maturité (p)» treten in eine Maturitätsschule über, wenn die Leistungen am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres

- a* in Französisch, Deutsch und Mathematik folgenden Anforderungen genügen: drei Niveaus A (davon eines mit übertrroffenen Grundanforderungen) oder zwei Niveaus A (jeweils mit übertrroffenen Grundanforderungen) und ein Niveau B;
- b* in den übrigen obligatorischen Unterrichtsfächern, inklusive Wahlpflichtfächern, die Grundanforderungen mehrheitlich übertreffen.

Ausser-
ordentlicher
Übertritt

Art. 23 ¹Aus schweizerisch anerkannten in- und ausländischen Maturitätsschulen kann überreten, wer

- a* an der früheren Schule hätte bleiben können und
- b* im Vergleich zur gewünschten Stufe nicht mehr als zwei zusätzliche Schul- oder Ausbildungsjahre absolviert hat.

- ² Der Promotionsentscheid der abgebenden Schule wird übernommen.

1.4 Übertritt mit Prüfung

Anmeldung

Art. 24 Schülerinnen und Schüler können sich bis Mitte Februar zu einer Prüfung an einer Maturitätsschule anmelden.

Durchführung der Prüfung

Art. 25 ¹Es werden die Leistungen in Erstsprache, zweiter Landes- sprache, Mathematik, Englisch oder Italienisch oder Latein geprüft.

² Die Prüfungsmodalitäten und die Prüfungsanforderungen richten sich nach Anhang 3a und 3b.

³ Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

Prüfungs- entscheid

Art. 26 ¹Die Schulkommission eröffnet den Prüfungsentscheid der gesetzlichen Vertretung mit einer Rechtsmittelbelehrung.

² Gegen Prüfungsentscheide kann bei der Erziehungsdirektion Be- schwerde geführt werden.

³ Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht auf Einsicht- nahme in ihre schriftlichen Arbeiten; dasselbe Recht steht der gesetzli- chen Vertretung zu.

2. Übertritt nach Beginn des 10. Schuljahres

Grundsatz

Art. 27 ¹Übertritte in Maturitätsschulen sind bis spätestens Ende des 11. Schuljahres möglich.

² Ein Übertritt setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler an der früheren Schule hätte bleiben können.

Prüfungsfreier Übertritt

Art. 28 ¹Aus schweizerisch anerkannten in- und ausländischen Ma- turitätsschulen kann prüfungsfrei überreten, wer im Vergleich zur ge- wünschten Stufe nicht mehr als zwei zusätzliche Schul- oder Ausbil- dungsjahre absolviert hat.

² Der Promotionsentscheid der abgebenden Schule und die Erfah- rungsnoten werden übernommen.

³ Inhaberinnen und Inhaber von Berufsmaturitätsausweisen können zu Beginn des 11. Schuljahres prüfungsfrei in eine Maturitätsschule überreten.

⁴ Inhaberinnen und Inhaber eines Handelsdiploms einer vom BIGA anerkannten Handelsmittelschule können zu Beginn des 11. Schuljah- res prüfungsfrei in eine Maturitätsschule überreten, wenn sie sich im gewählten Schwerpunkt fach über die entsprechende Vorbildung aus-

weisen können und im Prüfungsausweis ein Notendurchschnitt von mindestens 5,0 erreicht ist.

⁵ Das Übertrittsgesuch ist an die Schulkommission der für die Aufnahme gewählten Maturitätsschule zu richten.

Privatschulen

Art. 29 ¹Aus Privatschulen kann prüfungsfrei überreten, wer

- a die Vorbereitung in einem Lehrgang, der die ganze Sekundarstufe I umfasst, durchlaufen hat,
- b höchstens zwei zusätzliche Schul- oder Ausbildungsjahre im Vergleich zur Eintrittsstufe absolviert hat und
- c den im Hinblick auf den Übertritt erforderlichen Stoff in den Grundlagenfächern und im Schwerpunktfach erfolgreich erarbeitet hat (Bestätigung der Privatschule).

² Das Übertrittsgesuch ist an die Schulkommission der für die Aufnahme gewählten Maturitätsschule zu richten.

Übertritt mit Prüfung

Art. 30 ¹Ist der prüfungsfreie Übertritt nach Beginn des 10. Schuljahres ausgeschlossen, werden die Leistungen in den Grundlagenfächern Erstsprache, zweite Landessprache und Mathematik sowie im Schwerpunktfach geprüft.

² Die Prüfungsmodalitäten und die Prüfungsanforderungen richten sich sinngemäss nach Anhang 3a und 3b.

³ Für die Durchführung der Prüfung und den Prüfungsentscheid gelten Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 26.

Probesemester

3. Probesemester, Promotionen und Wiederholungsmöglichkeiten

Art. 31 ¹Der Übertritt erfolgt unter Vorbehalt von Artikel 21 Absatz 1 provisorisch. Die Probezeit dauert ein Semester.

² Die Schulkommission kann aus wichtigen Gründen die Probezeit um höchstens ein Semester verlängern.

Promotionen

Art. 32 ¹Promotionen erfolgen am Ende jedes Semesters.

² Ein erstes ungenügendes Zeugnis enthält den Vermerk «nächste Promotion gefährdet».

³ Wer zwei aufeinanderfolgende ungenügende Zeugnisse hat, wird nicht promoviert.

⁴ Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Lehrerkonferenz über die Promotionen. Aus wichtigen Gründen kann der Promotionstermin für einzelne Klassen oder für einzelne Schülerinnen und Schüler verschoben werden.

Art. 33 ¹Promotionsfächer sind

a die Grundlagenfächer

- Erstsprache, zweite Landessprache, dritte Sprache, Mathematik
- Naturwissenschaften: Biologie, Chemie, Physik zählen je als ein Promotionsfach
- Geistes- und Sozialwissenschaften: Geschichte, Geographie zählen je als ein Promotionsfach; die Einführung in Wirtschaft und Recht wird im Rahmen von Geschichte oder Geographie gemäss Lektionentafel der Schule bewertet
- Bildnerisches Gestalten
- Musik;

b das Schwerpunktfach; in Schwerpunktfächern, die aus einer Fächergruppe bestehen, zählt der Notendurchschnitt aus den einzelnen Fächern;

c das Ergänzungsfach.

² Die für die Promotion massgebenden Noten sind die Zeugnisnoten der Promotionsfächer sowie die Note für die Maturaarbeit. Sie haben alle dasselbe Gewicht.

³ Ein Zeugnis ist ungenügend, wenn von den für die Promotion massgebenden Noten

a drei oder mehr ungenügend sind oder

b zwei ungenügend sind und der ungerundete Durchschnitt unter 4,2 liegt oder

c der ungerundete Durchschnitt unter 4,0 liegt.

Art. 34 ¹Am Ende jedes Semesters wird der Schülerin oder dem Schüler ein Zeugnis ausgestellt.

² Die mündige Schülerin oder der mündige Schüler oder die gesetzliche Vertretung bestätigt die Einsichtnahme durch Unterschrift.

³ Die Maturitätsschule bewahrt das Zeugnis auf und händigt es der Inhaberin oder dem Inhaber bei Schulaustritt aus.

Art. 35 ¹Das Zeugnis enthält die Noten für die Leistungen in den Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern gemäss Lektionentafel, im Fach Sport sowie für die Maturaarbeit im Semester, in dem diese abgeschlossen wird.

² Mit der Note wird die Gesamtleistung während der Zeugnisperiode bewertet.

³ Zum Arbeits- und Lernverhalten können Bemerkungen in das Zeugnis aufgenommen werden.

⁴ Der Besuch von Fakultativfächern wird im Zeugnis bestätigt.

Art. 36 Das Zeugnis enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

Rückversetzung
aus dem
10. Schuljahr

Art. 37 ¹Wer aus dem 9. Schuljahr mit gymnasialem Unterricht provisorisch in das 10. Schuljahr einer Maturitätsschule übergetreten ist und deren Promotionsbedingungen nach dem ersten Semester nicht erfüllt, kann in Ausnahmefällen mit Bewilligung des Schulinspektors das zweite Semester in einer 9. Klasse mit gymnasialem Unterricht wiederholen.

² Wer bei der Wiederholung die Promotionsbedingungen gemäss Artikel 11 für den deutschsprachigen Kantonsteil bzw. gemäss Artikel 22 für den französischsprachigen Kantonsteil wieder nicht erfüllt, muss austreten.

Änderung
der Einstufung

Art. 38 Die Schulleitung kann nach Anhören der Fachlehrerinnen und Fachlehrer Änderungen der Einstufung im Einvernehmen mit der Schülerin oder mit dem Schüler vornehmen.

Wiederholungs-
möglichkeit

Art. 39 Vom Beginn des 10. Schuljahres an haben nicht promovierte Schülerinnen und Schüler das Recht, einmal zu wiederholen. Die Schulkommission kann eine weitere Wiederholung bewilligen, wenn die Nichtpromotion auf wichtige unterrichtsfremde Gründe zurückzuführen ist.

4. Hospitium

Hospitium

Art. 40 ¹In besonderen Fällen kann die Schulkommission auf Antrag der Schulleitung eine Schülerin oder einen Schüler für eine bestimmte Dauer als Hospitantin oder Hospitant aufnehmen, wenn sich begründet annehmen lässt, dass in angemessener Zeit ein genügendes Zeugnis erreicht werden kann.

² Nach Ablauf der Dauer entscheidet die Schulkommission auf Antrag der Lehrerkonferenz über die ordentliche Aufnahme in die Maturitätsschule.

5. Zusammenarbeit zwischen den Maturitätsschulen und den Schulen der Sekundarstufe I

Grundsatz

Art. 41 Die Lehrkräfte der Sekundarstufen I und II pflegen einen regelmässigen Informations- und Meinungsaustausch bezüglich Eignung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch des gymnasialen Unterrichts.

Organisation

Art. 42 ¹Die Maturitätsschulen laden die Lehrkräfte der Sekundarschulen ihres Einzugsgebiets zu einem jährlichen Meinungsaustausch ein.

² Die Maturitätsschulen stellen die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den vorbereitenden Schulen nach der Prüfung zur Verfügung

und orientieren diese nach dem ersten Semester über die Leistungen der aus ihren Klassen übergetretenen Schülerinnen und Schüler.

IV. Absenzen an Maturitätsschulen

1. Allgemeines

Absenzen

Art.43 Als Absenz gilt jede Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht.

Absenzen-
kontrolle

Art.44 ¹Die Fachlehrkräfte führen eine Kontrolle der Absenzen im Klassenbuch oder einem speziellen Rodel.

² Absenzen werden mit Ausnahme von Dispensationsfällen in die Absenzenkontrolle eingetragen.

2. Unvorhergesehene Absenzen

Mitteilung

Art.45 ¹Im Falle unvorhergesehener Absenz wie insbesondere Unfall oder Krankheit ist der Klassenlehrkraft sobald als möglich Mitteilung zu machen.

² Auf Verlangen ist ein Arztzeugnis einzureichen.

Begründung

Art.46 Die Schülerin oder der Schüler begründet die Absenz gegenüber der Klassenlehrkraft innert acht Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichts schriftlich.

Massnahmen

Art.47 ¹Häufen sich bei unmündigen Schülerinnen oder Schülern Absenzen oder Verspätungen, nimmt die Klassenlehrkraft mit der gesetzlichen Vertretung Rücksprache.

² Missbrauchen Schülerinnen oder Schüler die Absenzenordnung, können Massnahmen gemäss Artikel 15 MaSG ergriffen werden.

3. Voraussehbare Absenzen

3.1 Dispensation

Dispensations-
gründe

Art.48 ¹In begründeten Fällen können Schülerinnen und Schüler vom Schulbesuch befreit werden.

² Dispensationsgründe sind namentlich

- a religiöse Gebote, körperliche Behinderung, Teilnahme an besonderen Veranstaltungen, Übernahme spezieller Verpflichtungen im Auftrag der Maturitätsschule;
- b schwere oder ansteckende Krankheit sowie Todesfall in der Familie, Umzug, Aufgebot durch Amts- und Dienststellen, Prüfungen für den Eintritt in andere Schulen, Vortragsübungen.

³ Als Dispensationsgrund kann ferner namentlich anerkannt werden: Teilnahme an Austauschjahren, Schnupperlehren, Kursen, wichtigen kulturellen, politischen und sportlichen Veranstaltungen, Wettbewerben und Trainingslagern sowie Arzt- oder Zahnarztbesuch.

Gesuch,
Mitteilung

Art. 49 ¹Die Schülerin oder der Schüler bzw. die gesetzliche Vertretung hat in den Fällen nach Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 frühzeitig und in der Regel schriftlich um Dispensation zu ersuchen.

² In den Fällen nach Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe b gilt die Schülerin oder der Schüler als vom Unterricht dispensiert; die Absenz ist vorgängig mitzuteilen.

Zuständigkeit

Art. 50 Über Dispensationsgesuche entscheidet die Schulkommision unter Vorbehalt der Delegation dieser Befugnis an einen Ausschuss, das Präsidium oder die Schulleitung.

Zeugnisvermerk

Art. 51 Kann aufgrund einer Dispensation in einem Fach keine Zeugnisnote gesetzt werden, wird im Zeugnis der Vermerk «dispensiert» eingetragen.

3.2 Freie Halbtage

Bezug

Art. 52 ¹Die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben.

² Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden; nicht bezogene Halbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

³ Der Bezug ist nicht zulässig an Halbtagen, an denen eine angekündigte schriftliche Prüfung oder eine schulische Sonderveranstaltung stattfindet oder an denen die Schülerin oder der Schüler einen geplanten Unterrichtsteil leisten muss.

Mitteilung

Art. 53 Die Schülerin oder der Schüler teilt der Klassenlehrkraft den Bezug bis spätestens am Vortag mit.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Beschränkte
Weitergeltung
von bisherigem
Recht

Art. 54 ¹Schülerinnen und Schüler des deutschsprachigen Kantonsteils, die den vierjährigen gymnasialen Lehrgang vor dem 1. August 1997 begonnen haben, beenden ihn nach den Weisungen vom 15. Juni 1978 für die Zeugnis- und Promotionsbestimmungen an deutschsprachigen gymnasialen Klassen ausserhalb der Schulpflicht. Muss eine Schülerin oder ein Schüler wiederholen, wird be-

züglich der Fortsetzung der gymnasialen Ausbildung eine Lösung im Einzelfall getroffen.

² Schülerinnen und Schüler des französischsprachigen Kantons- teils, die vor dem 1. August 1998 in Maturitätsschulen eintreten, beenden die Ausbildung nach den bisherigen Zeugnis- und Promotionsbestimmungen; Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 1998 in Maturitätsschulen eintreten, werden unter den Bedingungen des in den französischsprachigen Gymnasien bisher gültigen Reglements aufgenommen.

³ Wer im Jahre 2001 die Maturitätsprüfung nach bisherigem Recht nicht besteht, kann die Prüfung im Jahre 2002 nach bisherigem Recht wiederholen. Maturitätsschulen und Maturitätskommission setzen die Wiederholungsmodalitäten, insbesondere den zu besuchenden Unterricht und das Verfahren zur Ermittlung der Erfahrungsnoten, im Einzelfall gemeinsam fest.

Änderung
eines Erlasses

Art. 55 Folgender Erlass wird geändert:

Weisungen vom 31. Juli 1995 über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide an der Sekundarstufe I der Volksschule für den deutschsprachigen Kantonsteil

Art. 20 Die Schullaufbahnentscheide betreffen:

Lemma 1 bis 8 unverändert,

Lemma 9 aufgehoben.

Art. 30 Der Übertritt in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr sowie Promotionen und Wiederholungsmöglichkeiten im 9. Schuljahr werden durch eine besondere Direktionsverordnung geregelt.

Aufhebung
von Erlassen
und Verfügungen

Art. 56 ¹Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Weisungen vom 18. September 1973 über die Beteiligung des Staates an den Kosten für Nacharbeit von zugezogenen Schülern an Gymnasien,
2. Weisungen vom 1. März 1977 für den Übertritt von Schülern zwischen Gymnasium und Lehrer- bzw. Lehrerinnenseminar,
3. Weisungen vom 15. Juni 1978 für die Zeugnis- und Promotionsordnungen an deutschsprachigen gymnasialen Klassen ausserhalb der Schulpflicht,
4. Weisungen vom 29. Juli 1981 über die Entschädigungen für die ordentlichen und ausserordentlichen Maturitätsprüfungen,
5. Weisungen vom 1. Juli 1982 über die jährliche Schulzeit und die Ferien an Gymnasien,
6. Weisungen vom 17. August 1987 für das Maturitätsfach Musik an den Gymnasien im Kanton Bern,

7. Weisungen vom 7. September 1988 für die Gestaltung der Lektionentafeln an den deutschsprachigen Gymnasien im Kanton Bern,
 8. Weisungen vom 4. November 1988 über die Aufnahme von Schülerrinnen und Schülern in die Gymnasien im Kanton Bern und den Übertritt aus andern Schulen,
 9. Weisungen vom 12. August 1991 zum Dekret vom 18. Februar 1991 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien.
- ² Die Verfügung vom 30. September 1983 über den Dienstweg für Gymnasien wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 57 Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Die Bestimmungen für den Übertritt in das 10. Schuljahr gelten erstmals für den Übertritt in das Schuljahr 1998/1999, diejenigen für den Übertritt nach dem 10. Schuljahr gelten erstmals für den Übertritt in das Schuljahr 1999/2000.

Bern, 3. Juli 1997

Der Erziehungsdirektor:
Regierungsrat *Schmid*

Anhang 1–3

Anhang 1

Beurteilung der Eignung für den Besuch des gymnasialen Unterrichts gemäss Artikel 4

1. Allgemeines

Die Beurteilung für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a Massgebend für die Beurteilung sind die Sachkompetenz sowie das Arbeits- und Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler in den in Artikel 3 aufgeführten Fächern.
- b Die Beurteilung umfasst die Zeitspanne vom 1. August bis Mitte Januar.
- c Die Beurteilung der Sachkompetenz sowie des Arbeits- und Lernverhaltens erfolgt auf offiziellen Beurteilungsbogen durch die Lehrkräfte, welche die Schülerinnen und Schüler in den genannten Fächern unterrichten.
- d Die Beurteilung der Fachlehrkräfte in den Bereichen Sachkompetenz sowie Arbeits- und Lernverhalten mündet je in eine Empfehlung mit folgenden Stufen (ohne Zwischenstufen):
 - Empfohlen
 - Nicht empfohlen.

Diese Grundsätze entbinden die Lehrkräfte nicht von der Verpflichtung, im Rahmen der Beurteilung den einzelnen Fall sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls zu begründen.

2. Empfehlung im Bereich Sachkompetenz

Massgebend für die Empfehlung sind die Anforderungen im Hinblick auf den gymnasialen Unterricht im entsprechenden Fach. Die Empfehlung im jeweiligen Fach ist direkt auf dem Beurteilungsbogen festzuhalten.

3. Empfehlung im Bereich Arbeits- und Lernverhalten

Die Empfehlung setzt sich aus sechs Einzelbeurteilungen in jedem Fach zusammen. Die Einzelbeurteilungen beziehen sich auf

- Lernmotivation und Einsatz,
- Konzentration, Aufmerksamkeit, Ausdauer,
- Auffassen und Verstehen,
- Anwenden und Übertragen,
- Lernstil, Problemlösen,
- Aufgabenbearbeitung.

Jede Einzelbeurteilung ergibt ein «Empfohlen» oder ein «Nicht empfohlen».

Für die Ermittlung der Empfehlung im Bereich Arbeits- und Lernverhalten werden pro Fach die sechs Einzelbeurteilungen berücksichtigt. Für eine Gesamtbewertung «Empfohlen» sind mindestens vier Teilbewertungen «Empfohlen» nötig.

Die Empfehlung im jeweiligen Fach ist auf dem Beurteilungsbogen festzuhalten.

4. Ermittlung des Antrags zum Übertritt in den gymnasialen Unterricht

Die Ermittlung des Antrags stützt sich auf die Einzelempfehlungen in den Bereichen Sachkompetenz sowie Arbeits- und Lernverhalten.

Die Empfehlungen bezüglich Sachkompetenz sowie Arbeits- und Lernverhalten in den vier Fächern werden aufsummiert.

Für eine Qualifikation zum gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr muss in sechs von acht Teilbereichen ein «Empfohlen» stehen.

Anhang 2

Prüfungsmodalitäten und Prüfungsanforderungen gemäss Artikel 6 Absatz 2

1. Prüfungsfächer, Prüfungsmodalitäten

Deutsch (Texte schreiben, mit der Sprache umgehen), Mathematik (Sachrechnen, Arithmetik, Algebra einerseits und Geometrie andererseits) und Französisch (Übersetzung, Grammatik) werden schriftlich geprüft.

2. Aufnahmebedingungen

Aus der Prüfung ergeben sich vier Noten. Wer mindestens 16 Punkte erreicht und nicht mehr als zwei ungenügende Noten aufweist, wird zum gymnasialen Unterricht zugelassen.

Es werden ganze und halbe Noten gesetzt. Die Noten 4–6 sind genügend, 1–3½ sind ungenügend.

3. Prüfungs dauer

Die Prüfungen finden wie folgt statt:

- a* Deutsch, 120 Minuten
- b* Französisch, 60 Minuten
- c* Sachrechnen, Arithmetik, Algebra, 60 Minuten
- d* Geometrie, 60 Minuten.

4. Prüfungspensen

Die Prüfungspensen richten sich nach dem Lehrplan der Volksschule, Primarstufe und Sekundarstufe I, und umfassen den Stoff bis und mit dem ersten Semester des 8. Schuljahres.

Eine besondere Prüfungsvorbereitung seitens der Lehrkräfte des 8. Schuljahres ist nicht vorgesehen.

Anhang 3a

Prüfungsmodalitäten und Prüfungsanforderungen für Übertritte vom 9. in das 10. Schuljahr gemäss Artikel 25 Absatz 2 (deutschsprachiger Kantonsteil)

1. Prüfungsmodalitäten

Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden in den vier Prüfungsfächern schriftlich und je nach Ergebnis der schriftlichen Prüfung zusätzlich mündlich geprüft.

2. Prüfungs dauer

Die schriftlichen Prüfungen in der zweiten Landessprache und in der dritten Sprache dauern je 60 Minuten.

Die schriftlichen Prüfungen in der Erstsprache und in Mathematik schriftlich dauern je 120 Minuten.

Alle mündlichen Prüfungen dauern 15 Minuten.

3. Prüfungsnoten

In den schriftlichen und in den mündlichen Prüfungen werden ganze oder halbe Noten gesetzt. Die Noten 4–6 sind genügend, 1–3½ sind ungenügend.

4. Entscheide nach der schriftlichen Prüfung

Wer in den schriftlichen Prüfungen mit den vier Prüfungsnoten (Erstsprache, zweite Landessprache, dritte Sprache und Mathematik) mindestens 16 Punkte erreicht, wird aufgenommen.

Wer in den schriftlichen Prüfungen mit den vier Prüfungsnoten weniger als 12 Punkte erreicht, wird abgewiesen.

Alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten werden in allen vier Fächern zusätzlich mündlich geprüft.

5. Entscheide nach der schriftlichen und mündlichen Prüfung

Wer in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen mit den acht Prüfungsnoten mindestens 32 Punkte erreicht, wird aufgenommen.

6. Prüfungspensen

Die Prüfungspensen richten sich nach dem Lehrplanteil gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr und umfassen den Stoff bis und mit dem ersten Semester des 9. Schuljahres.

Eine besondere Prüfungsvorbereitung seitens der Lehrkräfte des 9. Schuljahres ist nicht vorgesehen.

Annexe 3b

Modalités et exigences régissant le passage de la 9^e à la 10^e année scolaire en vertu de l'article 25, 2^e alinéa (partie francophone du canton)

Dieser Anhang liegt nur in französischer Fassung vor, weil er nur für den französischsprachigen Kantonsteil Geltung hat.

1. Plan d'études

La matière est celle du plan d'études des classes/sections p du cycle secondaire de langue française jusqu'au premier semestre de 9p inclus.

2. Modalités

L'examen porte sur les disciplines suivantes:

Disciplines	Mode d'examen	Durée	
français	écrit	2 heures	1 note
français	oral	15 minutes	1 note
allemand	écrit	1 heure	1 note
allemand	oral	15 minutes	1 note
3 ^e langue	écrit	1 heure	1 note
mathématiques	écrit	2 heures	1 note
mathématiques	oral	15 minutes	1 note

3. Notes d'examen

Dans les épreuves écrites comme dans les épreuves orales, les notes sont exprimées en points ou en demi-points.

Les notes 4 à 6 sont réputées suffisantes, les notes 1 à 3½ insuffisantes.

4. Exigences

A réussi l'examen le candidat ou la candidate qui obtient un résultat global de 30 points (28 points pour 7 notes, 2 points pour la recommandation de l'école d'origine) et qui n'a pas plus de trois notes insuffisantes.

19.
Juni
1997

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von
Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)
(Änderung)**

*Die Volkswirtschaftsdirektion,
gestützt auf Artikel 7 EG BewG,
auf Antrag des Gemeinderates von Niederried,
beschliesst:*

1. Niederried gilt als Fremdenverkehrsgemeinde gemäss Artikel 9 Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.
2. Die Gemeinde ist in den Anhang des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufzunehmen.
3. Dieser Beschluss tritt fünf Tage nach seiner Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft.

Bern, 19. Juni 1997

Die Volkswirtschaftsdirektorin: Zölch

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement
am 8. Juli 1997 genehmigt*

27.
September
1993

Reglement Nr. 1, Mitgliedschaft und Leistungen

Die Verwaltungskommission,

gestützt auf Artikel 12 und 25 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG), auf Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und auf Artikel 27 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG),

beschliesst:

I. Mitgliederkreis und allgemeine Bestimmungen

Mitglieder

Art. 1 ¹ Die Kassenmitgliedschaft ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch, die im Dienste des Kantons oder einer angeschlossenen Organisation stehen, sofern sie das 17. Altersjahr vollendet haben und ihr Lohn den im BVG festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

² Zu den im Dienst des Kantons stehenden Personen gehören

- a* die Mitglieder des Regierungsrates,
- b* die Mitglieder des Obergerichtes, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber sowie die Präsidentin oder der Präsident der kantonalen Steuerrekurskommission,
- c* die Professorinnen und Professoren der Universität Bern und die Lehrkräfte an kantonalen Lehr- und Erziehungsanstalten, soweit sie nicht der Lehrerversicherungskasse angehören,
- d* die Geistlichen der drei Landeskirchen,
- e* das Personal der kantonalen Zentral-, Kreis- und Bezirksverwaltung,
- f* das Personal der unselbständigen kantonalen Anstalten und Betriebe.

³ Zu den im Dienst einer angeschlossenen Organisation stehenden Personen zählt der in der Anschlussvereinbarung festgehaltene Personenkreis.

⁴ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Löhne den im BVG festgelegten Mindestbetrag nicht übersteigen, können auf ihren Wunsch in die BPK aufgenommen werden, sofern sie einen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von mindestens einem Fünftel einer Vollbeschäftigung aufweisen.

Besondere Personal-kategorien

Besondere Arbeitsverhältnisse

Ausnahmen von der Mitgliedschaft

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Art. 2 Die Verwaltungskommission ist befugt, die Voraussetzungen für die Aufnahme einzelner Personalkategorien mit besonderen Anstellungsbedingungen unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates näher zu umschreiben.

Art. 3 Bei besonderen Arbeitsverhältnissen sind Sonderregelungen möglich. Individuelle Angelegenheiten entscheidet die Direktion.

Art. 4 ¹ Nicht in die BPK aufgenommen werden in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

- a ein befristetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten eingehen; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- b nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit mindestens im Rahmen des BVG versichert sind oder hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c im Sinne des IVG zu mindestens zwei Dritteln invalid sind;
- d voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie ein entsprechendes Gesuch an die BPK richten.

² Auf Wunsch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber kann die Direktion auch Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe a, b bzw. c aufnehmen.

³ Ist eine über 50 Jahre alte Arbeitnehmerin oder ein über 50 Jahre alter Arbeitnehmer bereits bei einer andern registrierten Vorsorgeeinrichtung versichert, so kann die Direktion auf ihren bzw. seinen Antrag von einer Aufnahme absehen. Die Arbeitgeber überweisen die Arbeitgeberbeiträge an die andere Vorsorgeeinrichtung gemäss deren Bestimmungen, höchstens aber im Umfang der Beiträge gemäss Artikel 6 BPKG.

Art. 5 ¹ Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Antritt des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, jedoch frühestens am 1. Januar nach Vollschriftung des 17. Altersjahres.

² Die Mitgliedschaft endet, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind.

³ Bezügerinnen und Bezüger von Alters- und Invalidenrenten oder Sonderrenten nach Artikel 51 Absatz 2 behalten die Mitgliedschaft.

⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt das Mitglied während einem Monat nach Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei der BPK versichert, sofern es nicht vorher ein neues Arbeitsverhältnis

beginnt, für das es der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht.

⁵ Ein Mitglied, das über 50 Jahre alt ist, kann bei der Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses die Mitgliedschaft mit unverändertem versicherten Verdienst beibehalten. Das Mitglied hat neben dem persönlichen Beitrag auch den Arbeitgeberbeitrag zu entrichten. Kommt das Mitglied vor dem vollendeten 60. Altersjahr mit drei Monatsbeiträgen in Verzug, so kann es von der Direktion ausgeschlossen werden und erhält die Austrittsleistung gemäss diesem Reglement. Invalidenleistungen werden nur ausgerichtet, wenn ein entsprechender Entscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) vorliegt oder wenn eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne des IVG durch einen vertrauensärztlichen Befund bestätigt wird.

Versicherungs-
abteilungen

Art. 6 ¹Die BPK führt eine

- a* Rentenversicherung,
- b* Risikoversicherung.

² Abgesehen von den in Absatz 3 erwähnten Ausnahmen werden alle Mitglieder in die Rentenversicherung aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt ohne Gesundheitsnachweis.

³ Der Risikoversicherung werden folgende Mitglieder zugewiesen, sofern sie nur für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung gemäss BVG unterstehen und nicht schriftlich den Beitritt zur Rentenversicherung wünschen:

- a* Personen in der beruflichen Grundausbildung,
- b* Praktikantinnen und Praktikanten,
- c* Studentinnen und Studenten, Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten,
- d* Aushilfen und Stellvertretungen.

⁴ Die Aufnahme in die Risikoversicherung erfolgt ohne Gesundheitsnachweis. Der Übertritt in die Rentenversicherung erfolgt spätestens auf den 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

⁵ Die BPK führt zusätzlich eine Unterstützungskasse.

Auskunftspflicht

Art. 7 ¹Die Mitglieder sowie die Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der BPK sind verpflichtet

- a* den Organen der BPK über alle Tatsachen, welche die Beziehung zur BPK betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen zu beschaffen;
- b* bei Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzten über alle Tatsachen, die für eine Beurteilung des Gesundheitszustandes und eine allfällige spätere Invalidität von Bedeutung sein können, die notwendigen Auskünfte zu erteilen, und falls diese Auskünfte nicht ausreichen, ihre behandelnden Ärztinnen oder Ärzte und Versicherungs-

träger vom Berufsgeheimnis bzw. von der Schweigepflicht gegenüber den Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzten und der BPK zu entbinden.

² Kosten, die der BPK aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Verletzung dieser Pflichten erwachsen, hat die fehlbare Person der BPK zurückzuerstatten.

Schweigepflicht

Art. 8 ¹Alle Mitglieder der Organe der BPK sowie die Angestellten der BPK sind zur Verschwiegenheit über Kassenangelegenheiten persönlicher Natur und über die ihnen zur Kenntnis gegebenen persönlichen Daten und Angaben von Mitgliedern der BPK verpflichtet.

² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ der BPK bzw. aus der BPK weiter. Die Verletzung der Schweigepflicht ist gemäss Artikel 76ff. BVG strafbar.

Fälligkeit
der Beträge

Art. 9 ¹Die Beiträge der Mitglieder werden von der Besoldung abgezogen, wobei die Verdiensterhöhungsbeiträge bzw. die Deckungskapitalbeiträge in der Regel in zwölf gleichen Raten erhoben werden. Die Direktion kann in begründeten Fällen eine Verteilung über einen längeren Zeitraum genehmigen, wobei in diesem Falle ein Zins erhoben wird.

² Die Beiträge der Arbeitgeber werden monatlich bezogen. Die Verdiensterhöhungsbeiträge werden im Monat der Erhöhung des versicherten Verdienstes gesamthaft bezogen.

Besondere Aufwendungen
gemäß BVG

Art. 10 ¹Die Beiträge zur Finanzierung des Sicherheitsfonds gemäss Artikel 59 BVG werden aus dem Vermögen der BPK bezahlt.

² Die BPK erbringt den Nachweis für die Erfüllung der Sondermassnahmen pauschal gemäss Artikel 46 BVV2.

II. Bemessungsgrundlagen

Massgebender
Jahreslohn

Art. 11 ¹Für die Ermittlung des massgebenden Jahreslohnes (höchstens eine Vollbeschäftigung mit einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent) werden folgende Bezüge berücksichtigt:

a Jahresgrundbesoldung einschliesslich 13. Monatsgrundbesoldung;
b Teuerungszulagen.

² Über den Einbezug von besonderen Zulagen und Nebenbezügen entscheidet bei generellen Regelungen die Verwaltungskommission und bei individuellen Lösungen die Direktion. Grundsätzliche Weichenstellungen durch den Regierungsrat unter Berücksichtigung der Normen des BVG werden dabei berücksichtigt.

³ Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der angeschlossenen Organisationen wird der massgebende Jahreslohn sinngemäss festgesetzt.

Versicherter Verdienst

Art. 12 ¹Der versicherte Verdienst entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um die Koordinationsabzüge.

- ² Als Koordinationsabzüge werden berücksichtigt
- a* ein prozentualer Koordinationsabzug von sechs Prozent des massgebenden Jahreslohnes;
 - b* ein summenmässiger Koordinationsabzug, der in Anlehnung an die jeweils geltenden AHV-IV-Renten durch die Verwaltungskommission festgelegt wird.
- ³ Bei Teilzeitbeschäftigte richtet sich der summenmässige Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.

Abweichungen

Art. 13 ¹In Fällen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Lohnhöhe stark schwanken, kann der versicherte Verdienst pauschal nach dem Durchschnittslohn der betreffenden Arbeitnehmerkategorie bzw. nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad im Einzelfall festgesetzt werden.

- ² Bei Abweichungen von der normalen Arbeitszeit und bei flexiblen Arbeitszeitsmodellen gilt die folgende Regelung:
- a* Beträgt der Beschäftigungsgrad 90 Prozent und mehr, so wird die Versicherung in der Regel auf einer Basis von einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent festgelegt.
 - b* Liegt der Beschäftigungsgrad unter 90 Prozent, so erfolgt die Versicherung in der Regel nach dem effektiven individuellen Lohn und Beschäftigungsgrad. Die Anwendung von Artikel 61 bleibt vorbehalten.

Koordinierter Lohn gemäss BVG

Art. 14 ¹Für die Belange des BVG ist unter Vorbehalt von Absatz 2 der koordinierte Lohn nach Artikel 8 BVG massgebend.

- ² Folgende Grundsätze sind anwendbar
- a* nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden nicht berücksichtigt;
 - b* der koordinierte Jahreslohn BVG kann zum voraus aufgrund des letztbekannten Jahreslohnes bestimmt werden; die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen werden dabei berücksichtigt;
 - c* in Fällen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Lohnhöhe stark schwanken, kann der koordinierte Lohn BVG pauschal nach dem Durchschnittslohn der betreffenden Arbeitnehmerkategorie bzw. nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad im Einzelfall festgesetzt werden.

Nicht versicherbarer Lohn

Versicherungsjahre und Beitragsjahre, für die Rentenberechnung massgebendes Eintrittsalter

Einkauf beim Eintritt

Art. 15 ¹Das Mitglied wird für den Lohn, den es von einem der BPK nicht angeschlossenen Arbeitgeber bezieht, nicht versichert.

² Ist der Arbeitgeber der Bernischen Lehrerversicherungskasse angeschlossen, ist die Einschränkung gemäss Absatz 1 nicht anwendbar. Die beiden Kassenverwaltungen bestimmen in gegenseitiger Absprache, bei welcher Kasse die Versicherung geführt wird.

Art. 16 ¹Als Versicherungsjahre zählen die Jahre, für die das Mitglied Beiträge bezahlt, die nach seinerzeitigen Freizügigkeitsabkommen angerechneten Jahre sowie die eingekauften Jahre.

² Als Beitragsjahre zählen die Jahre, während denen das Mitglied der BPK angehört und Beiträge bezahlt hat; die nach seinerzeitigen Freizügigkeitsabkommen angerechneten Jahre gelten insoweit als Beitragsjahre als dies in den Abkommen vorgesehen war.

³ Die Mitgliedschaftsdauer in der Risikoversicherung und die geleisteten Beiträge werden dem in die Rentenversicherung übertrittenen Mitglied nicht angerechnet.

⁴ Das für die Rentenberechnung massgebende Eintrittsalter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiven Alter und den Versicherungsjahren.

⁵ Hat das Mitglied nach einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades auf den Einkauf verzichtet, so wird das für die Rentenberechnung massgebende Eintrittsalter für den gesamten versicherten Verdienst neu ermittelt und die Versicherungsjahre entsprechend reduziert.

⁶ Bei einer Verwertung verpfändeter Ansprüche sowie bei einem Vorbezug der Austrittsleistung zur Finanzierung des Wohneigentums und bei Übertragung von Ansprüchen an den Ehegatten bei Scheidung wird das für die Rentenberechnung massgebende Eintrittsalter neu ermittelt und die bisherigen Versicherungsjahre bei vollem Bezug gestrichen bzw. bei teilweisem Bezug entsprechend reduziert.

III. Aufnahme in die Rentenversicherung

Art. 17 ¹Das Mitglied kann sich bis zum 20. Altersjahr zurück einkufen.

² Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen sind der BPK zu überweisen. Sie werden für den Einkauf verwendet.

³ Die Eintrittsleistung entspricht dem Barwert der erworbenen Leistungen gemäss Artikel 16 FZG für Leistungsprimitatkassen, mindestens aber dem Betrag, der den Mindestbetrag bei Austritt aus der BPK gemäss Artikel 17 FZG sinngemäss darstellt.

⁴ Die nach diesen Prinzipien ermittelte Eintrittsleistung wird in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes bemessen und richtet sich

nach dem Alter beim Eintritt in die BPK und dem gewünschten für die Rentenberechnung massgebenden Eintrittsalter.

⁵ Für ganze Jahre ist die Tabelle D des Anhanges massgebend. Für die Mitglieder des Polizeikorps gemäss Artikel 64 gilt Tabelle E. Weitere Details sowie die Interpolation regelt die Direktion.

⁶ Als Einkauf beim Eintritt gelten Einkäufe, für die sich das Mitglied innert Jahresfrist entschieden hat. Für den Beginn der Frist ist das Datum des Aufnahmeschreibens massgebend.

⁷ Die Eintrittsleistung wird bei der Aufnahme fällig. Sie ist innert einer Frist von 5 Jahren zu entrichten. Nach Ablauf dieser Fristen gelten für den Einkauf die Regeln von Artikel 18, selbst wenn sich das Mitglied gemäss Absatz 6 für einen entsprechenden Einkauf entschieden hat.

Späterer
Entscheid
zugunsten eines
Einkaufes

Art. 18 ¹Das Mitglied kann nach Ablauf der Frist von Artikel 17 Absatz 6 unter Beachtung von Artikel 19 weitere Versicherungsjahre einkaufen.

² In diesem Fall erfolgt die Berechnung der nachträglichen Eintrittsleistung auf der Basis des Alters und des versicherten Jahresverdienstes im Zeitpunkt des späteren Entscheides. Von der Eintrittsleistung zurück auf das gewünschte für die Rentenberechnung massgebende Eintrittsalter wird jener Einkauf abgezogen, der zum Einkauf der bereits geleisteten Versicherungsjahre (unter Berücksichtigung bereits geleisteter Einkäufe) nötig wäre.

³ Die nachträgliche Eintrittsleistung wird im vereinbarten Zeitpunkt fällig. Sie ist innerhalb einer Frist von 5 Jahren zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt der Weitereinkauf aufgrund aktualisierter Daten.

Gesundheits-
nachweis bei
späterem
Entscheid
zugunsten eines
Einkaufes

Art. 19 ¹Bei einem späteren Entscheid zugunsten eines Einkaufes im Sinne von Artikel 18 klärt die Direktion gestützt auf eine persönliche Gesundheitserklärung ab, ob das Mitglied bei guter Gesundheit ist. Ist dies nicht der Fall, kommt Artikel 39 zur Anwendung.

² In Zweifelsfällen kann eine ärztliche Untersuchung auf Kosten der BPK angeordnet werden.

³ Für das Mitglied, welches keine oder nur eine unvollständige Gesundheitserklärung abgibt, kommt Artikel 39 zur Anwendung. Dasselbe gilt für ein Mitglied, das fahrlässig oder absichtlich unrichtige Angaben gemacht hat.

Allgemeine
Bestimmungen
zum Einkauf

Art. 20 ¹Bei späterer oder ratenweiser Zahlung ist die nichteinbezahlte Eintrittsleistung vom mitgeteilten Wertdatum an mit Zins und

Zinseszins zu verzinsen. Der Zinssatz wird von der Verwaltungskommission festgelegt.

- 2 Die Gutschrift von der Versicherungszeit erfolgt laufend im Ausmass der bei der BPK eingehenden Zahlungen.
- 3 Für den Einkauf in Sonderfällen, insbesondere für den Einkauf bei Beschäftigungsgraderhöhungen, erlässt die Verwaltungskommision zusätzliche Regelungen.

IV. Leistungen

1. Gemeinsame Bestimmungen

Form der Leistungen

Art. 21 ¹ Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden grundsätzlich in Form von Renten erbracht.

- 2 Die Direktion kann anstelle von Renten eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- und Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Ehegattenrente weniger als sechs Prozent oder die Waisenrente weniger als zwei Prozent der einfachen Mindestaltersrente nach Artikel 34 AHVG beträgt.
- 3 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Rente im Einvernehmen mit dem rentenberechtigten Mitglied auf Beschluss der Direktion ganz oder teilweise durch eine Kapitalabfindung ersetzt werden.
- 4 Das Begehrum um Ausrichtung einer Kapitalabfindung gemäss Absatz 3 ist in der Regel mindestens ein Jahr vor Entstehung des Anspruches zu stellen.
- 5 Leistungen der Unterstützungskasse werden in Form von einmaligen oder von wiederkehrenden Leistungen erbracht.

Ausrichtung der Renten

Art. 22 ¹ Die wiederkehrenden Leistungen werden jeweils Anfang Monat auf das Konto überwiesen, welches die rentenberechtigte Person bezeichnet. Baranweisungen werden nur auf begründeten Antrag vorgenommen.

- 2 Die Direktion ist berechtigt, von den Rentenbezügern jährlich eine Lebensbescheinigung sowie einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse zu verlangen.
- 3 Mitgliedern mit Wohnsitz im Ausland wird die Rente in der Regel auf ein Konto in der Schweiz überwiesen. Die Direktion kann die Ausrichtung der Leistungen von zusätzlichen Bescheinigungen abhängig machen.

Teuerungs- ausgleich

Art. 23 ¹ Die BPK gewährt ihren Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern den jeweils für das aktive im Dienst des Kantons stehenden Personal geltenden Teuerungsausgleich. Im Falle eines degressiven

oder eines anderen nicht proportionalen Teuerungsausgleiches beim aktiven Personal legt die Verwaltungskommission den Teuerungsausgleich fest.

² Der Teuerungsausgleich auf den Renten gemäss BVG richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

³ Mitgliedern, die nach Artikel 5 Absatz 5 die Mitgliedschaft beibehalten haben, oder ihren Hinterlassenen wird auf den laufenden Renten ein Teuerungsausgleich gewährt, wenn die Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 55. Altersjahres erfolgte.

Erlöschen
des Renten-
anspruches

Art. 24 ¹Der Anspruch auf eine Rente erlischt spätestens beim Tode der anspruchsberechtigten Person.

² Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Leistung voll ausgerichtet.

Abtretung und
Verpfändung

Art. 25 ¹Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet, vorbezogen noch abgetreten werden. Ausgenommen sind Vorbezug und Verpfändung nach Absatz 2 sowie Übertragungen nach Absatz 3.

² Zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf ist eine Verpfändung bzw. ein Vorbezug im Rahmen von Artikel 30a–30f BVG und Artikel 331d–331e OR möglich.

³ Bei Ehescheidung kann auf gerichtlichen Entscheid hin ein Teil der Austrittsleistung, die ein Ehegatte während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten übertragen werden.

⁴ Die Modalitäten richten sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen und zusätzlichen Ergänzungen der Direktion.

Verrechnung

Art. 26 ¹Mit dem Anspruch auf Leistungen der BPK können gegenüber dem Mitglied und den Hinterlassenen verrechnet werden:

a Ausstehende Beiträge, Eintrittsgelder und Eintrittsleistungen oder nicht eingebrauchte Austrittsleistungen des Mitgliedes;

b Rückerstattungsansprüche der BPK.

² Die Direktion kann die Verrechnung zeitlich angemessen verteilen.

³ Hat die BPK eine Austrittsleistung erbracht, so wird diese auf später auszurichtende Hinterlassenen- und Invalidenleistungen angerechnet.

Berichtigung
von Leistungen,
Verjährung

Art. 27 ¹Stellt sich heraus, dass eine Leistung irrtümlich zu tief festgesetzt wurde, so werden geschuldete Beträge mit Zinsen nachbezahlt.

² Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Bei gutgläubigem Bezug und Vorliegen einer grossen Härte kann die Verwaltungskommission von der Rückforderung absehen.

³ Forderungen auf wiederkehrende Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf Jahren, Forderungen auf einmalige Beiträge und Leistungen nach zehn Jahren. Die Artikel 129–142 OR sind anwendbar.

Haftung
Dritter

Art. 28 ¹Gegenüber einem Dritten, der für ein Ereignis haftet, das Leistungen der BPK auslöst, tritt die BPK bis zur Höhe ihrer reglementarischen Leistungen in die Rechte der Anspruchsberechtigten ein.

² Das Mitglied oder seine Hinterlassenen sind verpflichtet, der BPK ihre Schadenersatzansprüche gegenüber dem Haftpflichtigen zu melden und bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen abzutreten, soweit sie den gleichen Zweck verfolgen wie die Leistungen der BPK. Wird die Abtretung unterlassen oder verweigert, so können die Leistungen gekürzt werden.

Über-
versicherung

Art. 29 ¹Die Direktion kann die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als Verdienst gilt das Bruttogehalt zuzüglich Betreuungszulage, Kinderzulage, bzw. Zulage gleicher Art und Zweckbestimmung. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, werden weggelassen.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten- oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 24 BVV 2. Ehepaarrenten der AHV/IV werden nur zu zwei Dritteln, Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen überhaupt nicht angerechnet.

³ Personen, die Invalidenleistungen beziehen, wird das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen angerechnet.

⁴ Leistungsberechtigte müssen der Vorsorgeeinrichtung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben. Wird die Auskunft verweigert oder unterlassen, so kann die Verwaltungskommission die Leistungen kürzen.

Koordination
mit der Unfall-
und Militär-
versicherung

Art. 30 ¹Ist die Unfall- oder Militärversicherung für den gleichen Fall leistungspflichtig, so kann die Direktion die Leistungen nach Artikel 29 kürzen.

- ² Hat das Mitglied den Unfall schuldhaft herbeigeführt, so ist die BPK nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen.

2. Altersleistungen

Rücktrittsalter,
Beginn des
Leistungs-
anspruches

Art. 31 ¹Die Altersrente wird spätestens ab dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres des Mitgliedes fällig.

² Ein Mitglied kann die Ausrichtung der Altersrente ab dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Altersjahres verlangen, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis aufgelöst ist.

³ Für die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsteht der Anspruch frühestens drei Monate vor Vollendung des 60. Altersjahres, wobei der Rücktritt nur auf Ende eines Schulsemesters erfolgen kann. Der Anspruch auf Altersrente wird spätestens am Ende des Schulsemesters fällig, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird.

Höhe der
Altersrente

Art. 32 ¹Die Altersrente wird in Prozenten des zur Zeit des Rücktrittes versicherten Verdienstes bemessen.

² Die Altersrente beträgt höchstens 65 Prozent des zum Zeitpunkt des Rücktrittes versicherten Jahresverdienstes. Das Mitglied hat Anspruch auf die maximale Rente, wenn es zum Zeitpunkt des Rücktrittes 38 Versicherungsjahre aufweist und das 63. Altersjahr vollendet hat.

³ Für alle übrigen Fälle richtet sich die Höhe der Altersrente nach dem Rücktrittsalter und der Zahl der im Zeitpunkt des Rücktrittes zurückgelegten Versicherungsjahre. Für ganze Jahre ist nachstehende Tabelle massgebend. Weitere Details regelt die Direktion.

⁴ Hat das Mitglied nach einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades auf den Einkauf verzichtet, so ergibt sich das für die Rentenberechnung massgebende Eintrittsalter aus dem nach oben verschobenen Versicherungsbeginn für den gesamten versicherten Verdienst. Die Zahl der Versicherungsjahre wird entsprechend reduziert.

⁵ Hat das Mitglied nach erfolgten Zahlungen oder Übertragungen im Sinne der Absätze 2 und 3 von Artikel 25 auf einen Einkauf verzichtet, so wird das für die Rentenberechnung massgebende Eintrittsalter neu ermittelt und die Versicherungsjahre entsprechend reduziert. Eine Kürzung der Leistungsansprüche ist zwingend, die Verwaltungskommission regelt das Nähere.

⁶ Die Direktion regelt die Höhe der Altersrente, wenn ausnahmsweise nach einer Verminderung des Beschäftigungsgrades keine Austrittsleistung ausgerichtet wurde.

Renten in Prozenten des versicherten Verdienstes

Massgebendes Eintrittsalter	Anzahl Versicherungsjahre	Rücktrittsalter					
		60	61	62	63	64	65
20	40–45	56,2	59,5	63,4	65,0	65,0	65,0
21	39–44	55,0	58,5	62,6	65,0	65,0	65,0
22	38–43	53,8	57,5	61,8	65,0	65,0	65,0
23	37–42	52,6	56,5	61,0	65,0	65,0	65,0
24	36–41	51,4	55,5	60,2	65,0	65,0	65,0
25	35–40	50,2	54,5	59,4	65,0	65,0	65,0
26	34–39	48,6	52,9	57,7	63,2	65,0	65,0
27	33–38	46,9	51,2	56,0	61,4	65,0	65,0
28	32–37	45,3	49,5	54,2	59,6	65,0	65,0
29	31–36	43,7	47,9	52,5	57,8	63,6	65,0
30	30–35	42,1	46,2	50,8	56,0	61,7	65,0
31	29–34	40,5	44,5	49,1	54,2	59,7	65,0
32	28–33	38,9	42,9	47,3	52,4	57,8	63,8
33	27–32	37,3	41,2	45,6	50,6	55,9	61,8
34	26–31	35,7	39,6	43,9	48,8	54,0	59,7
35	25–30	34,1	37,9	42,2	47,0	52,1	57,7
36	24–29	32,5	36,2	40,4	45,3	50,2	55,7
37	23–28	30,9	34,6	38,7	43,5	48,3	53,6
38	22–27	29,3	32,9	37,0	41,7	46,4	51,6
39	21–26	27,8	31,3	35,3	39,9	44,5	49,5
40	20–25	26,2	29,6	33,6	38,1	42,6	47,5
41	19–24	24,6	28,0	31,9	36,3	40,7	45,4
42	18–23	23,0	26,3	30,2	34,6	38,8	43,4
43	17–22	21,4	24,7	28,4	32,8	36,9	41,4
44	16–21	19,8	23,0	26,7	31,0	35,0	39,4
45	15–20	18,3	21,4	25,0	29,3	33,1	37,3
46	14–19	16,7	19,8	23,4	27,5	31,2	35,3
47	13–18	15,1	18,2	21,7	25,7	29,3	33,3
48	12–17	13,6	16,5	20,0	24,0	27,5	31,3
49	11–16	12,0	14,9	18,3	22,2	25,6	29,3
50	10–15	10,6	13,4	16,6	20,5	23,8	27,4
51	9–14	9,4	12,0	15,0	18,8	22,1	25,5
52	8–13	8,2	10,6	13,3	17,1	20,4	23,6
53	7–12	7,0	9,2	11,7	15,4	18,7	21,7
54	6–11	5,8	7,8	10,1	13,7	17,0	19,8
55	5–10	4,6	6,4	8,5	12,1	15,3	18,0
56	4– 9	3,6	5,0	7,2	10,5	13,6	16,2
57	3– 8	2,6	4,0	6,0	9,0	11,9	14,4
58	2– 7	1,6	3,0	4,8	7,5	10,2	12,6
59	1– 6	0,8	2,0	3,6	6,0	8,5	10,8
60	1– 5	0,0	1,0	2,4	4,5	6,8	9,0
61	1– 4	0,0	0,0	1,2	3,0	5,1	7,2
62	1– 3	0,0	0,0	0,0	1,5	3,4	5,4
63	1– 2	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7	3,6
64	1–	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,8

Art. 33 ¹Für die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, deren Rücktritt gemäss Artikel 31 Absatz 3 nur auf Ende eines Schulsemesters erfolgen kann, gilt für die Bestimmung des Rücktrittsalters grundsätzlich das effektive Rücktrittsalter in Jahren und Monaten.

² Die Rentenskala gemäss Artikel 32 gilt auch für Ausnahmefälle, in denen der Rücktritt bis zu drei Monaten vor der Vollendung des 60. Altersjahres (Spalte Rücktrittsalter 60), bzw. bis zu sechs Monaten nach der Vollendung des 65. Altersjahres (Spalte Rücktrittsalter 65) erfolgt.

³ Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen, die auf Ende des Schulsemesters zurücktreten, wird der maximale Rentenanspruch von 65 Prozent des zum Zeitpunkt des Rücktrittes versicherten Jahresverdienstes auch dann gewährt, wenn

- innert drei Monaten nach dem Rücktritt ein Altersjahr vollendet wird und
- der maximale Rentenanspruch innert dieser drei Monate erreicht worden wäre.

Art. 34 ¹Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten, die noch keine AHV- oder IV-Rente beziehen, haben bis zu deren Bezug Anspruch auf eine Überbrückungsrente.

² Die Überbrückungsrente beträgt

- a* Für das unverheiratete Mitglied 75 Prozent des Höchstbetrages der einfachen AHV-Rente, wenn es keine Rente der AHV oder IV bezieht;
- b* Für das verheiratete Mitglied

- 90 Prozent des Höchstbetrages der einfachen AHV-Rente, wenn weder das Mitglied noch sein Ehegatte eine Rente der AHV oder IV bezieht;
- 60 Prozent des Höchstbetrages der einfachen AHV-Rente, wenn nur der Ehegatte des Mitgliedes eine Rente der AHV oder IV bezieht;
- 60 Prozent des Höchstbetrages der einfachen AHV-Rente, abzüglich Zusatzrente für den Ehegatten, falls der Ehegatte des Mitgliedes eine Rente der AHV oder IV plus Zusatzrente für das Mitglied bezieht.

³ Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die Höhe der Überbrückungsrente nach dem Beschäftigungsgrad vor der Pensionierung.

⁴ Bei Teilrentenbezügern richtet sich die Höhe der Überbrückungsrente nach dem wegfallenden Beschäftigungsgrad bzw. nach dem Ausmass der Reduktion des versicherten Verdienstes. Beträgt die Reduktion des versicherten Verdienstes weniger als 10 Prozent des vollen versicherten Verdienstes, so wird keine Überbrückungsrente ausgerichtet.

⁵ Haben Rentenbezüger Anspruch auf eine Teilrente der IV, so wird die Überbrückungsrente entsprechend herabgesetzt.

⁶ Die Überbrückungsrente wird für jedes fehlende Versicherungsjahr um einen Zwanzigstel gekürzt, wenn das Mitglied bis zum 65. Altersjahr nicht zwanzig Versicherungsjahre erreicht hätte. Bei Mitgliedern der Eintrittsgeneration des aufgehobenen Versicherungskassendekretes vom 16. Mai 1989, die das Eintrittsgeld nicht bezahlt haben, wird die Überbrückungsrente je fehlendes Beitragsjahr gekürzt, wenn das Mitglied bis zum 65. Altersjahr nicht 20 Beitragsjahre erreicht hätte.

Anspruch auf
Alters-
Kinderrente

Art. 35 ¹Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten haben für ihre rentenberechtigten Kinder Anspruch auf eine Rente in der Höhe der Waisenrente. Rentenberechtigt sind Kinder, die im Falle des Todes der rentenbeziehenden Person Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Artikel 49 hätten.

² Der Anspruch beginnt gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Altersrente. Er erlischt mit dem Wegfall der Altersrente oder wenn die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 49 nicht mehr erfüllt sind.

³ Die Höhe der Alters-Kinderrente beträgt ^{10/65} der Altersrente.

3. Invalidenleistungen

Anspruch auf
Invalidenrente

Art. 36 ¹Ist ein Mitglied nach Feststellung der BPK für seine bisherige Beschäftigung ganz oder teilweise invalid, so hat es Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn ihm keine andere zumutbare Arbeit bei gleichem Lohn zugewiesen werden kann.

² Wurde die bisherige Beschäftigung nicht länger als 5 Jahre ausgeübt, so entsteht der Anspruch auf Invalidenrente nur, wenn eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne des IVG vorliegt.

³ Soweit die Verwaltungskommission die Kompetenz an die Direktion delegiert, entscheidet letztere gestützt auf einen vertrauensärztlichen Befund.

⁴ Besteht Aussicht, dass das Mitglied die Berufsfähigkeit bzw. die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen kann, so wird die Invalidenrente in der Regel befristet ausgesprochen.

⁵ Der Anspruch auf Invalidenrente beginnt mit der Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder mit der Herabsetzung des Lohnes.

⁶ Der Anspruch auf Invalidenrente wird bis zur Erschöpfung des Taggeldanspruches aufgeschoben, wenn das Mitglied anstelle des vollen Lohnes Taggelder erhält, die mindestens 80 Prozent des entgan-

nen Lohnes betragen und wenn die Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber mitfinanziert wurde.

Vollrente
oder
Teilrente

Art. 37 ¹Die Invalidenrente wird in Prozenten des zur Zeit der Invalidierung versicherten Jahresverdienstes bemessen (Vollrente).

² Wird ein Mitglied aus gesundheitlichen Gründen mit gekürztem Lohn weiter beschäftigt oder an eine Stelle mit kleinerem massgebenden Jahreslohn versetzt, so wird die Teilrente in Prozenten der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Verdienst bemessen. Bei späterer vollständiger Invalidität oder beim Altersrücktritt erhält es neben der Teilrente eine aufgrund des neuen versicherten Verdienstes berechnete Rente.

Höhe der
Invalidenrente

Art. 38 Die Invalidenrente beträgt 65 Prozent des versicherten Jahresverdienstes gemäss Artikel 12. Hätte das Mitglied bis zum vollen 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch nicht erreicht, so ist die Invalidenrente identisch mit dem entsprechenden anwartschaftlichen Rentenanspruch.

Höhe der
Invalidenrente
nach einem
späteren Einkauf
bei schlechter
Gesundheit

Art. 39 ¹War das Mitglied gemäss Artikel 19 beim späteren Entscheid zugunsten eines Einkaufes nicht bei guter Gesundheit, so werden mit dem Einkauf verbundene Verbesserungen der Leistungen im Invaliditätsfall nur wirksam, wenn der Risikofall mehr als 5 Jahre nach dem Einkaufsentscheid erfolgt.

² Andernfalls wird die nachträgliche Eintrittsleistung ohne Zins an die Rentenbezügerin oder den Rentenbezüger zurückerstattet.

Überbrückungs-
rente

Art. 40 ¹Bezügerinnen oder Bezüger von Invalidenrenten, die noch keine AHV- oder IV-Rente beziehen, haben Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Sinne von Artikel 34.

² Die Überbrückungsrente fällt ganz oder teilweise weg, sobald die rentenbeziehende Person oder ihr Ehegatte eine entsprechende AHV- oder IV-Leistung bezieht, oder wenn sie es trotz Aufforderung unterlässt, bei der IV einen Rentenanspruch geltend zu machen.

³ In besonderen Fällen kann die Verwaltungskommission von einer Kürzung der Überbrückungsrente zu Gunsten eines invaliden Mitgliedes ganz oder teilweise absehen.

Besondere
Rentenkürzung

Art. 41 Hat das Mitglied die Invalidität vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so kann die Invalidenrente von der Verwaltungskommission auf Antrag der Direktion bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Ansprüche der Hinterlassenen bleiben ungeschmälert.

Art. 42 ¹Die Direktion kann bei veränderten Verhältnissen jederzeit die Revision einer zugesprochenen Invalidenrente anordnen. Eine von der IV oder UV vorgenommene Revision ist zu berücksichtigen.

² Geht eine Bezügerin oder ein Bezüger einer Invalidenrente wieder ein Dienstverhältnis ein, das gemäss Artikel 1 zur Mitgliedschaft bei der BPK führt, so endigt der Rentenanspruch, und das Mitglied wird gestützt auf den neuen massgebenden Jahreslohn versichert. Die früheren Versicherungs- und Beitragsjahre sowie die Dauer des Rentenbezuges werden ihm als Versicherungs- bzw. Beitragsjahre angerechnet.

³ Ist der neue versicherte Verdienst niedriger als der frühere, so wird für die Differenz weiterhin eine Teilrente ausgerichtet.

⁴ Ist der neue versicherte Verdienst höher als der frühere, so ist auf der Erhöhung der in Artikel 6 Buchstabe c BKPG und Artikel 7 Buchstabe c BPKG vorgesehene Verdiensterhöhungsbeitrag zu entrichten. Artikel 60 bleibt vorbehalten.

⁵ Erfolgt die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit bei einem der BPK nicht angeschlossenen Arbeitgeber, so wird bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse eine Revision vorgenommen. In diesem Falle wird eine Austrittsleistung gemäss Artikel 54 im Umfang der wieder erlangten Arbeitsfähigkeit an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Art. 43 ¹Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenrenten haben für ihre rentenberechtigten Kinder Anspruch auf eine Rente in der Höhe der Waisenrenten. Rentenberechtigt sind Kinder, die im Falle des Todes der rentenbeziehenden Person Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Artikel 49 hätten.

² Der Anspruch beginnt gleichzeitig mit dem Anspruch auf Invalidenrente. Er erlischt mit dem Wegfall der Invalidenrente oder wenn die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 49 nicht mehr erfüllt sind.

³ Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt ^{10/65} der Invalidenrente.

4. Hinterlassenenleistungen

Art. 44 ¹Beim Tod des Mitgliedes hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er:

- a* für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss;
oder
- b* das 35. Altersjahr vollendet hat und mit dem verstorbenen Ehegatten mindestens 5 Jahre verheiratet war.

- ² Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
- ³ Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt, sobald die Besoldungs- oder Rentenzahlung an das verstorbene Mitglied endet.
- ⁴ Der Rentenanspruch gemäss Absatz 1 kann gekürzt oder verweigert werden, wenn der überlebende Ehegatte den Tod des Mitgliedes vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

Höhe der Ehegattenrente

Art. 45 Die Ehegattenrente beträgt:

- a 40 Prozent des versicherten Verdienstes im Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes; hätte das Mitglied bis zum vollendeten 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch nicht erreicht, so beträgt die Ehegattenrente $^{40}_{65}$ des entsprechenden anwartschaftlichen Rentenanspruches oder
- b $^{40}_{65}$ der vom verstorbenen Mitglied zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente. War die zuletzt bezogene, am 1. Januar 1995 bereits laufende Invalidenrente wegen Vorbehalt gekürzt, so wird von der ungekürzten Invalidenrente gemäss Artikel 38 ausgegangen.

Kürzung der Ehegattenrente

Art. 46 Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, so wird die Ehegattenrente für jedes diesen Altersunterschied übersteigende Jahr um zwei Prozent des Rentenbetrages gekürzt. Die Kürzung reduziert sich für jedes über fünf hinausgehende volle Jahr, das die Ehe gedauert hat, um einen Zehntel.

Wieder-verheiratung

Art. 47 ¹ Heiratet der überlebende Ehegatte, so bleibt ihm sein Rentenanspruch gewahrt; dieser ruht jedoch während der Dauer der neuen Ehe. Die wiederverheiratete Person kann innert Jahresfrist nach der Heirat die Ausrichtung einer Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten verlangen.

- ² Erhält die wiederverheiratete Person bei Auflösung der neuen Ehe von einer anderen Pensionskasse eine Ehegattenrente, hat sie nur Anspruch auf die Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
- ³ Mit der Ausrichtung der Abfindung erlischt jeder weitere Anspruch auf eine Ehegattenrente.

Anspruch des geschiedenen Ehegatten auf Ehegattenrente

Art. 48 ¹ Der geschiedene Ehegatte ist dem Verwitweten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente zugesprochen wurde.

- ² Die Leistung der BPK wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbe-

sondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

Anspruch auf
Waisenrente

Art. 49 ¹Die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes haben Anspruch auf Waisenrenten.

² Anspruchsberechtigt sind Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne von Artikel 252 ZGB besteht, oder Pflege- und Stiefkinder, wenn das verstorbene Mitglied nachweisbar für deren Unterhalt aufzukommen hatte.

³ Der Anspruch auf Waisenrente beginnt am ersten Tag des folgenden Monats der Geburt bzw. nachdem die Lohn- oder Rentenzahlung an das verstorbene Mitglied endet.

⁴ Der Anspruch auf Waisenrente endet, wenn das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Es besteht jedoch weiter bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder:

a bis zum Abschluss der Ausbildung
oder

b bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie mindestens zu zwei Dritteln invalid sind.

Höhe der
Waisenrente

Art. 50 ¹Die Waisenrente beträgt:

a 10 Prozent des versicherten Jahresverdienstes, im Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes; hätte das Mitglied bis zum vollendeten 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch nicht erreicht, so beträgt die Waisenrente $^{10/65}$ des entsprechenden anwartschaftlichen Anspruches auf Altersrente
oder

b $^{10/65}$ der vom verstorbenen Mitglied zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente. War die zuletzt bezogene, am 1. Januar 1995 bereits laufende Invalidenrente wegen Vorbehalt gekürzt, so wird von der ungekürzten Invalidenrente gemäss Artikel 38 ausgegangen.

² Vollwaisen sowie Waisen, deren überlebender Elternteil keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente hat, erhalten die doppelte Waisenrente.

5. Leistungen bei unverschuldeten Nichtwiederernennung oder Entlassung

Im Dienst
des Kantons
stehende
Personen

Art. 51 ¹Wird das Mitglied ohne sein Verschulden nach mindestens vier Beitragsjahren nicht wiedergewählt oder entlassen, so erhält es eine nach der Zahl der vollen Beitragsjahre abgestufte Abfindung, die sich aus dem einfachen Betrag der vom Mitglied eingebrochenen Eintrittsleistung samt Zinsen sowie einem Prozentsatz der vom Mitglied geleisteten Beiträge gemäss folgender Skala zusammensetzt:

Zahl der vollen Beitragsjahre	Prozente der vom Mitglied geleisteten Beiträge ohne Zinsen
4	120
5	140
6	160
7	180
8 und mehr	200

² Wird ein über 45jähriges Mitglied ohne sein Verschulden nach mindestens 15 Beitragsjahren nicht wiederernannt oder entlassen, so erhält es anstelle einer Abfindung eine Sonderrente in der Höhe der Invalidenrente gemäss Artikel 36, gegebenenfalls ergänzt durch Kinderrenten gemäss Artikel 43. Eine Überbrückungsrente wird nicht ausgerichtet.

³ Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für im Dienst des Kantons stehende Beamtinnen und Beamte. Für im Dienst des Kantons stehendes, öffentlichrechtlich auf Kündigung angestelltes Personal sind diese Bestimmungen ebenfalls anwendbar, sofern es sich nicht um befristete oder ihrer Natur nach befristete Arbeitsverhältnisse handelt. Im Dienst des Kantons stehende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis sind ausgenommen.

⁴ Der Regierungsrat entscheidet, ob die Nichtwiederernennung oder Entlassung unverschuldet ist. Dieser Entscheid ist für die BPK verbindlich.

⁵ Der Kanton erstattet der BPK die Mehrleistung gegenüber Artikel 54 bzw. die Mehrbelastung gegenüber Artikel 32, die ausfallenden Arbeitgeberbeiträge gemäss Artikel 6 BPKG und die Arbeitnehmerbeiträge gemäss Artikel 7 BPKG bis zur Vollendung des 65. Altersjahres des Mitgliedes zurück.

⁶ Die Abfindung wird gemäss den Regeln von Artikel 53 Absätze 2–5 ausgerichtet.

⁷ Nimmt eine Person, die eine Sonderrente bezieht, die Erwerbstätigkeit wieder auf, so kommen sinngemäss die Artikel 29 und 42 zur Anwendung.

⁸ An die vorgenannten Leistungen bei unverschuldeter Nichtwiederernennung oder Entlassung wird eine ausgerichtete Austrittsleistung angerechnet.

- ² Bei jeder Nichtwiederernennung oder Entlassung durch eine angeschlossene Organisation hat diese in der Kündigung festzustellen, ob die Nichtwiederernennung oder Entlassung vom Mitglied verschuldet ist. Ihr Entscheid ist für die BPK verbindlich.
- ³ Die angeschlossene Organisation ist verpflichtet, eine allfällige gerichtliche Auseinandersetzung selber zu führen und der BPK den Streit zu verkünden.
- ⁴ Die angeschlossene Organisation erstattet der BPK die Mehrleistung gegenüber Artikel 54 bzw. die Mehrbelastung gegenüber Artikel 32 zurück.
- ⁵ Im Falle der Auflösung der Anschlussvereinbarung richten sich die Rechte der Mitglieder nach deren Bestimmungen.

6. Austrittsleistungen im Freizügigkeitsfall

Leistungs-
anspruch

Art. 53 ¹Die Kassenmitglieder, die die BPK verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.

- ² Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der BPK fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird ein Verzugszins entrichtet. Der Verzugszinsatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus einem Prozent.
- ³ Die BPK überweist die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Für Mitglieder, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, erfüllt sie den Anspruch durch Errichtung einer Freizügigkeitspolice, eines Freizügigkeitskontos oder durch Überweisung an die Auffangeinrichtung.
- ⁴ Das Mitglied kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
 - a* das Mitglied die Schweiz endgültig verlässt
 - b* es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nach BVG nicht mehr untersteht, oder
 - c* die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.
 Die BPK nimmt die Barauszahlung erst vor, nachdem das Mitglied den Nachweis gemäss Ziffer *a* und *b* erbracht hat.
- ⁵ An verheiratete Mitglieder ist die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.

Höhe der Aus-
trittsleistung

Art. 54 ¹Die Austrittsleistung entspricht dem Barwert der erworbenen Leistungen gemäss Artikel 16 FZG für Leistungsprimatkassen. Der Barwert der erworbenen Leistungen wird in Prozenten des zur Zeit des Austrittes versicherten Jahresverdienstes bemessen. Die Höhe dieses Barwertes richtet sich nach dem aktuellen Alter und dem

für die Rentenberechnung massgebenden Eintrittsalter gemäss Artikel 16. Die Berechnungsprinzipien sind im Anhang dargestellt.

² Für ganze Jahre ist die Tabelle A des Anhanges massgebend. Für die Mitglieder des Polizeikorps gemäss Art. 64 gilt Tabelle B. Weitere Details sowie die Interpolation regelt die Direktion.

³ Werden beim Barwert der erworbenen Leistungen Eintrittsgelder und Eintrittsleistungen mitberücksichtigt, die noch nicht oder nur teilweise beglichen wurden, so wird der noch nicht beglichene Teil samt Zinsen abgezogen. Noch nicht beglichene Verdiensterhöhungsbeiträge gemäss Artikel 7 Buchstaben c und d BPKG werden ebenfalls abgezogen.

⁴ Das Mitglied hat mindestens Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die von ihm während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge gemäss Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 1 BPKG ohne Zinsen samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent (siehe Tabelle C im Anhang). Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

⁵ Das Mitglied hat mindestens Anspruch auf das Altersguthaben nach Artikel 15 BVG.

⁶ Hat sich der Kanton oder ein angeschlossener Arbeitgeber an der Eintrittsleistung direkt beteiligt, so wird im Freizügigkeitsfall die Regelung von Artikel 7 FZG angewendet. Artikel 63 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

7. Freiwillige Leistungen

Leistungen an
Verwandte

Art. 55 ¹ Die Verwaltungskommission kann freiwillige Leistungen ausrichten, wenn

- a die bedürftigen Hinterlassenen eines Mitgliedes keine oder nur geringfügige Hinterlassenenrenten beanspruchen können;
- b die Geschwister, Eltern oder Grosseltern, für deren Lebensunterhalt das Mitglied überwiegend aufgekommen ist, durch seinen Tod in eine Notlage geraten.

² Die wiederkehrenden freiwilligen Leistungen betragen höchstens 40 Prozent des versicherten Verdienstes. Anstelle einer wiederkehrenden Leistung kann eine Kapitalabfindung ausgerichtet werden.

³ Ändern sich die Verhältnisse, so können die Leistungen erhöht, vermindert oder eingestellt werden.

8. Risikoversicherung

Höhe der
Leistungen

Art. 56 Die Risikoversicherung erbringt ausschliesslich Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die nach den Mindestvorschriften des BVG berechnet werden.

9. Unterstützungskasse

Zuweisungen

Art. 57 Der Unterstützungskasse werden zugewiesen:

- a Leistungen der BPK und Rückerstattungen, auf deren Ausrichtung anspruchsberechtigte Personen ohne besondere Zweckbestimmung verzichten;
- b Zuwendungen an die BPK, soweit die Spenderin oder der Spender nichts anderes bestimmt;
- c Zinserträge auf dem Vermögen der Unterstützungskasse.

Unterstützungen

Art. 58 Mitgliedern oder deren Angehörigen, oder Personen, die mit dem Mitglied während längerer Zeit im gemeinsamen Haushalt lebten, kann die Verwaltungskommission Beiträge aus der Unterstützungskasse gewähren, wenn sie durch Krankheit oder Tod des Mitgliedes oder durch andere Ereignisse in eine Notlage geraten.

V. Sonderregelungen

1. Allgemeines

Wiedereintritt

Art. 59 ¹Ein Wiedereintritt in die BPK wird wie eine Neuaufnahme behandelt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Bei einem Austritt vor dem 1. Januar 1995 und einem Wiedereintritt zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1999 gilt folgendes: Liegen höchstens drei Jahre zwischen Austritt und Wiedereintritt, oder war das Mitglied in der Zeit zwischen Austritt und Wiedereintritt keiner anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, so können die früheren Versicherungsjahre angerechnet werden, wenn die beim Austritt ausbezahlte Austrittsleistung samt Zinsen wieder einbezahlt wird. Zu entrichten sind vom Mitglied in diesem Falle allfällige beim seinerzeitigen Austritt noch ausstehende Beiträge inklusive Zinsen. Ist der neue versicherte Verdienst höher als beim Austritt, ist das Deckungskapital, im Minimum aber der auf das Mitglied entfallende Verdiensterhöhungsbeitrag gemäss Artikel 7 BPKG zu leisten.

Änderung des Beschäftigungsgrades

Art. 60 ¹Wird der versicherte Verdienst wegen Erhöhung des Beschäftigungsgrades heraufgesetzt, so wird die Eintrittsleistung aufgrund der Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen versicherten Verdienst und des Alters bei der Erhöhung berechnet. Die Verwaltungskommission regelt das Nähere.

² Wird der versicherte Verdienst ohne Ausrichtung einer Versicherungsleistung wegen Verminderung des Beschäftigungsgrades oder veränderter dienstlicher Beanspruchung herabgesetzt, so wird für die Differenz eine entsprechende Austrittsleistung ausgerichtet. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Liegen Herabsetzungen und Erhöhungen des Beschäftigungsgrades nicht mehr als drei Jahre auseinander, so werden lediglich die Beiträge ausgeglichen. Zudem erstattet das Mitglied eine allfällig bereits ausgerichtete Austrittsleistung nach Absatz 2 zurück. Die Verwaltungskommission regelt die Details.

⁴ Auf Gesuch des Mitgliedes oder des Arbeitgebers mit Einverständnis des Mitgliedes wird der Übertritt von einem Ausbildungsverhältnis in ein ordentliches Anstellungsverhältnis wie eine Beschäftigungsgraderhöhung behandelt.

Herabsetzung
des massgebenden
Jahres-
lohnes im
Einzelfall

Art. 61 ¹Wird der massgebende Jahreslohn wegen Verminderung des Beschäftigungsgrades oder veränderter dienstlicher Beanspruchung herabgesetzt, ohne dass eine Versicherungsleistung ausgerichtet wird, so kann das Mitglied den bisherigen versicherten Verdienst beibehalten. In diesem Fall muss es für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Verdienst sowohl seine Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernehmen. Diese freiwillige Versicherung kann frühestens ab dem Zeitpunkt des Gesuches des Mitgliedes abgeschlossen werden.

² Der freiwillig weiterversicherte Verdienst bleibt unverändert, es sei denn

- a der aus bezahlter Beschäftigung versicherte Verdienst werde wegen einer individuellen Lohnerhöhung oder einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades hinaufgesetzt. In diesem Falle wird der freiwillig weiterversicherte Verdienstanteil um diese Erhöhung gekürzt. Ist der neue versicherte Verdienst bei gleichbleibendem Beschäftigungsgrad höher, bezahlt das Mitglied einen Deckungskapitalbeitrag; begrenzt auf den Verdiensterhöhungsbeitrag gemäss Artikel 6 Buchstabe d BPKG und Artikel 7 Buchstabe d BPKG;
- b das Mitglied erkläre seinen Verzicht auf eine Weiterführung des erhöhten Versicherungsschutzes.

Unbezahlter
Urlaub

Art. 62 ¹Bei unbezahltem Urlaub bleibt das Mitglied für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Es hat dafür eine Risikoprämie von drei Prozent auf dem letzten versicherten Verdienst zu entrichten. Während der Urlaubszeit gilt der Versicherungsstand vor Urlaubsbeginn.

² Die Urlaubszeit gilt nicht als Mitgliedschaftszeit und wird für die Bestimmung der Rente oder der Austrittsleistung nicht angerechnet. Das Mitglied kann jedoch diese Zeit innert Jahresfrist nach dem Urlaub durch Bezahlung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge einkaufen.

³ Die einschlägige Regelung betreffend kürzerer unbezahlter Urlaube für im Dienst des Kantons stehende Personen und analoge Rege-

lungen für im Dienst einer angeschlossenen Organisation stehende Personen bleiben vorbehalten.

⁴ Wird ein Mitglied mit ausländischer Staatsangehörigkeit beurlaubt, um in seinem Heimatstaat Militärdienst zu leisten, ruht die Versicherung während dieses Urlaubes. Kehrt es nicht mehr in den Staatsdienst zurück oder tritt ein Versicherungsfall ein, so wird die Austrittsleistung nach Artikel 54 ausgerichtet.

2. Sonderregelung für Regierungsrat

Regierungsrat

Art. 63 ¹Sofern im folgenden keine besonderen Regelungen aufgestellt werden, finden für die Mitglieder des Regierungsrates die Bestimmungen dieses Reglementes Anwendung.

² Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen sind der BPK zu überweisen. Sie werden für den Einkauf verwendet. Für den Einkauf von fünf zusätzlichen Versicherungsjahren, höchstens aber bis zum 30. Altersjahr zurück, übernimmt der Kanton die Kosten. Die restliche Eintrittsleistung geht zu Lasten des Mitgliedes des Regierungsrates.

³ Beim Ausscheiden aus dem Amt richtet sich die Höhe der Leistung nach dem Rücktrittsalter und der Zahl der im Zeitpunkt des Rücktrittes zurückgelegten Dienstjahre im Regierungsrat. Für ganze Jahre und bei einem erfolgten Einkauf auf das 30. Altersjahr zurück ist folgende Tabelle massgebend:

*Rente in Prozenten des versicherten Verdienstes,
Bedingung: Einkauf auf das 30. Altersjahr zurück*

Alter beim Rücktritt	Dienstjahre als Regierungsrat											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
bis 35	K	K	K	K	K	K	10,0	20,0	20,0	20,0	20,0	25,0
36	K	K	K	K	K	K	13,0	23,0	23,0	23,0	23,0	28,0
37	K	K	K	K	K	K	16,0	26,0	26,0	26,0	26,0	31,0
38	K	K	K	K	K	K	19,0	29,0	29,0	29,0	29,0	34,0
39	K	K	K	K	K	12,0	22,0	32,0	32,0	32,0	32,0	37,0
40	K	K	K	K	K	15,0	25,0	35,0	35,0	35,0	35,0	40,0
41	K	K	K	K	K	18,0	28,0	38,0	38,0	38,0	38,0	43,0
42	K	K	K	K	11,0	21,0	31,0	41,0	41,0	41,0	41,0	46,0
43	K	K	K	K	14,0	24,0	34,0	44,0	44,0	44,0	44,0	49,0
44	K	K	K	12,0	17,0	27,0	37,0	47,0	47,0	47,0	47,0	52,0
45	K	K	10,0	15,0	20,0	30,0	40,0	50,0	50,0	50,0	50,0	55,0
46	K	K	13,0	18,0	23,0	33,0	43,0	53,0	53,0	53,0	53,0	57,0
47	K	11,0	16,0	21,0	26,0	36,0	46,0	56,0	56,0	56,0	56,0	59,0
48	K	14,0	19,0	24,0	29,0	39,0	49,0	59,0	59,0	59,0	59,0	61,0
49	12,0	17,0	22,0	27,0	32,0	42,0	52,0	62,0	62,0	62,0	62,0	63,0

Alter beim Rücktritt	Dienstjahre als Regierungsrat											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
50	15,0	20,0	25,0	30,0	35,0	45,0	55,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
51	18,0	22,5	27,0	31,5	36,5	46,0	55,5	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
52	21,0	25,0	29,0	33,0	38,0	47,0	56,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
53	24,0	27,5	31,0	34,5	39,5	48,0	56,5	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
54	27,0	30,0	33,0	36,0	41,0	49,0	57,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
55	30,0	32,5	35,0	37,5	42,5	50,0	57,5	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
56	33,0	35,0	37,0	39,0	44,0	51,0	58,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
57	36,0	37,5	39,0	40,5	45,5	52,0	58,5	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
58	39,0	40,0	41,0	42,0	47,0	53,0	59,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
59	42,0	42,5	43,0	43,5	48,5	54,0	59,5	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
60	45,0	45,0	45,0	45,0	50,0	55,0	60,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
61	49,0	49,0	49,0	49,0	53,0	57,0	61,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
62	53,0	53,0	53,0	53,0	56,0	59,0	62,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
63	57,0	57,0	57,0	57,0	59,0	61,0	63,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
64	61,0	61,0	61,0	61,0	62,0	63,0	64,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
65	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
und mehr												

K = Kapitalabfindung

Die Leistungen werden in Abweichung zu Artikel 31 mit dem Ausscheiden aus dem Amt fällig.

⁴ Die Kapitalabfindung setzt sich aus dem Betrag der vom Mitglied des Regierungsrates und vom Kanton geleisteten Eintrittsleistung samt einfachem Zins sowie aus 200 Prozent der vom Mitglied des Regierungsrates geleisteten Beiträge ohne Zinsen zusammen. Die Abfindung wird gemäss den Regeln von Artikel 53 Absätze 2–5 ausgerichtet.

⁵ Die Rente wird für jedes nicht bis zum 30. Altersjahr zurück eingekaufte Versicherungsjahr um 2 Prozent des versicherten Lohnes gekürzt.

⁶ Bezieht ein Mitglied des Regierungsrates eine Rente, aber noch keine AHV- oder IV-Rente, hat es Anspruch auf Überbrückungsrenten im Sinne von Artikel 34, sofern das Ausscheiden aus dem Amt nach Vollendung des 60. Altersjahres oder nach Vollendung des 55. Altersjahres und mindestens 12 Dienstjahren im Regierungsrat erfolgt.

⁷ Der Kanton vergütet der BPK die Mehrleistung gegenüber Artikel 54 bzw. die Leistung gemäss Artikel 63 Absatz 3, die Kinderrente gemäss Artikel 63 sowie die Arbeitgeberbeiträge gemäss Artikel 6 BPKG und die Arbeitnehmerbeiträge gemäss Artikel 7 BPKG, bis das Mitglied des Regierungsrates das 65. Altersjahr vollendet hat.

⁸ Erzielt das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates vor dem Alter 60 ein Erwerbseinkommen, das zusammen mit der Rente sein

auf den jeweiligen Zeitpunkt umgerechnetes früheres Gesamteinkommen übersteigt, so wird diese Rente um den Mehrbetrag bis auf die den eigenen Leistungen entsprechende Rente gekürzt.

3. Sonderregelung für das Polizeikorps

Polizeikorps

Art. 64 ¹ Als Mitglieder des Polizeikorps im Sinne dieses Artikels gelten Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten, sämtliche Korpsangehörige, die die Polizeischule absolviert haben sowie alle Offizierinnen und Offiziere.

² Sofern im folgenden keine besonderen Regelungen aufgestellt werden, finden für die Mitglieder des Polizeikorps die Bestimmungen dieses Reglementes Anwendung.

³ Mitglieder des Polizeikorps, die aus gesundheitlichen Gründen zum Dienst im Polizeikorps untauglich geworden sind, können vom kantonalen Polizeikommando zur vorzeitigen Pensionierung beantragt werden.

⁴ Mitglieder des Polizeikorps haben Anspruch auf die maximale Altersrente von 65 Prozent des zum Zeitpunkt des Rücktritts versicherten Jahresverdienstes, wenn sie zum Zeitpunkt des Rücktritts 35 Versicherungsjahre aufweisen und das 60. Altersjahr vollendet haben.

⁵ Für alle übrigen Fälle richtet sich die Höhe der Altersrente nach dem Rücktrittsalter und der Zahl der im Zeitpunkt des Rücktritts zurückgelegten Versicherungsjahre. Für ganze Jahre ist die nachstehende Tabelle massgebend. Weitere Details regelt die Direktion.

Renten in Prozenten des versicherten Verdienstes

Massgebendes Eintrittsalter	Anzahl Versicherungsjahre	Rücktrittsalter					
		60	61	62	63	64	65
20	40–45	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
21	39–44	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
22	38–43	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
23	37–42	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
24	36–41	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
25	35–40	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
26	34–39	63,2	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
27	33–38	61,4	63,2	65,0	65,0	65,0	65,0
28	32–37	59,6	61,4	63,2	65,0	65,0	65,0
29	31–36	57,8	59,6	61,4	63,2	65,0	65,0
30	30–35	56,0	57,8	59,6	61,4	63,2	65,0
31	29–34	54,2	56,0	57,8	59,6	61,4	65,0
32	28–33	52,4	54,2	56,0	57,8	59,6	63,8
33	27–32	50,6	52,4	54,2	56,0	57,8	61,8
34	26–31	48,8	50,6	52,4	54,2	56,0	59,7

⁶ Die Übergangsbestimmungen für das Polizeikorps vom 29. Mai 1989, die für die Rücktritte bis Ende 1995 von den Absätzen 4 und 5 abweichende Regelungen vorsehen, bleiben in unveränderter Form vorbehalten.

⁷ Die Mitglieder des Polizeikorps entrichten gemäss Artikel 8 Absatz 1 BPKG für ihre Sonderregelung einen zusätzlichen ordentlichen Beitrag von 1,5 Prozent des versicherten Verdienstes. Der Kanton leistet denselben Zusatzbeitrag.

⁸ Wechselt ein Mitglied des Polizeikorps in die übrige Kantonsverwaltung oder zu einer angeschlossenen Organisation verliert es seinen Anspruch auf eine Sonderregelung gemäss diesem Artikel. Eine Rückzahlung der Mehrbeiträge erfolgt bei einem weiteren Verbleib in der BPK nicht.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erworbenen
Rechte

Alte Übergangs-
bestimmungen

Art. 65 Die von den anspruchsberechtigten Personen der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung erworbenen Rechte bleiben vollumfänglich erhalten.

Art. 66 Die Übergangs- und Schlussbestimmungen des Dekretes vom 16. Mai 1989 (Artikel 84–92) behalten für die betroffenen Personenkategorien ihre Gültigkeit. Die dort aufgeführten Bestimmungen sind für diesen Personenkreis weiterhin massgebend.

a Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements laufenden Überbrückungsrenten berechnen sich nach den ab 1. Januar 1997 gültigen Bestimmungen. Der nominelle Besitzstand wird jedoch im Umfang der im Dezember 1996 bezogenen Überbrückungsrenten gewährleistet.

Inkrafttreten

Art. 67 Dieses Reglement ist am 1. Januar 1994 in Kraft getreten und wurde per 1. Januar 1995 und per 1. Januar 1997 revidiert.

Bern, 27. September 1993

Für die Verwaltungskommission

Der Präsident: *Niklaus*

Der Direktor: *Wieland*

Anhang

1. Austritt (Artikel 54)

Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der folgenden Beträge:

- a Barwert der erworbenen Leistungen (Tabelle A; für Mitglieder des Polizeikorps gemäss Art. 64 Tabelle B)
- b Mindestbetrag (Tabelle C)
- c Altersguthaben nach Artikel 15 BVG

2. Eintritt (Artikel 17 Absatz 5)

Die Eintrittsleistung entspricht dem höchsten der folgenden Beiträge:

- a Barwert der erworbenen Leistungen
- b Sinngemässer Mindestbetrag

Die Eintrittsleistung ist in Tabelle D, für Mitglieder des Polizeikorps gemäss Art. 64 in Tabelle E dargestellt.

Barwert der erworbenen Leistungen:

Berechnungsprinzipien, die den Tabellen A und B zugrunde liegen

1. Die erworbenen Leistungen werden wie folgt berechnet
$$\text{versicherte Altersrente im normalen Rücktrittsalter} \times \frac{\text{anrechenbare Versicherungsdauer}}{\text{mögliche Versicherungsdauer}}$$
2. Als normales Rücktrittsalter gilt das zurückgelegte 63. Altersjahr. Für über 45-jährige mit einem massgebenden Eintrittsalter von weniger als 25 Jahren wird die Option auf eine Rente vor dem 63. Altersjahr mitberücksichtigt (Tabelle A). Als normales Rücktrittsalter für die Mitglieder des Polizeikorps gemäss Artikel 64 gilt das zurückgelegte 60. Altersjahr (Tabelle B).
3. Die anrechenbare Versicherungsdauer beginnt mit dem für die Rentenberechnung massgebenden Eintrittsalter gemäss Artikel 16 und endet mit dem aktuellen Alter.
4. Die mögliche Versicherungsdauer beginnt mit dem für die Rentenberechnung massgebenden Eintrittsalter gemäss Artikel 16 und endet mit dem normalen Rücktrittsalter.
5. Die Ermittlung des Barwertes der erworbenen Leistungen beruht auf einem technischen Zinsfuss von 4%. Temporäre Leistungen nach Artikel 17 Absatz 2 FZG werden bei der Barwertbestimmung weggelassen.

Tabelle A**Tabelle A**

Barwert der erworbenen Leistungen in % des versicherten Jahresverdienstes

Aktuelles Alter	Massgebendes Eintrittsalter										
	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	4,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	9,19	4,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	14,35	9,80	5,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	19,91	15,29	10,44	5,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	25,90	21,21	16,30	11,14	5,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	32,33	27,58	22,61	17,38	11,88	6,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	39,23	34,43	29,39	24,10	18,54	12,68	6,33	0,00	0,00	0,00	0,00
28	46,63	41,77	36,68	31,33	25,71	19,79	13,17	6,58	0,00	0,00	0,00
29	54,55	49,64	44,50	39,09	33,41	27,43	20,55	13,68	6,83	0,00	0,00
30	63,02	58,07	52,87	47,42	41,69	35,65	28,48	21,33	14,20	7,09	0,00
31	72,06	67,07	61,83	56,34	50,56	44,48	37,01	29,57	22,14	14,73	7,35
32	81,71	76,69	71,42	65,88	60,06	53,94	46,17	38,41	30,68	22,97	15,29
33	92,00	86,95	81,65	76,08	70,23	64,07	55,98	47,91	39,86	31,84	23,84
34	102,97	97,89	92,57	86,97	81,10	74,91	66,49	58,09	49,71	41,36	33,03
35	114,65	109,56	104,21	98,60	92,70	86,49	77,73	68,99	60,27	51,58	42,90
36	127,08	121,98	116,62	111,00	105,09	98,87	89,75	80,65	71,58	62,53	53,50
37	140,31	135,20	129,84	124,21	118,30	112,07	102,59	93,12	83,68	74,25	64,86
38	154,37	149,26	143,91	138,29	132,38	126,16	116,29	106,44	96,61	86,80	77,02
39	169,31	164,22	158,88	153,27	147,38	141,17	130,90	120,65	110,42	100,22	90,03
40	185,19	180,12	174,80	169,21	163,34	157,16	146,48	135,81	125,17	114,54	103,95
41	202,04	197,00	191,71	186,16	180,33	174,19	163,07	151,97	140,89	129,84	118,81
42	219,93	214,93	209,69	204,18	198,40	192,30	180,74	169,19	157,66	146,15	134,67
43	238,91	233,96	228,77	223,32	217,60	211,57	199,53	187,52	175,52	163,54	151,59
44	259,03	254,15	249,03	243,65	238,00	232,05	219,53	207,02	194,54	182,07	169,63
45	280,38	275,57	270,53	265,24	259,67	253,82	240,79	227,77	214,78	201,80	188,85
46	318,94	310,54	302,14	293,74	285,34	276,94	263,38	249,83	236,31	222,81	209,33
47	343,49	335,09	326,69	318,29	309,89	301,49	287,38	273,29	259,21	245,16	231,12
48	369,56	361,16	352,76	344,36	335,96	327,56	312,88	298,21	283,56	268,93	254,32
49	397,24	388,84	380,44	372,04	363,64	355,24	339,96	324,69	309,44	294,21	279,00
50	426,63	418,23	409,83	401,43	393,03	384,63	368,72	352,83	336,95	321,10	305,26
51	457,82	449,42	441,02	432,62	424,22	415,82	399,27	382,72	366,20	349,69	333,20
52	490,95	482,55	474,15	465,75	457,35	448,95	431,71	414,49	397,28	380,09	362,91
53	526,14	517,74	509,34	500,94	492,54	484,14	466,19	448,25	430,33	412,42	394,53
54	563,52	555,12	546,72	538,32	529,92	521,52	502,82	484,14	465,47	446,82	428,18
55	603,26	594,86	586,46	578,06	569,66	561,26	541,79	522,32	502,87	483,43	464,01
56	645,54	637,14	628,74	620,34	611,94	603,54	583,24	562,96	542,69	522,43	502,18
57	690,56	682,16	673,76	665,36	656,96	648,56	627,40	606,26	585,12	564,00	542,88
58	738,54	730,14	721,74	713,34	704,94	696,54	674,48	652,43	630,38	608,35	586,32
59	789,76	781,36	772,96	764,56	756,16	747,76	724,74	701,73	678,72	655,73	632,74
60	844,50	836,10	827,70	819,30	810,90	802,50	778,47	754,45	730,43	706,41	682,41
61	888,48	883,01	877,54	872,07	866,60	861,13	836,03	810,93	785,83	760,74	735,65
62	937,70	934,97	932,24	929,51	926,78	924,05	897,81	871,56	845,32	819,08	792,85
63	991,75	991,75	991,75	991,75	991,75	991,75	964,28	936,82	909,36	881,89	854,43

Tabelle A

Barwert der erworbenen Leistungen in % des versicherten Jahresverdienstes

Aktuelles Alter	Massgebendes Eintrittsalter										
	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	7,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	15,86	7,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	24,72	16,45	8,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	34,26	25,64	17,06	8,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	44,50	35,53	26,59	17,68	8,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	55,49	46,14	36,84	27,56	18,33	9,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	67,27	57,54	47,85	38,19	28,57	19,04	9,49	0,00	0,00	0,00	0,00
39	79,88	69,75	59,66	49,60	39,58	29,67	19,73	9,83	0,00	0,00	0,00
40	93,37	82,83	72,32	61,85	51,41	41,11	30,74	20,43	10,18	0,00	0,00
41	107,80	96,82	85,88	74,97	64,10	53,39	42,59	31,85	21,16	10,54	0,00
42	123,21	111,78	100,39	89,03	77,70	66,57	55,32	44,12	32,98	21,91	10,91
43	139,66	127,77	115,90	104,07	92,27	80,70	68,98	57,31	45,70	34,15	22,68
44	157,21	144,83	132,47	120,15	107,87	95,84	83,62	71,46	59,35	47,31	35,34
45	175,93	163,03	150,17	137,33	124,54	112,03	99,30	86,63	74,01	61,45	48,97
46	195,87	182,44	169,05	155,68	142,35	129,35	116,09	102,88	89,72	76,63	63,60
47	217,12	203,13	189,18	175,26	161,38	147,86	134,04	120,27	106,56	92,90	79,32
48	239,74	225,18	210,65	196,15	181,68	167,63	153,23	138,88	124,58	110,34	96,17
49	263,82	248,66	233,52	218,42	203,35	188,74	173,73	158,77	143,86	129,01	114,22
50	289,45	273,66	257,90	242,17	226,47	211,27	195,63	180,03	164,48	148,99	133,57
51	316,73	300,28	283,86	267,47	251,11	235,31	219,00	202,74	186,53	170,37	154,27
52	345,76	328,63	311,52	294,44	277,39	260,95	243,96	227,00	210,09	193,23	176,43
53	376,66	358,81	340,99	323,19	305,42	288,31	270,59	252,91	235,27	217,68	200,14
54	409,56	390,96	372,38	353,83	335,30	317,50	299,02	280,58	262,18	243,82	225,51
55	444,60	425,22	405,85	386,50	367,18	348,66	329,38	310,14	290,93	271,77	252,65
56	481,95	461,74	441,54	421,36	401,21	381,93	361,81	341,73	321,68	301,67	281,70
57	521,79	500,70	479,63	458,58	437,55	417,47	396,47	375,51	354,57	333,67	312,80
58	564,31	542,31	520,32	498,35	476,40	455,47	433,55	411,65	389,78	367,94	346,13
59	609,76	586,79	563,84	540,90	517,97	496,15	473,25	450,37	427,51	404,67	381,86
60	658,41	634,42	610,44	586,47	562,51	539,75	515,81	491,89	467,98	444,09	420,23
61	710,57	685,50	660,43	635,36	610,31	586,56	561,52	536,49	511,47	486,47	461,48
62	766,61	740,38	714,16	687,93	661,71	636,90	610,69	584,48	558,28	532,09	505,90
63	826,96	799,50	772,04	744,57	717,11	691,17	663,71	636,24	608,78	581,32	553,85

Tabelle A

Barwert der erworbenen Leistungen in % des versicherten Jahresverdienstes

Aktuelles Alter	Massgebendes Eintrittsalter										
	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43	11,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44	23,53	11,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
45	36,67	24,34	12,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	50,81	37,93	25,16	12,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
47	66,00	52,56	39,21	26,08	12,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	82,31	68,27	54,34	40,66	26,94	13,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49	99,80	85,15	70,59	56,34	41,99	27,80	13,85	0,00	0,00	0,00	0,00
50	118,55	103,26	88,05	73,20	58,20	43,34	28,78	14,26	0,00	0,00	0,00
51	138,65	122,67	106,79	91,32	75,62	60,07	44,88	29,65	14,74	0,00	0,00
52	160,16	143,48	126,88	110,76	94,35	78,07	62,21	46,24	30,66	15,23	0,00
53	183,20	165,78	148,43	131,63	114,46	97,42	80,87	64,12	47,82	31,67	15,71
54	207,86	189,66	171,53	154,02	136,06	118,21	100,93	83,36	66,32	49,41	32,69
55	234,27	215,25	196,30	178,04	159,24	140,55	122,50	104,06	86,24	68,54	51,01
56	262,54	242,66	222,85	203,80	184,12	164,54	145,69	126,34	107,69	89,16	70,77
57	292,83	272,05	251,32	231,44	210,84	190,32	170,62	150,31	130,79	111,38	92,10
58	325,30	303,56	281,86	261,12	239,54	218,03	197,44	176,11	155,67	135,33	115,10
59	360,13	337,38	314,67	293,00	270,38	247,83	226,29	203,88	182,48	161,15	139,91
60	397,54	373,72	349,93	327,29	303,57	279,90	257,36	233,81	211,38	189,00	166,70
61	437,77	412,81	387,88	364,21	339,32	314,47	290,87	266,10	242,57	219,09	195,65
62	481,12	454,95	428,79	404,03	377,89	351,78	327,05	300,98	276,29	251,61	226,97
63	527,91	500,45	472,99	447,05	419,59	392,12	366,18	338,72	312,78	286,84	260,91

Tabelle A

Barwert der erworbenen Leistungen in % des versicherten Jahresverdienstes

Aktuelles Alter	Massgebendes Eintrittsalter										
	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63
20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
55	33,69	16,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
56	52,58	34,65	17,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	72,99	54,11	35,84	17,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58	95,02	75,14	55,99	37,02	18,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
59	118,80	97,86	77,79	57,86	38,57	19,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
60	144,50	122,43	101,37	80,43	60,32	40,21	20,11	0,00	0,00	0,00	0,00
61	172,29	149,01	126,91	104,88	83,91	62,93	41,95	20,98	0,00	0,00	0,00
62	202,36	177,80	154,58	131,40	109,50	87,60	65,70	43,80	21,90	0,00	0,00
63	234,97	209,03	184,62	160,21	137,32	114,43	91,55	68,66	45,77	22,89	0,00

Tabelle B

Tabelle B für die Mitglieder des Polizeikorps gemäss Art. 64
 Barwert der erworbenen Leistungen in % des versicherten Jahresverdienstes

Aktuelles Alter	Massgebendes Eintrittsalter									
	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	5,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	11,79	6,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	18,41	12,59	6,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	25,55	19,65	13,45	6,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	33,23	27,26	20,99	14,37	7,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	41,49	35,46	29,11	22,42	15,36	7,90	0,00	0,00	0,00	0,00
27	50,35	44,26	37,86	31,10	23,97	16,44	8,23	0,00	0,00	0,00
28	59,85	53,71	47,25	40,44	33,25	25,65	17,11	8,57	0,00	0,00
29	70,02	63,84	57,33	50,47	43,22	35,57	26,70	17,82	8,92	0,00
30	80,90	74,68	68,13	61,22	53,94	46,23	37,02	27,79	18,55	9,28
31	92,53	86,28	79,69	72,75	65,43	57,68	48,11	38,53	28,92	19,30
32	104,95	98,67	92,06	85,09	77,74	69,97	60,02	50,07	40,10	30,10
33	118,19	111,90	105,27	98,29	90,92	83,13	72,80	62,46	52,10	41,73
34	132,32	126,02	119,38	112,39	105,01	97,21	86,49	75,75	64,99	54,22
35	147,36	141,06	134,44	127,45	120,07	112,28	101,14	89,99	78,82	67,63
36	163,38	157,10	150,49	143,51	136,15	128,37	116,81	105,23	93,63	82,02
37	180,44	174,18	167,59	160,64	153,31	145,56	133,55	121,53	109,49	97,43
38	198,58	192,36	185,81	178,90	171,61	163,91	151,44	138,95	126,45	113,93
39	217,87	211,70	205,20	198,35	191,12	183,47	170,52	157,56	144,57	131,57
40	238,38	232,27	225,83	219,05	211,89	204,32	190,88	177,41	163,93	150,43
41	260,16	254,13	247,77	241,08	234,01	226,54	212,57	198,59	184,59	170,58
42	283,30	277,36	271,10	264,51	257,55	250,19	235,69	221,17	206,63	192,08
43	307,87	302,04	295,89	289,42	282,59	275,36	260,30	245,22	230,13	215,02
44	333,95	328,24	322,23	315,90	309,21	302,14	286,50	270,84	255,17	239,48
45	361,62	356,06	350,21	344,03	337,52	330,63	314,38	298,12	281,84	265,55
46	410,42	400,52	390,62	380,72	370,82	360,92	344,04	327,15	310,25	293,33
47	442,61	432,71	422,81	412,91	403,01	393,11	375,58	358,04	340,49	322,91
48	476,84	466,94	457,04	447,14	437,24	427,34	409,13	390,90	372,67	354,42
49	513,21	503,31	493,41	483,51	473,61	463,71	444,79	425,86	406,92	387,96
50	551,88	541,98	532,08	522,18	512,28	502,38	482,72	463,05	443,37	423,67
51	592,98	583,08	573,18	563,28	553,38	543,48	523,05	502,61	482,16	461,69
52	636,69	626,79	616,89	606,99	597,09	587,19	565,95	544,70	523,45	502,18
53	683,17	673,27	663,37	653,47	643,57	633,67	611,59	589,51	567,41	545,30
54	732,64	722,74	712,84	702,94	693,04	683,14	660,18	637,21	614,24	591,25
55	785,31	775,41	765,51	755,61	745,71	735,81	711,93	688,04	664,14	640,24
56	841,45	831,55	821,65	811,75	801,85	791,95	767,09	742,23	717,37	692,50
57	901,33	891,43	881,53	871,63	861,73	851,83	825,95	800,08	774,20	748,31
58	922,71	921,47	920,15	918,77	917,31	915,77	888,83	861,88	834,92	807,97
59	987,77	987,12	986,44	985,72	984,96	984,15	956,07	927,99	899,91	871,82
60	1057,40	1057,40	1057,40	1057,40	1057,40	1057,40	1028,12	998,84	969,55	940,27

Tabelle B für die Mitglieder des Polizeikorps gemäss Art. 64
Barwert der erworbenen Leistungen in % des versicherten Jahresverdienstes

Aktuelles Alter	Massgebendes Eintrittsalter										
	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	9,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	20,09	10,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	31,33	20,91	10,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	43,43	32,61	21,77	10,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	56,43	45,20	33,94	22,66	11,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	70,38	58,72	47,04	35,33	23,59	11,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	85,35	73,24	61,12	48,96	36,78	24,56	12,33	0,00	0,00	0,00	0,00
38	101,38	88,82	76,23	63,62	50,97	38,29	25,63	12,81	0,00	0,00	0,00
39	118,55	105,51	92,44	79,35	66,22	53,07	39,96	26,63	13,28	0,00	0,00
40	136,91	123,37	109,81	96,22	82,60	68,95	55,38	41,52	27,61	13,76	0,00
41	156,54	142,49	128,41	114,30	100,17	86,00	71,95	57,54	43,04	28,61	14,22
42	177,51	162,92	148,30	133,66	118,99	104,29	89,75	74,77	59,65	44,60	29,56
43	199,89	184,74	169,57	154,37	139,15	123,89	108,84	93,26	77,51	61,82	46,09
44	223,77	208,05	192,30	176,52	160,72	144,88	129,30	113,10	96,68	80,33	63,88
45	249,24	232,91	216,56	200,19	183,78	167,35	151,21	134,37	117,26	100,21	83,01
46	276,39	259,44	242,46	225,46	208,43	191,38	174,67	157,16	139,32	121,54	103,55
47	305,33	287,72	270,09	252,44	234,77	217,06	199,77	181,56	162,96	144,42	125,61
48	336,15	317,87	299,56	281,24	262,89	244,51	226,60	207,66	188,27	168,93	149,27
49	368,99	350,00	330,99	311,96	292,91	273,83	255,28	235,58	215,36	195,19	174,63
50	403,96	384,24	364,49	344,73	324,95	305,14	285,93	265,43	244,35	223,31	201,80
51	441,22	420,72	400,21	379,69	359,14	338,57	318,67	297,34	275,35	253,41	230,91
52	480,90	459,61	438,30	416,97	395,63	374,26	353,65	331,45	308,51	285,62	262,08
53	523,18	501,05	478,91	456,75	434,57	412,37	391,02	367,91	343,98	320,08	295,45
54	568,26	545,25	522,23	499,20	476,15	453,08	430,95	406,89	381,91	356,97	331,19
55	616,32	592,40	568,46	544,52	520,56	496,58	473,63	448,58	422,50	396,46	369,46
56	667,62	642,73	617,84	592,93	568,01	543,08	519,28	493,18	465,95	438,75	410,48
57	722,41	696,52	670,61	644,69	618,77	592,84	568,15	540,94	512,49	484,07	454,45
58	781,00	754,04	727,07	700,09	673,11	646,12	620,50	592,12	562,39	532,67	501,63
59	843,73	815,64	787,55	759,45	731,35	703,25	676,63	647,03	615,94	584,85	552,30
60	910,99	881,71	852,43	823,14	793,86	764,58	736,93	706,02	673,48	640,95	606,78

Tabelle B für die Mitglieder des Polizeikorps gemäss Art. 64
Barwert der erworbenen Leistungen in % des versicherten Jahresverdienstes

Aktuelles Alter	Massgebendes Eintrittsalter									
	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42	14,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43	30,61	15,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44	47,73	31,68	15,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
45	66,15	49,40	32,78	16,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	85,97	68,48	51,12	33,89	16,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
47	107,26	89,00	70,86	52,86	35,15	17,53	0,00	0,00	0,00	0,00
48	130,11	111,05	92,10	73,28	54,82	36,45	18,16	0,00	0,00	0,00
49	154,63	134,73	114,93	95,26	76,02	56,85	37,77	18,81	0,00	0,00
50	180,93	160,14	139,46	118,89	98,83	78,83	58,93	39,13	19,48	0,00
51	209,12	187,40	165,79	144,28	123,36	102,51	81,73	61,06	40,52	20,26
52	239,32	216,64	194,05	171,56	149,74	127,98	106,29	84,70	63,24	42,16
53	271,68	247,98	224,37	200,84	178,08	155,37	132,73	110,18	87,74	65,80
54	306,36	281,59	256,89	232,28	208,53	184,83	161,19	137,62	114,16	91,33
55	343,52	317,63	291,80	266,04	241,25	216,50	191,81	167,18	142,63	118,86
56	383,35	356,28	329,25	302,29	276,40	250,55	224,75	199,00	173,32	148,56
57	426,09	397,76	369,47	341,23	314,19	287,18	260,21	233,28	206,40	180,60
58	471,95	442,30	412,68	383,09	354,84	326,60	298,39	270,21	242,07	215,17
59	521,23	490,18	459,15	428,13	398,59	369,06	339,54	310,03	280,55	252,50
60	574,25	541,71	509,18	476,64	445,73	414,83	383,92	353,01	322,10	292,82

Tabelle B für die Mitglieder des Polizeikorps gemäss Art. 64
Barwert der erworbenen Leistungen in % des versicherten Jahresverdienstes

Aktuelles Alter	Massgebendes Eintrittsalter									
	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	21,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	43,87	21,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	68,50	45,66	22,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
55	95,09	71,32	47,54	23,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
56	123,80	99,04	74,28	49,52	24,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	154,80	129,00	103,20	77,40	51,60	25,80	0,00	0,00	0,00	0,00
58	188,28	161,38	134,48	107,59	80,69	53,79	26,90	0,00	0,00	0,00
59	224,44	196,39	168,33	140,28	112,22	84,17	56,11	28,06	0,00	0,00
60	263,54	234,25	204,97	175,69	146,41	117,13	87,85	58,56	29,28	0,00

Tabelle C

Mindestbetrag (Zuschlag gemäss Art. 54 Abs. 4)

Aktuelles Alter	Zuschlag in %
20 und weniger	0
21	4
22	8
23	12
24	16
25	20
26	24
27	28
28	32
29	36
30	40
31	44
32	48
33	52
34	56
35	60
36	64
37	68
38	72
39	76
40	80
41	84
42	88
43	92
44	96
45 und mehr	100

Tabelle D

Tabelle D
Eintrittsleistung in % des versicherten Jahresverdienstes

Aktuelles Alter	Massgebendes Eintrittsalter										
	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	8,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	17,70	9,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	27,34	19,88	10,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	37,00	29,82	20,63	10,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	46,66	39,75	30,92	21,38	11,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	57,81	51,17	42,68	33,50	23,61	12,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	68,92	62,53	54,36	45,54	36,03	25,78	13,33	0,00	0,00	0,00	0,00
28	79,98	73,84	65,98	57,50	48,35	38,50	26,53	13,71	0,00	0,00	0,00
29	90,99	85,09	77,54	69,38	60,59	51,11	39,60	27,28	14,09	0,00	0,00
30	101,97	96,30	89,03	81,19	72,73	63,62	52,55	40,70	28,03	14,48	0,00
31	112,91	107,45	100,47	92,93	84,79	76,03	65,39	54,00	41,81	28,78	14,86
32	123,80	118,56	111,84	104,59	96,77	88,35	78,12	67,16	55,44	42,91	29,53
33	134,66	129,62	123,16	116,19	108,67	100,57	90,73	80,20	68,93	56,88	44,01
34	145,49	140,64	134,43	127,73	120,50	112,71	103,25	93,12	82,28	70,70	58,33
35	156,28	151,62	145,65	139,20	132,25	124,76	115,66	105,92	95,51	84,37	72,47
36	167,04	162,55	156,82	150,62	143,93	136,73	127,98	118,62	108,60	97,89	86,45
37	177,77	173,45	167,94	161,98	155,55	148,62	140,21	131,21	121,58	111,28	100,28
38	188,46	184,32	179,01	173,28	167,10	160,44	152,35	143,70	134,43	124,53	113,95
39	199,13	195,14	190,04	184,53	178,59	172,19	164,41	156,09	147,18	137,66	127,49
40	209,77	205,94	201,03	195,73	190,02	183,86	176,39	168,38	159,82	150,66	140,88
41	220,38	216,70	211,98	206,88	201,39	195,47	188,28	180,58	172,35	163,55	154,14
42	230,97	227,42	222,89	217,99	212,71	207,02	200,10	192,70	184,78	176,32	167,28
43	241,53	238,12	233,76	229,05	223,97	218,50	211,85	204,74	197,12	188,98	180,29
44	259,03	254,15	249,03	243,65	238,00	232,05	223,53	216,69	209,37	201,54	193,18
45	280,38	275,57	270,53	265,24	259,67	253,82	240,79	228,56	221,52	214,00	205,96
46	318,94	310,54	302,14	293,74	285,34	276,94	263,38	249,83	236,31	226,36	218,63
47	343,49	335,09	326,69	318,29	309,89	301,49	287,38	273,29	259,21	245,16	231,12
48	369,56	361,16	352,76	344,36	335,96	327,56	312,88	298,21	283,56	268,93	254,32
49	397,24	388,84	380,44	372,04	363,64	355,24	339,96	324,69	309,44	294,21	279,00
50	426,63	418,23	409,83	401,43	393,03	384,63	368,72	352,83	336,95	321,10	305,26
51	457,82	449,42	441,02	432,62	424,22	415,82	399,27	382,72	366,20	349,69	333,20
52	490,95	482,55	474,15	465,75	457,35	448,95	431,71	414,49	397,28	380,09	362,91
53	526,14	517,74	509,34	500,94	492,54	484,14	466,19	448,25	430,33	412,42	394,53
54	563,52	555,12	546,72	538,32	529,92	521,52	502,82	484,14	465,47	446,82	428,18
55	603,26	594,86	586,46	578,06	569,66	561,26	541,79	522,32	502,87	483,43	464,01
56	645,54	637,14	628,74	620,34	611,94	603,54	583,24	562,96	542,69	522,43	502,18
57	690,56	682,16	673,76	665,36	656,96	648,56	627,40	606,26	585,12	564,00	542,88
58	738,54	730,14	721,74	713,34	704,94	696,54	674,48	652,43	630,38	608,35	586,32
59	789,76	781,36	772,96	764,56	756,16	747,76	724,74	701,73	678,72	655,73	632,74
60	844,50	836,10	827,70	819,30	810,90	802,50	778,47	754,45	730,43	706,41	682,41
61	888,48	883,01	877,54	872,07	866,60	861,13	836,03	810,93	785,83	760,74	735,65
62	937,70	934,97	932,24	929,51	926,78	924,05	897,81	871,56	845,32	819,08	792,85
63	991,75	991,75	991,75	991,75	991,75	991,75	964,28	936,82	909,36	881,89	854,43

Tabelle D
Eintrittsleistung in % des versicherten Jahresverdienstes

Aktuelles Alter	Massgebendes Eintrittsalter										
	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	15,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	30,28	15,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	45,12	31,03	16,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	59,77	46,22	31,78	16,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	74,24	61,21	47,32	32,53	16,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	88,54	76,01	62,65	48,43	33,28	17,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	102,66	90,62	77,78	64,10	49,53	34,03	17,53	0,00	0,00	0,00	0,00
39	116,63	105,05	92,70	79,55	65,54	50,63	34,78	17,92	0,00	0,00	0,00
40	130,44	119,31	107,44	94,79	81,32	66,98	51,74	35,53	18,30	0,00	0,00
41	144,11	133,40	121,98	109,82	96,87	83,09	68,43	52,84	36,27	18,68	0,00
42	157,63	147,33	136,36	124,66	112,21	98,95	84,86	69,87	53,94	37,02	19,06
43	171,01	161,11	150,56	139,31	127,34	114,59	101,04	86,63	71,31	55,05	37,77
44	184,26	174,74	164,59	153,78	142,27	130,01	116,98	103,12	88,40	72,76	56,15
45	197,38	188,23	178,47	168,07	157,00	145,22	132,69	119,37	105,21	90,17	74,20
46	210,38	201,58	192,20	182,20	171,56	160,23	148,18	135,37	121,75	107,29	91,94
47	221,40	212,94	203,92	194,31	184,07	173,18	161,59	149,27	136,18	122,28	107,51
48	239,74	225,18	215,19	205,95	196,10	185,63	174,49	162,64	150,06	136,69	122,49
49	263,82	248,66	233,52	218,42	207,67	197,60	186,89	175,50	163,40	150,54	136,89
50	289,45	273,66	257,90	242,17	226,47	211,27	198,81	187,86	176,23	163,86	150,74
51	316,73	300,28	283,86	267,47	251,11	235,31	219,00	202,74	188,56	176,67	164,05
52	345,76	328,63	311,52	294,44	277,39	260,95	243,96	227,00	210,09	193,23	176,86
53	376,66	358,81	340,99	323,19	305,42	288,31	270,59	252,91	235,27	217,68	200,14
54	409,56	390,96	372,38	353,83	335,30	317,50	299,02	280,58	262,18	243,82	225,51
55	444,60	425,22	405,85	386,50	367,18	348,66	329,38	310,14	290,93	271,77	252,65
56	481,95	461,74	441,54	421,36	401,21	381,93	361,81	341,73	321,68	301,67	281,70
57	521,79	500,70	479,63	458,58	437,55	417,47	396,47	375,51	354,57	333,67	312,80
58	564,31	542,31	520,32	498,35	476,40	455,47	433,55	411,65	389,78	367,94	346,13
59	609,76	586,79	563,84	540,90	517,97	496,15	473,25	450,37	427,51	404,67	381,86
60	658,41	634,42	610,44	586,47	562,51	539,75	515,81	491,89	467,98	444,09	420,23
61	710,57	685,50	660,43	635,36	610,31	586,56	561,52	536,49	511,47	486,47	461,48
62	766,61	740,38	714,16	687,93	661,71	636,90	610,69	584,48	558,28	532,09	505,90
63	826,96	799,50	772,04	744,57	717,11	691,17	663,71	636,24	608,78	581,32	553,85

Tabelle D
Eintrittsleistung in % des versicherten Jahresverdienstes

Aktuelles Alter	Massgebendes Eintrittsalter										
	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43	19,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44	38,52	19,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
45	57,25	39,27	20,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	75,64	58,36	40,02	20,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
47	91,84	75,22	57,60	38,91	19,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	107,42	91,44	74,49	56,53	37,49	19,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49	122,41	107,04	90,74	73,47	55,16	37,49	19,11	0,00	0,00	0,00	0,00
50	136,81	122,03	106,36	89,75	72,15	55,16	37,49	19,11	0,00	0,00	0,00
51	150,66	136,45	121,39	105,41	88,49	72,15	55,16	37,49	19,11	0,00	0,00
52	163,98	150,32	135,83	120,47	104,20	88,49	72,15	55,16	37,49	19,11	0,00
53	183,20	165,78	149,72	134,95	119,30	104,20	88,49	72,15	55,16	37,49	19,11
54	207,86	189,66	171,53	154,02	136,06	119,30	104,20	88,49	72,15	55,16	37,49
55	234,27	215,25	196,30	178,04	159,24	140,55	122,50	104,20	88,49	72,15	55,16
56	262,54	242,66	222,85	203,80	184,12	164,54	145,69	126,34	107,69	89,16	72,15
57	292,83	272,05	251,32	231,44	210,84	190,32	170,62	150,31	130,79	111,38	92,10
58	325,30	303,56	281,86	261,12	239,54	218,03	197,44	176,11	155,67	135,33	115,10
59	360,13	337,38	314,67	293,00	270,38	247,83	226,29	203,88	182,48	161,15	139,91
60	397,54	373,72	349,93	327,29	303,57	279,90	257,36	233,81	211,38	189,00	166,70
61	437,77	412,81	387,88	364,21	339,32	314,47	290,87	266,10	242,57	219,09	195,65
62	481,12	454,95	428,79	404,03	377,89	351,78	327,05	300,98	276,29	251,61	226,97
63	527,91	500,45	472,99	447,05	419,59	392,12	366,18	338,72	312,78	286,84	260,91

Tabelle D
Eintrittsleistung in % des versicherten Jahresverdienstes

Aktuelles Alter	Massgebendes Eintrittsalter										
	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63
20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	19,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
55	37,49	19,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
56	55,16	37,49	19,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	72,99	55,16	37,49	19,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58	95,02	75,14	55,99	37,49	19,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
59	118,80	97,86	77,79	57,86	38,57	19,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
60	144,50	122,43	101,37	80,43	60,32	40,21	20,11	0,00	0,00	0,00	0,00
61	172,29	149,01	126,91	104,88	83,91	62,93	41,95	20,98	0,00	0,00	0,00
62	202,36	177,80	154,58	131,40	109,50	87,60	65,70	43,80	21,90	0,00	0,00
63	234,97	209,03	184,62	160,21	137,32	114,43	91,55	68,66	45,77	22,89	0,00

Tabelle E

Tabelle E für die Mitglieder des Polizeikorps gemäss Art. 64
Eintrittsleistung in % des versicherten Jahresverdienstes

Aktuelles Alter	Massgebendes Eintrittsalter									
	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	9,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	20,59	11,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	31,68	22,88	11,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	42,78	34,32	23,74	12,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	53,89	45,75	35,59	24,60	12,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	66,50	58,67	48,89	38,33	26,95	14,68	0,00	0,00	0,00	0,00
27	79,06	71,53	62,13	51,98	41,03	29,23	15,12	0,00	0,00	0,00
28	91,57	84,34	75,30	65,54	55,01	43,66	30,09	15,56	0,00	0,00
29	104,05	97,09	88,40	79,01	68,89	57,98	44,93	30,96	16,00	0,00
30	116,48	109,80	101,44	92,41	82,68	72,19	59,64	46,12	31,82	16,44
31	128,88	122,45	114,41	105,73	96,37	86,29	74,23	61,30	47,47	32,68
32	141,24	135,06	127,33	118,98	109,98	100,29	88,69	76,26	62,96	48,74
33	153,57	147,62	140,19	132,16	123,51	114,19	103,03	91,09	78,30	64,62
34	165,86	160,14	152,99	145,28	136,96	127,99	117,27	105,78	93,48	80,34
35	178,11	172,62	165,75	158,33	150,33	141,71	131,39	120,35	108,53	95,88
36	190,34	185,05	178,45	171,32	163,62	155,33	145,42	134,80	123,43	111,27
37	202,54	197,45	191,10	184,24	176,85	168,88	159,34	149,13	138,20	126,51
38	214,70	209,82	203,71	197,11	190,00	182,34	173,17	163,35	152,84	141,60
39	226,84	222,14	216,27	209,93	203,09	195,72	186,91	177,46	167,36	156,55
40	238,95	234,44	228,79	222,69	216,11	209,03	200,55	191,48	181,76	171,37
41	260,16	254,13	247,77	241,08	234,01	226,54	214,12	205,39	196,04	186,05
42	283,30	277,36	271,10	264,51	257,55	250,19	235,69	221,17	210,22	200,61
43	307,87	302,04	295,89	289,42	282,59	275,36	260,30	245,22	230,13	215,05
44	333,95	328,24	322,23	315,90	309,21	302,14	286,50	270,84	255,17	239,48
45	361,62	356,06	350,21	344,03	337,52	330,63	314,38	298,12	281,84	265,55
46	410,42	400,52	390,62	380,72	370,82	360,92	344,04	327,15	310,25	293,33
47	442,61	432,71	422,81	412,91	403,01	393,11	375,58	358,04	340,49	322,91
48	476,84	466,94	457,04	447,14	437,24	427,34	409,13	390,90	372,67	354,42
49	513,21	503,31	493,41	483,51	473,61	463,71	444,79	425,86	406,92	387,96
50	551,88	541,98	532,08	522,18	512,28	502,38	482,72	463,05	443,37	423,67
51	592,98	583,08	573,18	563,28	553,38	543,48	523,05	502,61	482,16	461,69
52	636,69	626,79	616,89	606,99	597,09	587,19	565,95	544,70	523,45	502,18
53	683,17	673,27	663,37	653,47	643,57	633,67	611,59	589,51	567,41	545,30
54	732,64	722,74	712,84	702,94	693,04	683,14	660,18	637,21	614,24	591,25
55	785,31	775,41	765,51	755,61	745,71	735,81	711,93	688,04	664,14	640,24
56	841,45	831,55	821,65	811,75	801,85	791,95	767,09	742,23	717,37	692,50
57	901,33	891,43	881,53	871,63	861,73	851,83	825,95	800,08	774,20	748,31
58	922,71	921,47	920,15	918,77	917,31	915,77	888,83	861,88	834,92	807,97
59	987,77	987,12	986,44	985,72	984,96	984,15	956,07	927,99	899,91	871,82
60	1057,40	1057,40	1057,40	1057,40	1057,40	1057,40	1028,12	998,84	969,55	940,27

Tabelle E für die Mitglieder des Polizeikorps gemäss Art. 64
Eintrittsleistung in % des versicherten Jahresverdienstes

Aktuelles Alter	Massgebendes Eintrittsalter										
	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	16,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	33,55	17,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	50,01	34,41	17,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	66,29	51,28	35,27	18,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	82,37	67,95	52,55	36,13	18,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	98,28	84,41	69,61	53,82	37,00	19,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	114,02	100,68	86,45	71,27	55,09	37,86	19,52	0,00	0,00	0,00	0,00
38	129,59	116,76	103,08	88,48	72,93	56,36	38,72	19,96	0,00	0,00	0,00
39	145,00	132,67	119,51	105,48	90,52	74,59	57,63	39,59	20,40	0,00	0,00
40	160,26	148,40	135,75	122,26	107,88	92,56	76,25	58,90	40,45	20,84	0,00
41	175,38	163,97	151,81	138,83	125,00	110,27	94,59	77,91	60,17	41,31	21,28
42	190,35	179,38	167,68	155,21	141,91	127,75	112,67	96,63	79,57	61,44	42,17
43	205,18	194,64	183,39	171,40	158,61	144,99	130,50	115,07	98,67	81,23	62,71
44	223,77	209,75	198,93	187,40	175,11	162,01	148,07	133,24	117,47	100,71	82,89
45	249,24	232,91	216,56	203,23	191,41	178,82	165,41	151,15	135,99	119,87	102,74
46	276,39	259,44	242,46	225,46	208,43	195,42	182,53	168,82	154,23	138,73	122,27
47	305,33	287,72	270,09	252,44	234,77	217,06	199,77	184,32	170,30	155,40	139,56
48	336,15	317,87	299,56	281,24	262,89	244,51	226,60	207,66	188,27	171,42	156,19
49	368,99	350,00	330,99	311,96	292,91	273,83	255,28	235,58	215,36	195,19	174,63
50	403,96	384,24	364,49	344,73	324,95	305,14	285,93	265,43	244,35	223,31	201,80
51	441,22	420,72	400,21	379,69	359,14	338,57	318,67	297,34	275,35	253,41	230,91
52	480,90	459,61	438,30	416,97	395,63	374,26	353,65	331,45	308,51	285,62	262,08
53	523,18	501,05	478,91	456,75	434,57	412,37	391,02	367,91	343,98	320,08	295,45
54	568,26	545,25	522,23	499,20	476,15	453,08	430,95	406,89	381,91	356,97	331,19
55	616,32	592,40	568,46	544,52	520,56	496,58	473,63	448,58	422,50	396,46	369,46
56	667,62	642,73	617,84	592,93	568,01	543,08	519,28	493,18	465,95	438,75	410,48
57	722,41	696,52	670,61	644,69	618,77	592,84	568,15	540,94	512,49	484,07	454,45
58	781,00	754,04	727,07	700,09	673,11	646,12	620,50	592,12	562,39	532,67	501,63
59	843,73	815,64	787,55	759,45	731,35	703,25	676,63	647,03	615,94	584,85	552,30
60	910,99	881,71	852,43	823,14	793,86	764,58	736,93	706,02	673,48	640,95	606,78

Tabelle E für die Mitglieder des Polizeikorps gemäss Art. 64
Eintrittsleistung in % des versicherten Jahresverdienstes

Aktuelles Alter	Massgebendes Eintrittsalter									
	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42	21,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43	43,04	22,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44	63,98	43,90	22,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
45	84,55	65,25	44,76	23,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	104,78	86,22	66,52	45,63	23,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
47	122,75	104,90	85,96	65,87	44,57	22,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	140,02	122,86	104,65	85,33	64,85	43,15	22,00	0,00	0,00	0,00
49	156,63	140,13	122,62	104,05	84,36	63,49	43,15	22,00	0,00	0,00
50	180,93	160,14	139,90	122,04	103,11	83,04	63,49	43,15	22,00	0,00
51	209,12	187,40	165,79	144,28	123,36	102,51	83,04	63,49	43,15	22,00
52	239,32	216,64	194,05	171,56	149,74	127,98	106,29	84,70	63,49	43,15
53	271,68	247,98	224,37	200,84	178,08	155,37	132,73	110,18	87,74	65,80
54	306,36	281,59	256,89	232,28	208,53	184,83	161,19	137,62	114,16	91,33
55	343,52	317,63	291,80	266,04	241,25	216,50	191,81	167,18	142,63	118,86
56	383,35	356,28	329,25	302,29	276,40	250,55	224,75	199,00	173,32	148,56
57	426,09	397,76	369,47	341,23	314,19	287,18	260,21	233,28	206,40	180,60
58	471,95	442,30	412,68	383,09	354,84	326,60	298,39	270,21	242,07	215,17
59	521,23	490,18	459,15	428,13	398,59	369,06	339,54	310,03	280,55	252,50
60	574,25	541,71	509,18	476,64	445,73	414,83	383,92	353,01	322,10	292,82

Tabelle E für die Mitglieder des Polizeikorps gemäss Art. 64
Eintrittsleistung in % des versicherten Jahresverdienstes

Aktuelles Alter	Massgebendes Eintrittsalter									
	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	22,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	43,87	22,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	68,50	45,66	22,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
55	95,09	71,32	47,54	23,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
56	123,80	99,04	74,28	49,52	24,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	154,80	129,00	103,20	77,40	51,60	25,80	0,00	0,00	0,00	0,00
58	188,28	161,38	134,48	107,59	80,69	53,79	26,90	0,00	0,00	0,00
59	224,44	196,39	168,33	140,28	112,22	84,17	56,11	28,06	0,00	0,00
60	263,54	234,25	204,97	175,69	146,41	117,13	87,85	58,56	29,28	0,00

27.
August
1996

**Reglement Nr. 4, Vorbezug oder Verpfändung
zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen
Bedarf, Übertragungen bei Ehescheidung:
Leistungskürzung und Wiedereinkauf**

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Das Reglement kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Bernische Pensionskasse
Schläflistrasse 17
3000 Bern 25

12.
Dezember
1995

Reglement Nr. 7, Hypothekardarlehen

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Das Reglement kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Bernische Pensionskasse
Schläflistrasse 17
3000 Bern 25

15.
Dezember
1994

Reglement Nr. 8, Einkauf

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Das Reglement kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Bernische Pensionskasse
Schläflistrasse 17
3000 Bern 25

27.
August
1996

Reglement Nr. 9, Schwankungen des versicherten Verdienstes

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Das Reglement kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Bernische Pensionskasse
Schläflistrasse 17
3000 Bern 25

15.
November
1993

Reglement Nr. 10, Saisoniers

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Das Reglement kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Bernische Pensionskasse
Schlaflistrasse 17
3000 Bern 25

7.
Juli
1997

Direktionsverordnung über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFDV)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *a* des Gesetzes vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFG) sowie auf Artikel 7 bis 11, 21 und 23 des Dekrets vom 27. Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFD),

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Die Bestimmungen dieser Direktionsverordnung regeln das Nähere der kantonalen Förderung der Erwachsenenbildung im Rahmen der verfügbaren Mittel.

II. Beitragsvoraussetzungen

1. Trägerorganisation

Allgemeine
Beitrags-
voraussetzungen

Art. 2 Beitragsberechtigt sind Trägerorganisationen der Erwachsenenbildung gemäss Artikel 4 EFD, die

- a* bereit sind zur Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Trägerinnen der Erwachsenenbildung, zur dauernden qualitativen Entwicklung der eigenen Erwachsenenbildungsangebote und zur regelmässigen Berichterstattung und
- b* über eine Finanzbuchhaltung mit Bilanz und Erfolgsrechnung verfügen, die jährlich durch eine aussenstehende Fachperson oder Fachstelle überprüft wird, und die vom Kanton unterstützte Leistung in einer Kostenrechnung nachweisen können.

Akkreditierung

Art. 3 Eine Trägerin der Erwachsenenbildung, die Kantonsbeiträge beziehen will, reicht der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Akkreditierung ein, das folgende Angaben und Unterlagen enthält:

- a* Statuten,
- b* Leitbild,
- c* Leistungsangebot,
- d* Aufbau- und Ablauforganisation,
- e* personelle Ressourcen,
- f* Jahresbericht, Jahresrechnung.

Anerkennung
als regionale
Trägerorgani-
sation

Art. 4 ¹Als regionale Trägerorganisation der Erwachsenenbildung kann eine akkreditierte Institution anerkannt werden, wenn sie

- a jährlich eigene Bildungsangebote im Umfang von mehr als 500 Kursstunden durchführt oder
 - b für eine bestimmte Region das Erwachsenenbildungsangebot im Umfang von mindestens 500 Kursstunden im Auftrag von verschiedenen Institutionen koordiniert.
- 2 Die durchgeführten Kursstunden müssen die Anforderungen von Artikel 2 EFG und Artikel 8 EFD erfüllen. Bezüglich der Kursthemen besteht keine zusätzliche Einschränkung.

Anerkennung
als Dach-
vereinigung

Art. 5 Als Dachvereinigung kann eine akkreditierte Institution anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Artikel 10 EFD erfüllt.

Akkreditierungs-
bzw. Anerken-
nungsentscheid

Art. 6 ¹Die Erziehungsdirektion prüft das Vorliegen der allgemeinen Beitragsvoraussetzungen und verfügt die Akkreditierung als Trägerin der Erwachsenenbildung bzw. die Anerkennung als regionale Trägerorganisation oder als Dachvereinigung.

² Die Akkreditierung und die Anerkennung werden zeitlich befristet. Sie können nach einer erneuten Überprüfung der Trägerorganisation erneuert werden.

2. Bildungsangebot

Beitrags-
berechtigtes
Bildungsangebot

Art. 7 Ein Bildungsangebot ist beitragsberechtigt, wenn es die Voraussetzungen gemäss Artikel 8 EFD erfüllt und den Qualitätsanforderungen gemäss Artikel 8 bis 10 entspricht.

Qualität
des Bildungs-
angebots

Art. 8 Eine beitragsberechtigte Trägerin der Erwachsenenbildung ist für die Qualität ihres Bildungsangebots verantwortlich. Diese Qualität bezieht sich auf die Planung, die Durchführung und die Auswertung einer Veranstaltung.

Deklaration
des Bildungs-
angebots

Art. 9 Das Bildungsangebot wird in einer öffentlichen Kursbeschreibung von der Trägerin ausführlich deklariert, so dass sich Interessentinnen und Interessenten aufgrund einer detaillierten Information zur Teilnahme entscheiden können.

Evaluation
des Bildungs-
angebots

Art. 10 Eine beitragsberechtigte Trägerin der Erwachsenenbildung verpflichtet sich zu einer angemessenen Evaluation ihres Bildungsangebots. Diese umfasst insbesondere die folgenden Bereiche:

- a Organisation und Rahmenbedingungen,
- b Beurteilung durch die Kursleitung,
- c Beurteilung durch die Teilnehmenden.

III. Beiträge

Beitragsarten

Art. 11 Beiträge können ausgerichtet werden:

- a als Kursstundenbeiträge für ein Bildungsangebot gemäss Anhang I an akkreditierte Trägerorganisationen oder
- b als Betriebsbeiträge und Zusatzbeiträge gestützt auf eine Leistungsvereinbarung an regionale Trägerorganisationen oder an Dachvereinigungen oder
- c als Kursstunden- oder als leistungsabhängige Betriebs- und Zusatzbeiträge an Dritte gemäss Artikel 14.

Kursstunden-
beiträge

Art. 12 ¹Kursstundenbeiträge werden aufgrund der Zahl der in einem Betriebsjahr effektiv durchgeführten Kursstunden als neue einmalige Ausgaben bewilligt.

² Die Höhe, die Abstufung und der Kostendeckungsgrad der Kursstundenbeiträge richten sich nach Anhang I und II.

Betriebsbeiträge,
Zusatzbeiträge

Art. 13 ¹Betriebsbeiträge und Zusatzbeiträge werden gestützt auf eine befristete Leistungsvereinbarung zwischen der Abteilung Erwachsenenbildung und der regionalen Trägerorganisation bzw. der Dachvereinigung als neue wiederkehrende Ausgaben bewilligt.

² Als Leistungen können vereinbart werden:

- a Betriebsbeiträge für die Planung, Durchführung und Evaluation von allgemein zugänglichen Bildungsangeboten;
- b Zusatzbeiträge für weitere Dienstleistungen nach Anhang II und III.

³ Höhe und Abstufung der Betriebs- und Zusatzbeiträge sowie weitere Ausführungsbestimmungen sind in Anhang III festgelegt.

Beiträge
aufgrund von
besonderen
Leistungsverein-
barungen

Art. 14 Die Abteilung Erwachsenenbildung kann Leistungsvereinbarungen im Bereich der Erwachsenenbildung mit Dritten, insbesondere Privaten, Gemeinden oder mit Trägerorganisationen in Randregionen abschliessen, wenn diese Gewähr für eine gute Qualität und eine wirtschaftliche Leistung bieten.

Interkantonale
Erwachsenen-
bildung

Art. 15 Bildungsangebote, die überkantonale Bedeutung haben, werden grundsätzlich nach denselben Bestimmungen gefördert wie die kantonale Erwachsenenbildung. Die Kantonsbeiträge werden anteilmässig entsprechend der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Kanton Bern ausgerichtet.

Akontozahlungen

Art. 16 Die Abteilung Erwachsenenbildung der Erziehungsdirektion kann den Trägerinnen der Erwachsenenbildung gestützt auf eine Zusicherung durch das finanzkompetente Organ Akontozahlungen ausrichten.

Internes
ControllingExternes
Controlling

Subsidiarität

Übergangs-
bestimmungenAufhebung
eines Erlasses

Inkrafttreten

IV. Controlling

Art. 17 Die Trägerorganisationen verfügen über ein internes Controlling, das sowohl der Geschäftsführung als auch der externen Berichterstattung dient.

Art. 18 Die Trägerorganisationen räumen der Erziehungsdirektion oder einer von ihr beauftragten Person oder Institution ein Einsichtsrecht in die Geschäftsführung ein.

V. Subsidiarität

Art. 19 ¹ Sämtliche Leistungsvereinbarungen werden mit Rücksicht auf den Grundsatz der Subsidiarität eingegangen. Kantonsbeiträge werden bewilligt, wenn einer Trägerorganisation die Kostendeckung ohne öffentliche Mittel nicht zugemutet werden kann.

² Beiträge werden ausgerichtet, solange das Eigenkapital einschliesslich der Rückstellungen weniger als 50 Prozent des Jahresumsatzes der Trägerorganisation beträgt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 ¹ Beiträge an Kurse, die vor dem 1. Januar 1998 begonnen haben, werden längstens bis zum 31. Juli 1998 gemäss den Richtlinien vom 1. September 1992 über die Förderungsbeiträge an die Erwachsenenbildung ausgerichtet.

² Institutionen, deren Rechnungsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, erhalten Betriebsbeiträge gestützt auf die Bestimmungen der Richtlinien vom 1. September 1992 über die Förderungsbeiträge an die Erwachsenenbildung noch bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1997/98.

³ Trägerorganisationen, an die die Erziehungsdirektion in den letzten zwei Jahren vor Inkrafttreten dieser Direktionsverordnung Beiträge ausgerichtet hat, gelten für die Jahre 1998 und 1999 als akkreditierte Trägerorganisationen der Erwachsenenbildung. Danach erfolgt eine Überprüfung der Akkreditierung.

Art. 21 Die Richtlinien vom 1. September 1992 über die Förderungsbeiträge an die Erwachsenenbildung werden aufgehoben.

Art. 22 Diese Direktionsverordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bern, 7. Juli 1997

Der Erziehungsdirektor:

Peter Schmid
Regierungsrat

Anhang I

Kursstundenbeiträge

1. Beitragsberechtigte Sachgebiete und Inhalte

Veranstaltungen, die sich auf die nachfolgenden Sachgebiete und Inhalte beziehen, sind beitragsberechtigt:

- Alters-, Generationen-, Jugend- und Familienfragen
- Grundkurse in der jeweils anderen Landessprache sowie Mundartkurse für Französischsprachige
- Fort- und Weiterbildung für gemeinnützige bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten
- Partnerschaftliche Rollenteilung von Frauen und Männern in der Familien- und Erwerbsarbeit
- Gesellschaftlicher Wandel und seine Auswirkungen (Technologie, Wirtschaft, Werte und Normen)
- Migration und gesellschaftliche Konflikte, interkultureller Austausch
- Konfliktbewältigung, Kommunikation
- Ökologie
- Politische Bildung.

2. Höhe, Abstufung und Kostendeckungsgrade

Kursstundenbeiträge

- | | |
|---|-----------------------------------|
| - Beitrag je Kursstunde à 60 Min. | Fr. 30.— (1 Kursleitende) (max.) |
| - Zusatzbeitrag je Kursstunde ab 12 Teilnehmenden | Fr. 22.50 (2 Kursleitende) (max.) |
| - Zusatzbeitrag je Kursstunde ab 18 Teilnehmenden | Fr. 45.— (3 Kursleitende) (max.) |
| - Zusatzbeitrag je Kursstunde für die Kursraummiete | Fr. 20.— (max.) |

Bei Tageskursen werden höchstens 6 Stunden à 60 Minuten angerechnet.

Der Kostendeckungsgrad¹⁾ ohne Kantonsbeiträge beträgt mindestens 60%.

¹⁾ Zu den Kosten zählen: Kursleitungsentschädigungen, übrige direkte Kursaufwendungen (Sozialleistungen, Spesen, Material).

Anhang II

Zielgruppenspezifische Erwachsenenbildung

1. Besonders zu fördernde Bevölkerungsgruppen

Folgende Bevölkerungsgruppen werden besonders gefördert:

- Wiedereinsteigerinnen
- Menschen, deren Leben durch Behinderung, Krankheit oder Abhängigkeiten beeinträchtigt ist
- Bildungsbenachteiligte (insbesondere Lesen, Schreiben, Rechnen)
- Ausländerinnen und Ausländer (Deutsch- bzw. Französischkurse und andere Integrationsangebote)

Beitrag:

- Beitrag je Kursstunde à 60 Min. Fr.200.— (max.)

Bei Tageskursen werden höchstens 6 Stunden à 60 Minuten angerechnet.

Der Kostendeckungsgrad¹⁾ ohne Kantonsbeiträge beträgt mindestens 30%.

2. Ausbildung der Ausbildenden

Fortbildungsveranstaltungen für Kursleitende, für Erwachsenenbildungsfachleute und für andere Personen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind, werden im Rahmen der Leitlinien vom 10. April 1997 für die kantonale Förderung der Ausbildung der Ausbildenden in der Erwachsenenbildung unterstützt.

Beitrag:

- Beitrag je Personen-Stunde Fr.20.— (max.)

Dieser Beitrag kann um max. 50% erhöht werden, wenn sich die Ausbildung an benachteiligte Personen richtet.

Bei Tageskursen werden höchstens 6 Stunden à 60 Minuten angerechnet.

Der Kostendeckungsgrad¹⁾ ohne Kantonsbeiträge beträgt mindestens 20%.

¹⁾ Zu den Kosten zählen: Kursleitungsentschädigungen, übrige direkte Kursaufwendungen (Sozialleistungen, Spesen, Material, Kursraumaufwand), allgemeiner Betriebsaufwand (Administration, Werbung).

Anhang III

Betriebsbeiträge und Zusatzbeiträge

1. Anrechenbare Betriebsaufwendungen

1.1 Regionale Trägerorganisationen

Folgende allgemeine Betriebskosten gemäss Artikel 7 EFD werden als Grundlage für die Berechnung der Betriebsbeiträge anerkannt:

- Löhne, Sozialleistungen der Leitung und der Mitarbeitenden (ohne Kursleitende)
- Beratungshonorare
- Raumaufwand Leitung, Administration, Kursräume
- Verwaltungsaufwand
- Werbung, Drucksachen
- Anschaffungen, Unterhalt von Mobiliar und Geräten
- übriger allgemeiner Betriebsaufwand, soweit er durch das Bildungsangebot begründet ist.

Mindestens anrechenbarer Betrag pro durchgeführte Kursstunde:
Fr. 60.—.

Maximal anrechenbarer Betrag pro durchgeführte Kursstunde:
Fr. 100.—.

Die Koordination eines Bildungsangebotes im Auftrag verschiedener Institutionen umfasst folgende Punkte: Gemeinsame Ausschreibung des Angebotes, zentrale Kursadministration, Anstellung der Kursleitenden, Qualitätssicherung.

1.2 Dachvereinigungen

Bei Dachvereinigungen werden sämtliche allgemeinen Betriebsaufwendungen gemäss Ziff. 1.1 angerechnet.

2. Beiträge

2.1 Betriebsbeiträge

Regionale Trägerorganisationen, die für die Planung, Durchführung und Evaluation von Bildungsangeboten verantwortlich sind, erhalten linear abgestufte Betriebsbeiträge. Der Betriebsbeitrag berechnet sich durch die Multiplikation des Beitragssatzes mit den anerkannten allgemeinen Betriebskosten.

Der Beitragssatz wird wie folgt berechnet:

501 Stunden	50 % (Maximum)
ab 10000 Stunden	25 % (Minimum)

von 502 bis 9999 Stunden gilt folgende Formel:

$$\text{Beitragssatz} = 0,5 - \frac{(\text{Anzahl Kursstd.} - 500)}{38\,000}$$

2.2 Zusatzbeiträge

Die Zusatzbeiträge werden leistungsabhängig gestaltet. Massgebend sind die Bestimmungen in der Leistungsvereinbarung.

Als Grundlage für die Berechnung der Zusatzbeiträge gelten folgende Richtlinien:

Leistungen	Entschädigung
– Publikation eines regionalen Kursprogrammes	50% der Druckkosten (bis max. Fr. 120.– pro Druckseite)
– Entwicklung und Evaluation von innovativen Erwachsenenbildungsangeboten	Beitrag pro Arbeitsstunde
– Kinderhütdienst	Beitrag pro Arbeitsstunde
– gezielte Kursgeldverbilligung	Beitrag situationsbezogen
– Fort- und Weiterbildung der Leitung, der Mitarbeitenden (inkl. Kursleitung)	Beitrag nach Leistungsvereinbarung
– Organisationsberatung	Beitrag pro Beratungs-Stunde
– Supervision	Beitrag pro Beratungs-Stunde
– Zielgruppenspezifische Erwachsenenbildung	Beitrag pro Kursstunde, Anhang II EFDV

Weitere Leistungen, insbesondere im Bereich der Qualitätsentwicklung und -sicherung, werden sinngemäss entschädigt.

2.3 Beiträge an Dachvereinigungen

Die Leistungen der Dachvereinigungen werden gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe *b* EFD und gestützt auf eine Leistungsvereinbarung entschädigt.

3. Verfahren

Die Kantonsbeiträge werden gestützt auf eine ausführliche Finanzplanung in der Leistungsvereinbarung als Kostendach festgelegt.

18.
Juni
1997

**Dekret
über das Baubewilligungsverfahren
(Baubewilligungsdekret, BewD)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Baubewilligungsdekret vom 22. März 1994 wird wie folgt geändert:

Besondere
Anforderungen;
Erleichterungen

Art. 15 ¹Unverändert.

² Unverändert.

³ In speziellen Fällen, insbesondere bei Bauten und Anlagen von beschränkter Dauer, kann eine andere als in Artikel 10 bis 14 umschriebene Darstellung des Bauvorhabens gestattet werden, soweit diese zu beurteilen erlaubt, ob das Vorhaben den im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht. Zuständig ist
a die Behörde, welche eine Überbauungsordnung genehmigt, die als Baubewilligung gilt (Art. 1 Abs. 4 BauG), oder
b die Baubewilligungsbehörde mit Zustimmung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. September 1997 in Kraft.

Bern, 18. Juni 1997

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Seiler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

5.
September
1996

Gesetz über die Universität (UniG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 44 der Kantonsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Grundlagen

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Der Kanton unterhält eine Universität.

- ² Die Universität Bern ist eine öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz autonom.
- ³ Sie erfüllt ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit. Sie achtet und schützt die Würde des Menschen und der Natur.

Kernaufgaben

Art. 2 ¹Die Universität

- ^a bildet die Studierenden wissenschaftlich aus und bereitet sie auf die Tätigkeit in akademischen Berufen vor;
 - ^b wirkt an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie an weiteren Bildungsgängen mit;
 - ^c bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran;
 - ^d wirkt an der Weiter- und Fortbildung mit.
- ² Sie fördert durch Forschung die wissenschaftliche Erkenntnis.
 - ³ Sie fördert die fächerübergreifende Forschung und Lehre sowie die Reflexion der Voraussetzungen und Wirkungen wissenschaftlicher Tätigkeit.
 - ⁴ Sie erbringt Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit ihrer Bildungs- und Forschungsaufgabe stehen.

Statut, Leitbild

Art. 3 ¹Die Universität gibt sich ein Universitätsstatut.

- ² Sie erarbeitet ein Leitbild.
- ³ Sie erlässt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Reglemente.

Titel, Bescheinigungen

Art. 4 ¹Die Universität verleiht

- ^a Lizentiate und Diplome,
- ^b Doktorate,

- c die Habilitation.
- 2 Sie kann verleihen
- a das Ehrendoktorat für hervorragende Leistungen in Wissenschaft oder Beruf,
- b die Titularprofessur für wissenschaftlich qualifizierte und verdiente Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Lehrbeauftragte,
- c die Honorarprofessur für Persönlichkeiten in wissenschaftlichem Beruf oder öffentlicher Stellung.
- 3 Sie kann, soweit erforderlich, weitere Titel schaffen.
- 4 Sie entzieht einen Titel
- a bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum,
- b bei Begehung einer schweren Straftat in Ausübung der wissenschaftlichen Tätigkeit.
- 5 Sie stellt für erbrachte Studienleistungen Bescheinigungen aus.

Evaluation

- Art. 5** ¹Die Universität überprüft regelmässig die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistung.
- 2 Der Regierungsrat regelt die Grundzüge.

Zusammenarbeit

- Art. 6** ¹Die Universität arbeitet mit Dritten zusammen, namentlich mit
- a kantonalen, schweizerischen und ausländischen Hochschulen,
 - b Institutionen und Organisationen aus Forschung, Wissenschaft und Bildung,
 - c Wirtschaft und Verwaltung,
 - d Maturitätsschulen.
- 2 Sie arbeitet zusammen mit
 - a den Universitätsspitalern und weiteren Spitalern,
 - b der Universitätsbibliothek.
 - 3 Sie fördert den Austausch von Studierenden, Forschenden und Lehrenden aus dem In- und Ausland.
 - 4 Sie fördert die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen aus dem In- und Ausland.

Koordination

- Art. 7** ¹Die Universität koordiniert ihre Lehrangebote, Forschungsbereiche und Dienstleistungen.
- 2 Sie wirkt an den kantonalen und schweizerischen Bestrebungen zur Koordination und Aufgabenteilung in Lehre und Forschung mit.

Beziehungen zur Öffentlichkeit

- Art. 8** ¹Die Universität fordert das Verständnis der Öffentlichkeit für ihre wissenschaftlichen Ziele. Namentlich informiert sie regelmässig über Schwerpunkte und Ergebnisse ihrer Tätigkeit.
- 2 Sie führt Veranstaltungen zur allgemeinen Bildung durch.

II. Angehörige der Universität

1. Gemeinsame Bestimmungen

Begriff

Art. 9 ¹ Angehörige der Universität sind die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind

- a die Dozentinnen und Dozenten,
- b die Assistentinnen und Assistenten,
- c die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wissenschafts-
freiheit

Art. 10 ¹ Die Freiheit von Forschung und Lehre ist gewährleistet.

² Lernfreiheit besteht im Rahmen der Studienreglemente und Studienpläne.

³ Forschungsuntersuchungen am Menschen sind zum Schutz der Versuchspersonen einer Ethikkommission zu unterbreiten. Der Regierungsrat regelt die Grundzüge durch Verordnung.

Sprachen

Art. 11 ¹ Die deutsche und französische Landessprache sind gleichberechtigt.

² Unterrichtssprachen sind Deutsch und nach Bedarf und Möglichkeit Französisch. Es können auch Veranstaltungen in anderen Sprachen durchgeführt werden.

³ Die Studierenden haben das Recht, Studienleistungen, namentlich Prüfungen und Arbeiten, auf deutsch oder französisch zu erbringen.

Gleichstellung
von Frau
und Mann

Art. 12 ¹ Frauen und Männer sind an der Universität gleichberechtigt.

² Die Universität fördert durch geeignete Massnahmen die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, namentlich eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter auf allen Stufen und in allen Gremien.

³ Das Universitätsstatut regelt die Ausgestaltung.

Mitwirkung und
Mitbestimmung

Art. 13 ¹ Die Angehörigen der Universität haben grundsätzlich das Recht auf Mitwirkung und Mitbestimmung. Sie sind insbesondere im Senat, in den ständigen Kommissionen und in den Fakultätskollegien vertreten.

² Das Universitätsstatut regelt die Ausgestaltung. Es gewährleistet die Mitwirkung und Mitbestimmung insbesondere bei

- a der Neuordnung der Studien,
- b der Evaluation und
- c der Vorbereitung der Ernennung von ordentlichen Professorinnen und Professoren.

Information,
Anträge

Soziale und
kulturelle
Einrichtungen

Beratung

Wissenschaft-
liche Veröffent-
lichungen

Dienstrecht,
Gehalt,
Anstellung

Neben-
beschäftigung

Art. 14 Die Angehörigen der Universität werden durch die Universitätsleitung, die Dekanate, die Institute und die übrigen zuständigen Stellen über ihre Angelegenheiten informiert. Sie können Anfragen und Anträge an diese Stellen richten.

Art. 15 ¹Die Universität kann für ihre Angehörigen soziale und kulturelle Einrichtungen führen oder solche Einrichtungen unterstützen.

² Das Universitätsstatut regelt das Nähere.

Art. 16 Die Universität bietet Beratung und Information an zur Studiengestaltung, zum wirksamen Lernen und Lehren sowie zur Bewältigung von Schwierigkeiten im Studium.

Art. 17 In Veröffentlichungen werden als Mitautorinnen und Mitautoren alle Personen aufgeführt, die einen eigenen wissenschaftlichen Beitrag geleistet haben.

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 ¹Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten, gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Dienstrecht.

² Der Grosse Rat legt die Grundzüge der Gehaltsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Dekret fest.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung durch Verordnung. Er kann für die in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses vorsehen, die vom Personalgesetz abweichen.

Art. 19 ¹Nebenbeschäftigungen sind bewilligungspflichtig. Sie dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Universitätsbetrieb nicht beeinträchtigen.

² Als Nebenbeschäftigung gilt eine Tätigkeit, die nicht zum Grundauftrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gehört und zu wesentlichen Teilen persönlich ausgeführt wird.

³ Die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge sind jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden.

⁴ Wird bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur der Universität beansprucht, so sind die Kosten abzugelten.

⁵ Bei dauernder erheblicher Belastung wird die Bewilligung grundsätzlich an die Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen.

Didaktische und Führungsfähigkeiten

Art. 20 ¹Die Universität fördert

- a die didaktischen Fähigkeiten ihrer in der Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b die Führungsfähigkeiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Führungsverantwortung,
- c die fachliche und fächerübergreifende Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Bei ungenügenden didaktischen Fähigkeiten wird die Dozentin oder der Dozent zu einer entsprechenden Fortbildung verpflichtet.

2.2 Dozentinnen und Dozenten

Kategorien

Art. 21 ¹Dozentinnen und Dozenten sind

- a die ordentlichen Professorinnen und Professoren,
- b die Titularprofessorinnen und Titularprofessoren,
- c die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,
- d die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- e die Lehrbeauftragten,
- f die Gastdozentinnen und Gastdozenten.

² Der Regierungsrat kann, soweit erforderlich, die Kategorien weiter unterscheiden, bestehende Kategorien aufheben oder neue schaffen.

Forschungs- und Bildungsurlaube

Art. 22 ¹Die Universität kann Dozentinnen und Dozenten Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren.

² Über den Forschungs- oder Bildungsurlaub ist Rechenschaft abzulegen.

Ordentliche Professorinnen und Professoren
1. Ernennung

Art. 23 ¹Die Besetzung einer ordentlichen Professur setzt einen Bedarfsnachweis voraus.

² Die Fakultät schlägt geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten vor. Bei nichtfakultären ordentlichen Professuren bestimmt das Universitätsstatut, welches Organ oder welche Kommission für die Vorbereitung zuständig ist.

³ Die Universitätsleitung führt nach Absprache mit der Erziehungsdirektion die Ernennungsverhandlung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten.

2. Beitrag an den Einkauf in die Pensionskasse

Art. 24 ¹Die Universität kann bei der Ernennung von ordentlichen Professorinnen und Professoren ausnahmsweise einen angemesse-

Assistenzprofessorinnen und
Assistenzprofessoren

Interessen-
vertretung

Grundsätze

Interessen-
vertretung

Zulassung

Studiendauer

nen Beitrag als Darlehen an den Einkauf in die Pensionskasse gewähren.

² Der Grosse Rat legt die Grundsätze durch Dekret fest.

Art. 25 Die Dauer der Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ist befristet.

Art. 26 Die Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *f* können sich zur Wahrung ihrer Interessen in einem Verein zusammenschliessen. Dieser nimmt ihre Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte wahr.

2.3 Assistentinnen und Assistenten

Art. 27 ¹Die Assistentinnen und Assistenten wirken an Lehre, Forschung und Dienstleistung mit.

² Sie sind befugt, einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für Fortbildung und eigene wissenschaftliche Arbeiten zu verwenden, namentlich für Promotion und Habilitation.

³ Die Dauer der Anstellung von Assistentinnen und Assistenten ist befristet.

⁴ Der Regierungsrat legt die Kategorien der Assistentinnen und Assistenten fest.

Art. 28 Die Assistentinnen und Assistenten können sich zur Wahrung ihrer Interessen in einem Verein zusammenschliessen. Dieser nimmt ihre Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte wahr.

3. Studierende

Art. 29 ¹Als Studierende oder Studierender wird zugelassen, wer

- a* einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweis besitzt,
- b* sich über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung ausweist oder
- c* eine Aufnahmeprüfung bestanden hat. Eine abgeschlossene Berufsmaturität wird angemessen berücksichtigt.

² Der Regierungsrat legt die Zulassungsbedingungen fest.

³ Das Universitätsstatut regelt das Verfahren der Zulassung, insbesondere die Voranmeldung und die Immatrikulation, und das Verfahren der Exmatrikulation.

Art. 30 ¹Die Studienpläne sind so auszustalten, dass Vollzeitstudierende ihr Studium in der Regelzeit, die durch die Studienreglemente vorgesehen ist, abschliessen können.

-
- 2 Die Studienreglemente können die Dauer der einzelnen Studiengänge und Studienabschnitte beschränken. Sie sehen Fristverlängerungen aus wichtigen Gründen vor.
 - 3 Sie können den Ausschluss vom betreffenden Studiengang vorsehen, wenn eine Frist ohne wichtigen Grund überschritten wird.

Vereinigung der
Studierenden
1. Grundsatz

Art. 31 ¹Die immatrikulierten Studierenden bilden die Vereinigung der Studierenden. Wer dieser Vereinigung nicht angehören will, teilt dies der Universitätsleitung schriftlich mit.

- 2 Die Vereinigung der Studierenden ist eine öffentlichrechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 3 Sie kann sich in Fachschaften gliedern. Sie kann Mitglied eines schweizerischen Dachverbandes der Studierenden sein.

2. Aufgaben,
Finanzierung

Art. 32 ¹Die Vereinigung der Studierenden vertritt die Anliegen und Interessen der Studierenden.

- 2 Sie kann den Studierenden und weiteren Angehörigen der Universität Dienstleistungen und kulturelle Veranstaltungen anbieten.
- 3 Die Universität erhebt von den Mitgliedern der Vereinigung der Studierenden eine Gebühr zur Finanzierung der Vereinigung der Studierenden.

Gliederung
der Universität

III. Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Organe

Art. 33 Die Universität besteht aus folgenden Organisationseinheiten:

- a Gesamtuniversität,
- b Fakultäten,
- c Instituten,
- d weiteren Organisationseinheiten.

Art. 34 ¹Die Organe der Universität sind

- a der Senat,
 - b die Universitätsleitung,
 - c die Rektorin oder der Rektor,
 - d die Fakultätskollegien,
 - e die Dekaninnen oder Dekane,
 - f die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
 - g die Rekurskommission.
- ² Das Universitätsstatut kann weitere Organe einsetzen.

2. Gesamtuniversität

2.1 Senat

Stellung, Zusammensetzung

Art. 35 ¹Der Senat ist das oberste Organ der Universität.

² Dem Senat gehören an

- a die Rektorin oder der Rektor,
- b die Dekaninnen oder Dekane,
- c je eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter der grossen Fakultäten,
- d eine Delegierte oder ein Delegierter der interfakultären und gesamtuniversitären Einheiten,
- e zwei Delegierte der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
- f je zwei Delegierte der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b bis e, der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden.

³ Kleine Fakultäten können anstelle der Dekanin oder des Dekans eine andere Delegierte oder einen anderen Delegierten in den Senat entsenden.

⁴ Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz im Senat.

⁵ Die übrigen Mitglieder der Universitätsleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Zuständigkeiten

Art. 36 ¹Der Senat

- a erlässt das Universitätsstatut;
- b erlässt die gesamtuniversitären Reglemente;
- c erarbeitet das Leitbild;
- d nimmt Stellung zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung;
- e beschliesst den Mehrjahres- und Finanzplan;
- f verabschiedet den Geschäftsbericht und den Leistungsbericht;
- g trifft die wesentlichen Beschlüsse über die Organisation, soweit damit nicht die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von ordentlichen Professuren verbunden ist;
- h stellt Antrag für die Wahl beziehungsweise Ernennung der Mitglieder der Universitätsleitung;
- i wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen und genehmigt die Geschäftsordnungen der ständigen Kommissionen;
- k wählt die Delegierten in wissenschafts- und hochschulpolitische Gremien;
- l genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden;
- m verleiht die Honorarprofessur;
- n schafft weitere Titel;
- o entzieht Titel.

² Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Universitätsge setzgebung übertragen sind.

2.2 Universitätsleitung

Stellung, Zusammensetzung

Art. 37 ¹Die Universitätsleitung ist das Führungs- und Koordinationsorgan der Universität.

- ² Sie setzt sich zusammen aus
- a der Rektorin oder dem Rektor,
 - b zwei Vizerektorinnen oder Vizerektoren,
 - c der akademischen Direktorin oder dem akademischen Direktor und der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.

Amtsdauer, Beschäftigungsgrad

Art. 38 ¹Die Amtsdauer der Rektorin oder des Rektors sowie der Vizerektorinnen oder Vizerektoren beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- ² Die Rektorin oder der Rektor ist ganzzeitlich, die Vizerektorinnen oder Vizerektoren sind in dieser Funktion zu mindestens 50 Prozent tätig.

Zuständigkeiten
1. Universitätsleitung

Art. 39 ¹Die Universitätsleitung

- a koordiniert Lehre, Forschung und Dienstleistung;
- b vollzieht die Beschlüsse der kantonalen Behörden und des Senats;
- c erarbeitet den Mehrjahres- und Finanzplan;
- d erarbeitet den Geschäftsbericht und den Leistungsbericht;
- e führt den Finanzhaushalt der Universität;
- f verwaltet das Vermögen der Universität;
- g ernennt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der ordentlichen Professorinnen und Professoren;
- h beschliesst über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Stellen mit Ausnahme der ordentlichen Professuren;
- i beschliesst über die Organisation, soweit dieses Gesetz nicht andere Zuständigkeiten vorsieht;
- k genehmigt die Studienpläne;
- l stellt ein fächerübergreifendes Lehrangebot sicher;
- m erteilt die Lehrbefugnis und verleiht die Titularprofessur.

- ² Sie erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.

2. Rektorin oder Rektor

Art. 40 ¹Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz in der Universitätsleitung und vertritt die Universität gegen aussen.

- ² Sie oder er ist für alle gesamtuniversitären Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

2.3 Ständige Kommissionen

Art. 41 ¹Ständige Kommissionen bestehen für Geschäftsbereiche von gesamtuniversitärem Interesse wie Aufgaben, Hochschulpla-

nung und Finanzierung, Zulassung zum Studium sowie fächerübergreifende Fragen der Wissenschaft.

² Das Universitätsstatut bestimmt die Bereiche, für die ständige Kommissionen bestehen, und regelt deren Stellung und Zusammensetzung. Es kann die Wahl nichtuniversitärer Mitglieder vorsehen.

³ Mitglieder der Universitätsleitung führen in der Regel den Vorsitz in den ständigen Kommissionen.

3. Fakultäten

Grundsatz

Art. 42 ¹Die Fakultät fasst Institute mit verwandten Forschungs- und Lehrgebieten zusammen.

² Sie arbeitet mit anderen Fakultäten und weiteren Organisationseinheiten zusammen und unterstützt die gesamtuniversitären Bestrebungen zur Koordination.

Fakultäts-
kollegium
1. Stellung, Zu-
sammensetzung

Art. 43 ¹Das Fakultätskollegium ist das oberste Organ der Fakultät.

² Das Universitätsstatut regelt die Zusammensetzung des Fakultätskollegiums.

³ Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätskollegium.

2. Zuständig-
keiten

Art. 44 ¹Das Fakultätskollegium

- a* wählt die Dekanin oder den Dekan;
- b* erlässt das Fakultätsreglement;
- c* erlässt die Studienreglemente;
- d* verleiht Lizentiate, Diplome und Doktorate;
- e* stellt Antrag für die Lehrbefugnis und die Titularprofessur.

² Es erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Universitätsge- setzgebung übertragen sind.

Dekanin
oder Dekan

Art. 45 ¹Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie gegen aussen.

² Sie oder er ist für alle fakultären Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

³ Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt mindestens zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Das Fakultätsreglement regelt die Entlastung der Dekanin oder des Dekans.

4. Institute

Art. 46 ¹Das Institut ist für Forschung, Lehre und Dienstleistung in seinem Fachgebiet verantwortlich. Es erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Fakultät.

² Vergleichbare Einheiten, namentlich die Kliniken, sind den Instituten gleichgestellt.

5. Weitere Organisationseinheiten

Departemente

Art. 47 Institute oder andere Organisationseinheiten können für die bessere Erfüllung ihrer Aufgaben zu Departementen zusammengefasst werden.

Interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten

Art. 48 ¹Die interfakultäre oder gesamtuniversitäre Einheit erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Organ oder der Kommission, dem oder der sie zugeordnet ist.

² Das Universitätsstatut bestimmt die Zuordnung. Es regelt die Zuständigkeiten des Organs oder der Kommission, insbesondere ob es oder sie Reglemente erlassen oder Titel verleihen kann.

³ Die wissenschaftlich tätige interfakultäre oder gesamtuniversitäre Einheit ist dem Institut gleichgestellt.

⁴ Der Senat kann interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten sowie die für sie zuständigen Organe oder Kommissionen zu einer Konferenz zusammenfassen. Er bestimmt deren Zuständigkeiten.

Eigenständige Einheiten

Art. 49 Die Einheit mit besonderem Auftrag kann verselbständigt und als eigenständige Einheit der Universität angegliedert werden.

Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 50 ¹Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist der Universität angegliedert. Sie untersteht der Gesetzgebung über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

² Die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung koordiniert das Zusammenwirken von Universität und Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Sie

a nimmt Stellung zu Fragen, die mit der Tätigkeit der Universität in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Zusammenhang stehen;

b erlässt zusammen mit den betroffenen Fakultäten Richtlinien für die universitären Studienanteile und Prüfungen der Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildung;

c beteiligt sich an der Vorbereitung der Ernennung von ordentlichen Professorinnen und Professoren, die hauptsächlich mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung befasst sind;

d stellt Antrag zur Verleihung der Titularprofessur an Dozentinnen und Dozenten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

³ Der Regierungsrat regelt die Beziehungen zwischen der Universität und der Lehrerinnen- und Lehrerbildung durch Verordnung. Er gewährleistet die Mitwirkung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in den universitären Gremien und, soweit diese betroffen ist, bei der Schaffung, Veränderung und Aufhebung von ordentlichen Professuren und beim Erlass von Studienreglementen und Studienplänen.

IV. Zusammenarbeit der Universität mit Dritten

Vereinbarungen, Beteiligungen

Art. 51 Die Universität kann, soweit der Erfüllung der universitären Aufgaben dienlich,

- a* Vereinbarungen mit Dritten abschliessen,
- b* sich an Organisationen und Unternehmen beteiligen.

Aufträge und Beiträge, ständige Dienstleistungen

Art. 52 ¹Die Universität, ihre Organisationseinheiten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Forschungs- und Dienstleistungsaufträge sowie Forschungsbeiträge und weitere Beiträge annehmen.

² Aufträge und Beiträge dürfen die Erfüllung der universitären Aufgaben sowie die Unabhängigkeit von Forschung und Lehre nicht beeinträchtigen.

³ Der Regierungsrat sieht bei Aufträgen ab einer bestimmten Auftragssumme eine Genehmigungspflicht vor.

⁴ Er bezeichnet die Organisationseinheiten, die ein ständiges Dienstleistungsangebot gegenüber der Öffentlichkeit aufrechterhalten müssen, und umschreibt dessen Umfang.

Universitätsspitäler
1. Aufgaben-übertragung

Art. 53 ¹Die Übertragung von Aufgaben in Lehre und Forschung an die Universitätsspitäler erfolgt durch Vertrag zwischen dem Regierungsrat und den Universitätsspitälern.

² Die Universität trifft mit den Universitätsspitälern gestützt auf die Verträge, generell oder auf einzelne Projekte bezogen, Leistungsvereinbarungen.

2. Verhältnis zur Universität

Art. 54 ¹Die Universitätsspitäler unterstehen der Spitalgesetzgebung.

² Für die Ernennung und das Angestelltenverhältnis der in den Universitätsspitälern tätigen ordentlichen Professorinnen und Professoren gilt dieses Gesetz. Die privatärztliche Tätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Spitalgesetzgebung.

³ Für die Anstellung und das Angestelltenverhältnis der in den Universitätsspitälern tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit universitärem Auftrag gelten die Bestimmungen der Universitätsspitäler. Das Universitätsstatut regelt das Verhältnis dieser Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter zur Universität, insbesondere bezüglich der Mitwirkung und Mitbestimmung.

⁴ Der Regierungsrat beschliesst über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von ordentlichen Professuren der Universitätsspitäler sowie über die damit verbundenen Veränderungen der Organisation. Die Spitalleitungen beschliessen über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung der übrigen Stellen mit universitärem Auftrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung.

3. Verordnung

Art. 55 Der Regierungsrat regelt die Beziehungen zwischen der Universität und den Universitätsspitälern sowie der Erziehungsdirektion und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion durch Verordnung. Er regelt insbesondere das Zusammenwirken dieser Institutionen bei

- a Entscheidungen über die Organisation,
- b der Ernennung der in den Universitätsspitälern tätigen ordentlichen Professorinnen und Professoren,
- c der Schaffung, Veränderung und Aufhebung von ordentlichen Professuren,
- d der Übertragung und Ausübung von Leitungsfunktionen im administrativen, im ärztlichen und im akademischen Bereich,
- e der Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben,
- f der Planung und Finanzierung.

Universitätsbibliothek

Art. 56 ¹Die Übertragung von Aufgaben im Bibliothekswesen an die Universitätsbibliothek erfolgt durch Vertrag zwischen dem Regierungsrat und der Universitätsbibliothek.

² Die Universität schliesst mit der Universitätsbibliothek gestützt auf diesen Vertrag eine Leistungsvereinbarung.

Finanzrecht

Art. 57 Für den Finanzaushalt der Universität gilt die Finanzaushaltsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

Hochschulplanung
1. Grundsatz

Art. 58 ¹Die Hochschulplanung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Universität.

² Sie bestimmt die mittel- und langfristigen Schwerpunkte, Aufgebiete und Abbaugebiete.

³ Sie umfasst

- a die Ziele und Vorgaben,
- b die Leistungsvereinbarung,
- c den Mehrjahres- und Finanzplan.

⁴ Sie erfolgt nach dem Grundsatz der rollenden Planung.

2. Ablauf

- Art. 59** ¹ Aufgrund der Ziele und Vorgaben des Regierungsrates erarbeitet die Erziehungsdirektion mit der Universität die Leistungsvereinbarung. Diese wird vom Regierungsrat genehmigt.
- ² Die Universität erarbeitet gestützt auf die Leistungsvereinbarung den Mehrjahres- und Finanzplan.
- ³ Der Grosse Rat kann den Finanzplan ganz oder teilweise verbindlich erklären.

Berichterstattung

- Art. 60** Die Universität erstellt
- a* jährlich einen Geschäftsbericht,
 - b* periodisch einen Leistungsbericht.

Stellenbewirtschaftung

- Art. 61** Die Universität bewirtschaftet die Stellen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der verfügbaren Mittel nach eigenem System.

Besondere Rechnung

- Art. 62** Der Regierungsrat kann der Universität oder einzelnen Organisationseinheiten die Führung einer besonderen Rechnung bewilligen.

Ausgabenbefugnisse

- Art. 63** ¹ Der Regierungsrat bewilligt die für den Betrieb der Universität notwendigen Mittel.
- ² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Universität übertragen.
- ³ Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

Vereinbarungen über Hochschulbeiträge

- Art. 64** ¹ Der Regierungsrat schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Hochschulbeiträge ab.
- ² Die Beiträge sind unter angemessener Berücksichtigung der Kosten der einzelnen Studiengänge und der Standortvorteile grundsätzlich kostendeckend festzulegen.

Studiengebühren

- Art. 65** ¹ Die Universität erhebt für ihre Leistungen in der Ausbildung Gebühren.
- ² Die Studiengebühren sind sozial verträglich zu bemessen. Der Regierungsrat bestimmt ihre Höhe.
- ³ Für Studierende, welche die durch das Studienreglement vorgesehene Studiendauer ohne wichtigen Grund überschreiten, können die Studiengebühren höchstens bis zur Kostendeckung erhöht werden.
- ⁴ Der Regierungsrat regelt die Erhebung und Verwendung von Prüfungsgebühren.

Kursgelder

Art. 66 ¹Die Universität erhebt für ihre Leistungen in der Weiter- und Fortbildung Kursgelder. Diese sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen.

² Die Trägerschaft des Weiter- oder Fortbildungsangebots legt die Höhe des Kursgeldes fest.

Gebühren für soziale und kulturelle Einrichtungen

Art. 67 ¹Die Universität kann von den Benutzerinnen und Benutzern sowie von ihren Angehörigen Gebühren für soziale und kulturelle Einrichtungen sowie den Sport erheben.

² Das Universitätsstatut bezeichnet die entsprechenden Einrichtungen. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Gebühren.

Ständige Dienstleistungen

Art. 68 ¹Die Universität erhebt für die ständigen Dienstleistungen Gebühren. Diese sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen.

² Die Erziehungsdirektion erlässt die Tarife. Sie kann Tarifvereinbarungen verbindlich erklären, die zwischen Tarifpartnern im Gesundheitswesen und in der Tiermedizin getroffen werden.

³ Der Regierungsrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ständige Dienstleistungen im Rahmen der Spezialfinanzierung gemäss Artikel 69 Absatz 2 bewirtschaftet werden können. In der Regel ist eine Kostenrechnung zu führen.

⁴ Der Grosse Rat legt durch Dekret die Grundsätze für die Ausrichtung von Leistungsentgelten fest, die den massgeblich am Dienstleistungsauftrag beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Entgelt für besondere Leistungen zukommen können.

Drittmittel

Art. 69 ¹Als Drittmittel gelten namentlich

- a* die Beiträge von Dritten,
- b* die Erträge aus Aufträgen von Dritten und
- c* die Kursgelder der Weiter- und Fortbildung.

² Die Universitätsleitung bewirtschaftet die Drittmittel im Rahmen einer Spezialfinanzierung im Sinn des Finanzaushaltsgesetzes.

³ Die mit der Spezialfinanzierung verbundenen Verwaltungsaufwendungen werden durch die Zinserträge finanziert. Im Fall von Überschüssen kann die Universität damit besondere Forschungsvorhaben finanzieren.

Erträge aus Urheber- und Patentrechten

Art. 70 ¹Als Drittmittel gelten die Erträge aus der Verwertung eines Urheber- oder Patentrechtes, das im Rahmen des Grundauftrags der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters entstanden ist.

² Ist das Urheber- oder Patentrecht im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden, so werden die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt.

Legate und
unselbständige
Stiftungen

Art. 71 Die Universität begünstigende Legate und unselbständige Stiftungen im Sinn des Finanzaushaltsgesetzes gehören zum Vermögen der Universität. Die Universitätsleitung ist für ihre Annahme zuständig.

Grosser Rat

VI. Kantonale Behörden

Art. 72 ¹Der Grosse Rat

- a beschliesst über die Schaffung und Aufhebung der Fakultäten und bezeichnet die grossen Fakultäten gemäss Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c;
 - b behandelt den Geschäftsbericht der Universität.
- ² Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.

Regierungsrat

Art. 73 ¹Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Universität aus.

- ² Er
 - a genehmigt das Universitätsstatut;
 - b beschliesst das Leitbild;
 - c genehmigt die Leistungsvereinbarung;
 - d behandelt den Leistungsbericht;
 - e wählt die Rektorin oder den Rektor und die Vizerektorinnen oder Vizerektoren;
 - f ernennt die akademische Direktorin oder den akademischen Direktor und die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor;
 - g beschliesst über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von ordentlichen Professuren;
 - h ernennt die ordentlichen Professorinnen und Professoren.
- ³ Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch Gesetz und Dekret übertragen sind.

Erziehungs-
direktion

Art. 74 ¹Die Erziehungsdirektion übt die direkte Aufsicht über die Universität aus.

- ² Sie genehmigt
 - a die Reglemente des Senats,
 - b die Fakultätsreglemente,
 - c die Studienreglemente.
- ³ Sie erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.
- ⁴ Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Universität oder einer anderen kantonalen oder eidgenössischen Behörde übertragen sind.

VII. Rechtspflege und Strafbestimmung

Verfahren

Art. 75 Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Rechtsweg

Art. 76 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultäten und der weiteren Organisationseinheiten kann Beschwerde bei einer Rekurskommission erhoben werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Diese entscheidet endgültig, soweit nicht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist.

³ Gegen Verfügungen des Senats und der Universitätsleitung kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion geführt werden.

⁴ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

Öffentlich-rechtliche Verträge

Art. 77 Das Verwaltungsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen der Universität.

Strafbestimmung

Art. 78 Wer unbefugt eine Einrichtung als Universität bezeichnet oder einen Titel gemäss Artikel 4 führt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bestehende Angestellten-verhältnisse

Art. 79 Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Angestelltenverhältnisse werden ohne weiteres nach dem neuen Recht weitergeführt.

Übergangsrecht

Art. 80 Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Übergangsbestimmungen.

Verordnungen

Art. 81 ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

- a* die Grundzüge der Evaluation,
- b* die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c* die Nebenbeschäftigung,
- d* das Verfahren für die Ernennung der ordentlichen Professorinnen und Professoren,
- e* die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben,
- f* die Zulassungsbedingungen zum Studium,

-
- g Aufträge und Beiträge Dritter sowie ständige Dienstleistungen,
 - h die Hochschulplanung und die Finanzierung,
 - i die Gebühren und die Drittmittel,
 - k die Organisation der Rekurskommission und die Wahl ihrer Mitglieder.

Änderung
von Erlassen

Art. 82 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität:

Titel:

**Gesetz über Zulassungsbeschränkungen
für das Medinstudium**

Art. 1–11 Aufgehoben.

Art. 11a–11c Unverändert.

Art. 12–48 Aufgehoben.

**2. Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt
(Finanzhaushaltsgesetz, FHG):**

Art. 1 ¹Unverändert.

² Es gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung einschliesslich der Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit. Die besondere Gesetzgebung kann vorsehen, dass dieses Gesetz auch für Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit gilt. Der siebte Abschnitt gilt zudem für gebührenpflichtige Personen.

Art. 10a

Absatz 1 und 4: «Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit» wird ersetzt durch «Anstalten».

Art. 32

Buchstabe *m*: «Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit» wird ersetzt durch «Anstalten».

Art. 37

Absatz 2: «Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit» wird ersetzt durch «Anstalten».

Aufhebung
von Erlassen

Art. 83 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- 1. Dekret vom 27. Juni 1991 über die Stellenschaffung in der Universitätsverwaltung,
- 2. Dekret vom 10. Dezember 1991 über die Dienstleistungen und Drittmittel der Universität,

3. Dekret vom 10. Dezember 1991 über die Besoldung und Versicherung der Dozentinnen und Dozenten der Universität.

Inkraftsetzung

Art. 84 ¹Der Regierungsrat setzt dieses Gesetz, nach Bedarf zeitlich gestaffelt, in Kraft.

² Er bezeichnet bei zeitlich gestaffelter Inkraftsetzung im Inkraftsetzungsbeschluss die aufgehobenen Artikel in bestehenden Erlassen.

Bern, 5. September 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Kaufmann*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 12. Februar 1997

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Universität (UniG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Inkraftsetzung:

Das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) wird wie folgt in Kraft gesetzt:

1. *Am 1. September 1997*: Artikel 1 bis 21, 25 bis 28, 30 bis 34 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *e* und *g* sowie Absatz 2, Artikel 35 bis 49, 51 bis 54 Absätze 1, 2 und 4, Artikel 55 bis 62, 64 bis 75, 77 bis 81, 82 Ziffer 2, Artikel 83 Ziffer 1, Artikel 84.
2. *Am 1. September 1998*: Artikel 22 bis 24, 29, Artikel 54 Absatz 3, Artikel 63, 76, 83 Ziffer 3.
3. Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *f*, Artikel 50 und 83 Ziffer 2 werden mit separatem Beschluss in Kraft gesetzt.
4. Artikel 82 Ziffer 1 betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität tritt wie folgt in Kraft:
 - a) *Am 1. September 1997*: Aufhebung von Artikel 1 und 2 Absätze 1, 2, 4 und 5, Artikel 3 und 4 Absätze 1 und 4, Artikel 5 bis 10, 12 bis 16, 18, 21 bis 25, 27, 28a Absätze 1 und 3, Artikel 28b, 29 und 30 Absätze 1 und 3, Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 2, 4, 5, 7 bis 10 und Absatz 2, Artikel 32 und 33 Buchstaben *a* bis *d* und *f*, Artikel 33a, 34 bis 36, 36a, 37, 38, 38a, 39 bis 43a Absatz 1, 2 und 4, Artikel 44 bis 48.

- b) *Am 1. September 1998:* Aufhebung von Artikel 11, 18a, 19 und 20, 28, 28a Absatz 2, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 6, Artikel 43a Absatz 3.
- c) Inkraftsetzung des neuen Titels und Aufhebung von Artikel 2 Absatz 3, Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3, Artikel 33 Buchstabe e erfolgen mit separatem Beschluss.

Übergangsbestimmungen:

1. Der Senat beschliesst in seiner konstituierenden Sitzung den Antrag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Vizerektorinnen oder Vizerektoren gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h UniG zuhanden des Regierungsrates.
2. Die Vertretung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Senat gemäss Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe e UniG wird bis zur Schaffung der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gemäss Artikel 47 bis 49 des Gesetzes vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung durch die Konferenz der Lehrerbildungsinstitutionen gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität wahrgenommen.
3. Die Überführung der vollamtlichen und nebenamtlichen ausserordentlichen Professorinnen und Professoren gemäss Artikel 16 Buchstaben b und c des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität in die Professorenkategorien gemäss Artikel 21 UniG erfolgt mit separaten Beschlüssen. Nebenamtlichen ausserordentlichen Professorinnen und Professoren ab eines bestimmten Alters kann die Weiterführung ihres Titels erlaubt werden.

28.
Januar
1997

Gesetz über die jüdischen Gemeinden

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 126 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV),
beschliesst:*

- Zweck **Art. 1** Dieses Gesetz regelt die Wirkungen der öffentlichrechtlichen Anerkennung der jüdischen Gemeinden (Art. 126 KV).
- Jüdische
Gemeinden **Art. 2** ¹Die Jüdische Gemeinde Bern und die Israelitische Gemeinde Biel sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.
² Die jüdischen Gemeinden sind in der Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern zusammengeschlossen.
³ Weitere Gemeinden können durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion anerkannt werden, wenn das Bekenntnis den Grundsätzen der Interessengemeinschaft entspricht.
- Statut **Art. 3** ¹Die jüdischen Gemeinden geben sich je ein Statut.
² Dieses hat demokratischen Grundsätzen sowie den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des zwingenden öffentlichen Rechts zu entsprechen.
³ Es regelt insbesondere
a die Aufgaben der Gemeinde,
b die Organe und ihre Zuständigkeiten,
c das Wahlverfahren für ihr oberstes Organ,
d das Stimmrecht,
e die Voraussetzungen und das Verfahren zum Erwerb der Mitgliedschaft,
f die wesentlichen Wirkungen der Mitgliedschaft,
g die Voraussetzungen und das Verfahren für den Ausschluss von der Mitgliedschaft und
h den Rechtsschutz gegen Verfügungen von Gemeindeorganen.
⁴ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann die Rechte gemäss den Artikeln 6, 7 und 11 entziehen, wenn die Gemeinden die vorstehenden Anforderungen nicht mehr erfüllen.
- Genehmigung **Art. 4** ¹Das Statut der jüdischen Gemeinde und dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

	<p>² Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Statut eidgenössischem oder kantonalem Recht entspricht.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 5 ¹Die Mitglieder der jüdischen Gemeinden sind natürliche Personen mit Aufenthalt oder Wohnsitz im Kanton Bern.</p> <p>² Die Zugehörigkeit zu einer jüdischen Gemeinde richtet sich im übrigen nach deren Statut.</p> <p>³ Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.</p>
Meldewesen	<p>Art. 6 ¹Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden melden der zuständigen jüdischen Gemeinde die zugezogenen Personen jüdischen Glaubens.</p> <p>² Die jüdischen Gemeinden leisten ihnen dafür eine Gebühr, die der Regierungsrat festlegt.</p>
Jugendunterricht	<p>Art. 7 Die jüdischen Gemeinden können für den religiösen Jugendunterricht im Rahmen der Volksschulgesetzgebung Schulräumlichkeiten benützen.</p>
Geistliche Betreuung in öffentlichen Anstalten	<p>Art. 8 Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der jüdischen Gemeinden werden zur Seelsorge und zu Gottesdiensten in Strafanstalten, Untersuchungsgefängnissen, psychiatrischen Kliniken und Spitäler sowie in andern Anstalten des Kantons, der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden zugelassen.</p>
Gehälter der Geistlichen	<p>Art. 9 Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass der Kanton die Gehälter der jüdischen Geistlichen ganz oder teilweise übernimmt.</p>
Friedhof	<p>Art. 10 Die jüdischen Gemeinden dürfen ihre Verstorbenen auf einem eigenen Friedhof beerdigen.</p>
Haftung und Datenschutz	<p>Art. 11 ¹Die jüdischen Gemeinden haften nach den Regeln des privaten Rechts, welches als kantonales öffentliches Recht Anwendung findet.</p> <p>² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Sitz der jüdischen Gemeinde beurteilt auf Klage hin öffentlichrechtliche Ansprüche gegen die Gemeinde.</p> <p>³ Der Datenschutz richtet sich nach den Bestimmungen für gemeinderechtliche Körperschaften.</p>
Änderung eines Erlasses	<p>Art. 12 Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:</p>

Art. 34 ¹Vom rohen Einkommen dürfen, soweit sie sich auf die massgebende Bemessungsperiode beziehen, abgezogen werden:
 a bis k unverändert;

l Zuwendungen an den Staat, die Einwohner- und Kirchgemeinden, die nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften sowie an juristische Personen, die vom Staat oder von Gemeinden in wesentlichem Masse unterstützt werden, soweit sie von der Finanzdirektion als Abzug bewilligt werden;
 m unverändert.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 62g ¹Von der Steuerpflicht sind befreit

1. bis 4. unverändert;
 5. die Landeskirchen und die Kirchgemeinden sowie die nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften für den Gewinn und das Reinvermögen, soweit diese ihren gesetzlichen Aufgaben unmittelbar dienen;
 6. bis 11. unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 64a ¹Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

a bis c unverändert;
 d Zuwendungen an den Staat, die Einwohner- und Kirchgemeinden, die nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften sowie an juristische Personen, die vom Staat oder von Gemeinden in wesentlichem Masse unterstützt werden, soweit sie von der Finanzdirektion als Abzug bewilligt werden;
 e und f unverändert.

² Unverändert.

Inkrafttreten

Art. 13 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 28. Januar 1997

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Kaufmann*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 2. Juli 1997

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die jüdischen Gemeinden innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Inkraftsetzung:

1. Das Gesetz tritt am 1. September 1997 in Kraft.
2. Die Änderungen des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wirken erstmals
 - a bei der Veranlagung natürlicher Personen in der Veranlagungsperiode 1999/2000
 - b bei der Veranlagung juristischer Personen in der Veranlagungsperiode, in die der 1. Januar 1999 fällt.